Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de

Johann Friedrich Gildemeister

Juristische Encyklopädie und Methodologie

Duisburg: Benthon, 1783

http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn814418449

Druck Freier Zugang PUBLIC DOMAIN

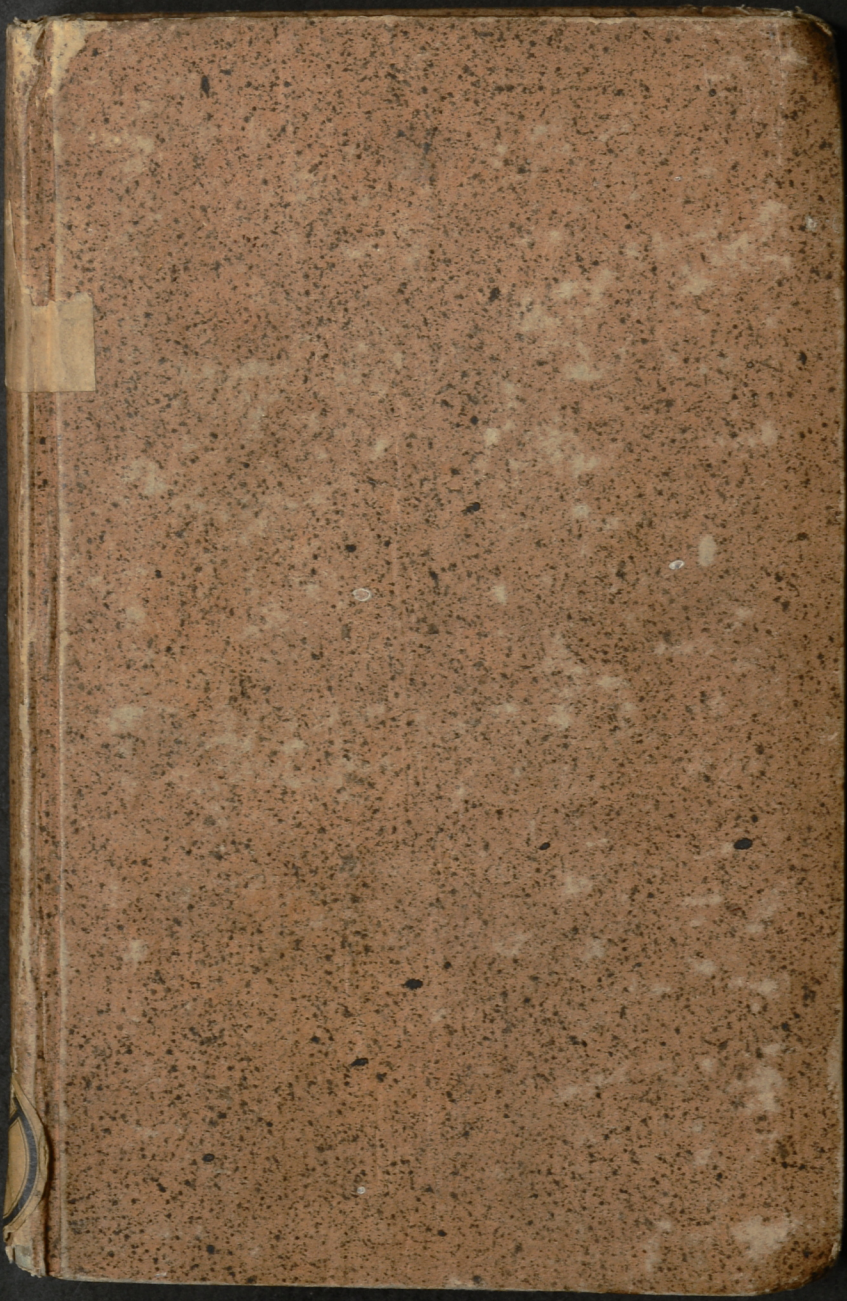
Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn814418449/phys_0001
DFG

S. S. Witte.

Bützow, 1783

J. R.

30. a. 12.

Verb. J. pl. 188 Auf

Je-3081.

2/.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn814418449/phys_0002
DFG

Juristische Encyklopädie und Methodologie

von

Joh. Friedr. Gildemeister
der Rechte Doct. und ord. Prof. auf der Universität zu Duisburg.

Duisburg,
gedruckt bey Benthons Wittwe, Universitäts Buchdr.
und zu finden in der Buchhandlung der Gelehrten
zu Dessau und Leipzig 1783.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn814418449/phys_0005
DFG

Ex
Bibliotheca
Academiae
Rostochiensis

Vorbericht.

Wenn ich dieses kleine Buch mit einer Entschuldigung meines Unternehmens anfangen wollte, so würde ich Vorwürfen begegnen, welche mir vielleicht niemand machen wird. Denn wer sich nur einigermassen in die Stelle eines akademischen Lehrers versezen kann, der wird auch die mancherley Schwierigkeiten begreifen, die sich fast nothwendig einfinden, wenn man in seinem Vortrage dem Leitfaden Anderer folgen muß, der doch, so vortrefflich er auch sey, weder in Ansehung der Sachen, noch auch der Form allemal so beschaffen seyn kann, wie man, sich selbst überlassen, und demnach mit derjenigen Lebhaftigkeit und Ungezwungenheit, welche dem Zuhörer so nüzlich ist, seinen Vortrag einrichten würde. Ich seze nichts mehr hinzu; denn, wie gesagt, ich werde mich vielleicht nicht zu entschuldigen brauchen.

Daß ich Anderer Schriften benuzt habe, ist leicht zu erachten. Es könnte sogar geschehen, daß ein flüchtiger Leser meinen Versuch dem Pütterischen Werke gar zu ähnlich fände. Zwar wäre mir nichts leichter gewesen, als einen ganz verschiedenen Plan zu entwerfen: allein ich

fand nach einer sorgfältigen Untersuchung den Pütterischen so vortrefflich, daß im Ganzen genommen wohl kein besserer möglich seyn wird; welches sich auch schon ohnehin vermuthen liesse. Inzwischen habe ich doch, nach der alten Freyheit in gelehrten Dingen, hin und wieder einen andern Gang genommen, welcher mit meiner Vorstellungsart mehr übereinstimmte. Auch in den Sachen war ich manchmal anderer Meinung; einiges hielt ich einer kürzeren, einiges einer ausführlichern Abhandlung würdig. Wer genaue Vergleichungen anstellt, wird dieses oft genug finden, und ich kann mir daher die Mühe ersparen, es mit Beyspielen darzuthun.

Was die Anzeige der Schriftsteller betrifft, so gestehe ich, daß in Ansehung der Vollständigkeit und vielleicht auch der Auswahl gegründete Erinnerungen gemacht werden könnten. Meine Absicht war aber nicht eigentlich auf diesen Gegenstand gerichtet, und ich glaube nicht, daß in der Encyklopädie Schriften anzuführen zu dem Nothwendigen gehöre. Man betrachte also dieses Stück mit Nachsicht, wie man bey freywilligen Zugaben billig thut; zumal da der Mangel einer beträchtlichen Bibliothek mich ausser Stand setzet, in der Bücherkenntniß mit dem Erfolge

folge zu arbeiten, als meine Neigung für dergleichen unter andern Umständen mich hoffen liesse. Ich empfinde in vieler Absicht nur gar zu sehr, wie wenig es mir möglich ist, in manchen Arbeiten fortzuschreiten, weil ich nicht immer geradezu aus den Quellen und aus den besten Schriften schöpfen, und oft gar nicht wissen kann, was Andere vor mir gedacht und geschrieben haben.

Bey der Abhandlung der positiven menschlichen Rechte einzelner Völker könnte man glauben, ich hätte die Grenzen der Encyklopädie überschritten, indem ich eine kurze Geschichte einiger dieser Rechte gab. Allein dieselbe schien mir nothwendig, um einigermassen einen etwas vollständigen, obwohl nur vorläufigen Begriff von den Rechten zu bekommen. Will man auch eine Rechtsgeschichte für Anfänger lehren, so kann es gewiß nicht füglicher, als ganz summarisch in der Encyklopädie geschehen. Sollte ein Anderer, der etwa mein Buch zu seinen Vorlesungen brauchbar fände, hierin anders denken, so kann er ohne Zerrüttung der Ordnung die weitere Ausführung der vorgezeichneten Grundlinien unterlassen.

Daß ich in der Methodologie einen von der bisherigen Einrichtung noch zu entfernten Plan vorgeschrieben habe,

wird man mir verzeihen. Freylich, konnte das, was Andere darüber und über die Unentbehrlichkeit einer Verbesserung so gründlich und einleuchtend vorgetragen haben, nicht mehr Eindruck machen, als die Erfahrung gezeigt hat; so kann ich wohl nicht erwarten, daß meine Stimme werde vernommen werden. Aber vielleicht fällt dieses Buch zufälligerweise einem in die Hände, der entweder mit grösserem Gewicht reden oder gar wirken kann, und macht ihn auf die so äusserst wichtige Sache aufmerksamer. Wie oft ist das Wort eines Schwachen ein Funken gewesen, der die nützlichsten schon längst vergeblich gewünschten Wirkungen veranlaßt hat! Auch habe ich einem Vorwurfe zum Theil schon im 143. §. vorzubeugen gesucht.

Wegen der Schreibart und einiger Fehler des Ausdrucks darf ich Nachsicht hoffen, weil es schwer zu verhüten ist, daß man bey der in diesem Stücke täglich mehr einreissenden Nachläßigkeit nicht einiges Fehlerhaft annehme. — Ueberhaupt bitte ich zwar alle Kunstrichter um billige Beurtheilung, aber nichts destoweniger um eine bestimmte Anzeige dessen, worin ich gefehlt haben möchte.

Inhalt.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn814418449/phys_0010
DFG

Inhalt.

Einleitung.

(Die Arab. Zahlen gehen auf die § §.)

I. Grundbegriffe v. d. Wissenschaften. – V. d. Gelehrsamkeit. 1. Ihr Werth und Adel. 2. Was Wissenschaften sind. 3. Arten der W. 4. Was Künste sind. 5. Theorie und Praxis. Prakt. Wissenschaften. 6. Verhältnisse der Wissensch. unter einander. 7. Zertheilung einzelner Wissenschaften. 8.

II. Verbindung unter mehrern Wissenschaften. – Encyklopädie. Allgemeine. Ihr Nuzen. 9. Besondere 10. Nähere Bestimmung der jur. Encyklopädie und der Encyklopädie des Rechts. Ihr Nuzen. 11. Methodologie. Ihr Nuzen. 12. Verhältniß zwischen Enc. und Methodol. 13. Schriften über die jur. Enc. und Methodol. 14.

Inhalt.

Juristische Encyklopädie.

I. Haupttheil. V. den mehr theoret. Kenntnissen des Rechtsgelehrten.

1. Abschnitt. Von der Rechtsgelehrsamk. selbst.

I. Stück. V. d. Begriff der Rechtsgelehrsamk.

I. Was Recht sey. a. Gesetze. Ihre Gattungen. Recht. 15. b. Rechte und Verbindlichk. Ihre Gattungen. 16.

II. Was ein Recht sey. 17.

III. Rechtsgelehrsamk. Rechtswissenschaften 18.

II. Stück. Nuzen und Adel der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt. 19.

III. Stück. V. d. Eintheilungen d. R. Gelehrsamk.

I. Mögliche Eintheilungen. Zusammensezung mehrerer. Welche wir beybehalten. 20.

II. Von d. Theilen d. Rechtsgelehrsamkeit selbst.

A. Einfache Theile.

A. Natürl. Recht. Sein Begriff. 21. Eigenschaften. 22. Grundsaz. 23. Theile. a. Im aussergesellschaftl. Zustande. 24. b. Im gesellschaftl. Zustande und zwar * im engern Verstande. 25. ** im Staate. 26. Anwendung des Nat. Rechts auf moral. Personen, besonders Völk. Völkerrecht. 27. Nuzen d. N. Rechtswissenschaft 28.

B. Positives Recht.

a. Allgemeine Betrachtungen. Was posit. R. sey. 29. Unterschied unter Rechten und Instituten

stituten. 30. Geist der positiv. Gesetze. 31. Nutzen der Kenntniß dess. 32. Nutzen der Kenntniß d. pos. R. 33. Eigenschaften d. positiv. R. 34. Gattungen d. p. R. und Gesetze. 35.

b. Vorstellung der positiven Rechte selbst.

α. Göttliche. Ihr Begriff und Quellen. 36. Eigenschaften derselben und Nutzen ihrer Kenntniß 37. Ob ein Theil ders. allgemein verbindl. sey. 38.

β. Menschliche. Vorläuf. Bemerk. 39.

I. Allgem. Betrachtungen. Gründe der menschl. R. 40. Sie setzen entw. keinen Staat voraus. V. pos. Völkerr. 41. oder setzen ihn voraus. Begriff v. Staats- und Privatrecht 42. Urheber der menschl. Rechte im Staate. 43. Vom Proceß u. verschiedn. besondern menschl. Rechten im Staate. 44.

II. Darstellung der menschl. Rechte selbst.

A. Ausser der Staatsverbind. Menschl. Völkerrecht. 45. Dessen Gattungen. 46. Nutzen seiner Kenntniß. 47.

B. Im Staate. Einleitung 48.

I. Rechte der Hauptvölker älterer Zeiten. a. D. Israel. 49. b. D. Aeg. u. Anderer. 50. c. D. Griechen. 51. d. Römische: nach Perioden. 52 – 60. Nutzen der Kenntniß d. Röm. R. 61.

Inhalt.

II. Rechte der Hauptvölker neuerer Zeiten.

a. In der Zeit von 5 – 10. Jahrh. 62. nehml. der Franken, Alemannen ꝛc. 63.

b. In der mittl. Zeit. Einleitung. 64.

1. Vom päbstl. kanon. R. Einleitung. 65. Das päbstl. kanon. R. nach Perioden. 66 – 69. Sein Inhalt und Charakter. Nutzen s. Kenntniß. 70. S. Glossen. 71. S. Ausbreitung und deren Ursachen 72.

2. Röm. R. als ein allgem. R. dieser Völker. Ursachen s. Ausbreit. 73. Glossen. 74. Verhältniß des päbstlichkan. R. zu dem Röm. 75.

3. Einheimische. Nutzen ihrer Kenntniß. 76. Lehnrecht als ein besonderes Recht dieser Zeit. Ursprung. Einheim. Lehnrecht. 77. Langobard. Lehnr. 78. Nutzen d. Lehnrechtsw. 79.

c. In den neuern Zeiten.

a. Ueberhaupt. Ursachen der Veränder. ders. 80. u. ihrer Verschiedenh. 81. Die Rechte selbst. 82.

b. Insbes. von den in Deutschl. jezt geltenden R. Eintheilung in gemeine und besondere (comm. et part.) 83.

α. Gemeine Rechte (i. comm.).

1. Bürgerliche (ciuil.).

a. Allgem. (general.) nebst ihrem Proc.

†. Staatsr. S. Begriff und Umfang. 84. Quellen. Geschriebne 85. 86. Nichtgeschriebene. 87.

††. Pri-

Inhalt.

II. Privatr. S. Begriff. 88. Quellen. Ueberh. 89. Besonders α. allgem. (gen.) 1. Fremde im Ganzen angenommene Rechte 90. Das Justinianische. Warum es verbinde. Nähere Bestimmung des Justinianischen in D. gemeinverbindl. R. Wie es in D. gilt. 91 — 93. Päbstlichkanon. R. Warum es verbinde. Wie u. welche Stücke. 94. 95. Verhältniß des p. k. zum Röm. in Deutschl. 96. Fremde nur in einzelnen Theilen angenommene R. 97. 2. Ursprüngl. Deutsche Rechte, historisch vorgestellt nach Perioden. 98 — 106. Jezt noch geltendes einheimisches Deutsches Privatrecht. Das ältere beybehaltene u. das neue. 107. 108. V. Proceß. 109. β. Besondere Privatr. (spec). V. Lehnr. u. Privatr. d. Fürst. 110. 111.

b. Besondere (spec.) mit dem Proceß. 112.

2. Peinl. R. mit dem Proceß. 113.

β. Besondere Deutsche R. (part.) Einleit. 114. V. den Arten derselben 115. Verhältn. d. g. u. bes. R. (comm. et part.) 116. Nuz. d. Kenntn. des in D. gelt. R. 117.

III. Rechte minderwichtiger Völker 118.

B. Theile, die aus mehreren einzelnen Rechtswiss. zusammen gesezt sind. 119.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn814418449/phys_0015
DFG

Inhalt.

II. Abschnitt. Von d. Wissensch. die mit der Rechtsgelehrsamkeit in näherer Verbind. stehen. Von dieser Verbindung. 120.

A. Von denen, die mit ihr in künstl. Verb. stehen. Rechtl. Arzneykunst. 121. Rechtl. Auslegungskunst. 122.

B. Von d. die mit ihr in natürl. Verb. stehen. Weltweish. 123. Staatsklugh. und Oekonom. 124. Mathemat. 125. Sprachen. 126. Geschichtsk. 127. Alterth., Statist. u. Kenntn. d. Stände u. Gewerbe. 128. Diplomatik 129. Münzwissenschaft. 130. Heraldik u. a. 131.

II. Hauptheil. V. d. Wiss. der Geschäfte des Rechtsgel. od. v. d. Theorie d. jur. Praxis.

1. Von der juristischen Praxis. a. Von der jur. Prax. und ihrem Begriff überh. 132. b. Insbesond. α. von der Prax. des Rechts. 133. β. Von der Praxis des Rechtsgel. in andern Dingen. 134.

2. Von der Theorie der juristischen Praxis. 135.

Juri-

Inhalt.

Juristische Methodologie.

Nähere Bestimmung und Absicht derselben. 136.

I. Haupttheil. Von dem, was vorauszusezen ist u. v. dessen Methode. Einleitung. 137. 1. Vorauszusezende Wissenschaften. 2. Die Methode. Von akad. Gymnasien. 138. 139.

II. Haupttheil. Von Erlernung der in der jurist. Enc. angezeigten Wissenschaften und der gelehrteten Unterweisung. Einleitung. 140.

I. Abschnitt. Allgem. dabey zu beobachtende Grundsäze. 141.

II. Abschnitt. Besondere Lehren, wie diese Wissenschaften zu studiren sind.

I. Stück, wie sie auf Universität. zu lernen sind.

1. Durch das Anhören der Vorlesungen.

A. Nuzen der Vorles. u. v. öfterer Wiederholung. 142.

B. In welcher Ordnung sie zu hören sind.

a. In Rücksicht auf gute Einrichtungen. 143. Sprachen, philosoph., histor. Wissenschaft., Mathem. (deren Stellen nicht genau angegeben werden können.) 144. Juristische Encykl. und Method. 145. Polit. und Oekon. 146. Naturr. 147. R. der Hauptvölk. älterer Zeiten bis auf das Röm. 148. Röm. Reichsgeschichte u. Staatsrecht auch Vorjust. Privat- und peinl. R. 149. Just. und Nachjust. Privat- und peinl. R. 150.

Inhalt.

Päbst. Völkerr. älter. Völker. 151. Deutsche Reichsgesch. 152. Kirchengesch. des N. Test. 153. R. der fremd. Hauptvölk. neuerer Zeiten worunter auch das Langobard. Lehnr. 154. Deutsches gemein. R. (comm). Alt. und mittl. Staatsr. 155. Alt. und mittl. Privat- und peinl. R. 156. Päbstl. kanon. R. in Ans. d. Priv.- und peinl. Sachen. 157. Deutsche allg. Statistik. 158. Heut. in Deutschl. insgem. geltende R. u. zwar bürgerl. Erstl. Staatsrecht. 159. Zweyt. das Privatr. u. zwar das allgem. (gen.) 160. Die bes. (spec.): nehml. das Privatkirchenr. 161. Das Lehnrecht. 162. Besondere R. (spec.) 163. Peinl. R. 164. Besondere R. D. Staaten (partic.) 165. Neueres Europ. Völkerr. 166. Anleit. zur jur. Prax. 167. Jurist. Auslegungsk. u. Arzneygel. Dipl. Archivw. Herald. Numism. Dogmat. (deren Stellen nicht genau angegeben werden können) 168. Was noch sonst hinzukommen könnte. 169. Man kann in der Ordn. einig. ändern 170.

b. In Rücksicht auf die jezt gewöhnl. Einricht. Einleitung 171. Man kann bisher weder alles Nöthige lernen, 172. noch alles auf die gehörige Weise. 173. Folgen davon für die Lernenden. 174. u. für den Staat. 175. Möglichk d. Verbess. 176. Welche Raugordn. zu befolg. sey. 177.

Inhalt.

C. Wie die Vorlesung. selbst anzuhör. sind. 178.

II. Durch andere damit zu verbindende Dinge. Vorbereit. auf die Vorles. 179. Wiederholung. 180. Disputirüb. 181. Examinatoria. 182. Gesellschaftliche Uebungen. 183. Lesen. 184. Schreiben. 185. Umgang mit den Lehrern. 186.

II. Stück. Vom Studiren nach d. Univ. Jahren. Nothwendigkeit desselben. 187.

I. Was man alsdann zu stud. habe. Was noch gar nicht gelernt ist, ist nachzuholen, und auf dem Gelernten weiter zu bauen. 188.

II. Durch welche Mittel und auf welche Weise.

A. Ueberhaupt. Denken und Lesen; 189. womit das Excerpiren zu verbinden. 190. Lehren und Schreiben. 191. Gelehrter Umgang und gesellschaftl. Uebungen. 192. Praxis selbst. 193. Reisen, u. a. 194. B. Besonders bey einzelnen Wissenschaften. a. Allgemeinere Regeln. Man studire nach einem Plan und Ordnung und das Nöthigste zuerst. 195. Man gebrauche die ächten Quellen und Hülfsmittel. 196. b. Cautelen bey einigen Wissenschaften besonders. Bey dem Naturrecht. 197. Bey einigen positiven Rechten. 198.

Anhang.

Druckfehler.

§. 55. Z. 2. statt 329, l. 324,
§. 60. Z. 3. — 424, — 395,
§. 73. Z. 5. — 60. — 58.
S. 97. Z. 6. — Ferd. II. l. Ferd. III.
S. 106. Z. 7. — alter l. aller
§. 132. in der Ueberschrift, statt 1. l. 2.
S. 125. Z. 4. statt 137. l. 138.
S. 134. Z. 3. v. u. l. behielten
S. 137. lezte Z. l. hergehen
S. 144. §. 159. ist das Citat. §. 85. wegzustreichen und hinter Unterthanen zu sezen (§. 84.)
S. 166. Z. 6. v. u. statt so gut l. so viel

Oft ist einzele statt einzelne gesezt; auch §. 19. Z. 1. vorkommt statt vorkömmt. S. 183. Z. 4. v. u. beyläuftig statt beyläufig — u. d. gl.

Einleitung. *)

I. Grundbegriffe von den Wissenschaften.

§. 1.

Von der Gelehrsamkeit.

Der Begriff: gelehrt, ist uns hier, wenn man ihn blos nach dem Wortverstande nimt, unbrauchbar. Was sich irgend ohne grossen Irrthum von dem allemal schwankenden Begriffe sagen läßt, scheint folgendes zu seyn.

Wenn unsere Erkenntniß vollständig und gründlich ist, so heißt sie gelehrte Erkenntniß. Die Gelehrsamkeit ist der Inbegriff wichtiger Wahrheiten, so fern sie ein Gegenstand der gelehrten Erkenntniß sind.

Wichtig kann etwas seyn, je nachdem es einen unmittelbaren oder einen mittelbaren Nuzen hat. Da die Menschen zu verschiedenen Zeiten bald dieses, bald jenes für wich-

*) Den Zusammenhang der Sachen in der Einleitung und Abhandlung selbst zeigt die voranstehende Tafelle.

wichtige Wahrheiten gehalten haben; so hat sich auch der Gegenstand der Gelehrsamkeit zuweilen verändert. Man hat aber von den als wichtig anerkannten Wahrheiten immer nur solche zum Gegenstand der gelehrten Erkenntniß gerechnet, deren Erlernung einen höheren Grad der Anwendung unserer Geisteskräfte erfordert. Ueberhaupt kann man die Frage, welche Wahrheiten Gegenstände der gelehrten Erkenntniß seyn, nicht kürzer beantworten, als so: ungefehr eben die, welche Gegenstände des Unterrichts auf Universitäten ausmachen.

*) Unterschied der Wörter Erudi.io und Doctrina.

§. 2.

Werth und Adel der Gelehrsamkeit.

Weil die Gelehrsamkeit wichtige Wahrheiten enthält, so ist ihr Werth und Nuzen, zu welchem auch ein vernünftiges Vergnügen gehört, hinreichend bestimmt. Es giebt mehrere Gattungen der Gelehrsamkeit. Der Adel einer jeden wird bestimmt nach dem Grade ihrer Wichtigkeit und nach dem Aufwande der Geisteskräfte, der dazu erfordert wird.

§. 3.

Was Wissenschaften sind.

Der Stoff der Gelehrsamkeit zerfällt in gewisse Haupttheile, welche man Wissenschaften, Disciplinen, Gelehrsamkeit, Lehre, Kunde, nennt: Wörter, deren Gebrauch

Gebrauch unbestimmt und größtentheils willkührlich ist.

Bey einer Wissenschaft ꝛc. sieht man nicht nur auf die Materie, sondern auch auf die Form. Die Materie, die eine Wissenschaft enthält, richtet sich nach dem Zwecke, weswegen man gewisse Wahrheiten von den andern absondert. Weil nicht wohl Ein Mensch die ganze Summe der Wahrheiten wissen kann; so nimt man die heraus, welche einen gewissen Gegenstand betreffen: oder, weil man alles beysammen haben will, was auf denselben Gründen beruhet; so fasset man diejenigen, so gemeinschaftliche Gründe haben, zusammen: oft nimt man aber auch auf beide Umstände zugleich Rücksicht.

Die Absonderung und Bestimmung der Grenzen einer Wissenschaft ist nicht ohne Noth zu ändern. Ist sie noch nicht geschehen, so muß man sie einrichten 1. nach dem Zwecke solcher Abtheilungen, und 2. so, daß dadurch die festen Grenzen der übrigen Wissenschaften so wenig, als möglich, verrückt werden.

Die Form einer Wissenschaft besteht in der künstlichen Verbindung der Wahrheiten. Sie ist vollkommen, wenn Ordnung, Deutlichkeit und Gründlichkeit dadurch befördert werden.

Eine Wissenschaft ist also die Summe aller zweckmäßig ausgewählten und zusammengestellten, (oder: aller einen gewissen Gegenstand betreffenden, oder auf gemeinschaftlichen Gründen beruhenden, oder auf beiderley

Weise verwandten und in eine zweckmässige Form gebrachten) gelehrten Wahrheiten.

§. 4.

Arten der Wissenschaften.

Die Wissenschaften überhaupt enthalten entweder allgemeine, oder besondere (einzele), oder beiderley Wahrheiten. Jene können Wissenschaften in der strengern Bedeutung, diese historische, und die lezteren gemischte Wissenschaften genannt werden.

§. 5.

Was Künste sind.

Kunst bedeutet jede Fertigkeit; im strengern Verstande aber eine erworbene Fertigkeit in freyen Handlungen. Der Unterschied zwischen Kunst und Wissenschaft, oder Erkenntniß, ist einleuchtend, wenn gleich die Erwerbung der erstern nicht ohne Lehre geschieht. Uneigentlich nennt man auch eine Kenntniß, Kunst. Z. B. Wappenkunst.

Die Künste, sowohl die sogenannten freyen, als auch die mechanischen, haben ihre Regeln, welche, in eine gewisse Form gebracht, Wissenschaften ausmachen. Doch nennt man sie dann auch zuweilen, aber uneigentlich, Künste. Z. B. Dichtkunst, Redekunst, ꝛc. bedeutet oft auch die Regeln dieser Künste.

§. 6.

§. 6.

Theorie und Praxis. Praktische Wissenschaften.

Theorie (Wissen, Kenntniß, inspectio, cognitio,) ist der Inbegriff gewisser Wahrheiten. Praxis (Ausübung, vsus, exercitatio) ist Handlung nach gewissen Regeln, Befolgung der Regeln.

Je nachdem gewisse Theile der Theorie eine entferntere oder nähere Beziehung auf das Handeln haben; heissen sie theoretisch oder praktisch. So können ganze Wissenschaften praktisch seyn, obschon sie niemals Praxis sind. Und praktische Wissenschaften können wieder gewisse Theile haben, die in einer noch vorzüglichern Beziehung auf das Handeln stehen, und daher im vorzüglichsten Verstande praktisch heissen.

Die Regeln der Praxis sind in der That Theorie. Also giebt es eine Theorie der Praxis. Wissenschaft und Handlung sind immer wesentlich verschieden.

§. 7.

Verhältnisse der Wissenschaften untereinander.

Das Verhältniß der Wissenschaften wie Theile zum Ganzen und wie Theile zu Theilen, ist das objective Verhältniß. Das subjective bezieht sich auf die Personen, welche Wissenschaften besizen, und daher Gelehrte heis-

sen. Sie sind nicht nur in Ansehung der Gründlichkeit und Vollständigkeit ihrer Erkenntniß sehr verschieden, sondern auch in Ansehung des Umfangs derselben. Kein Mensch kann, auch nur in einiger Vollkommenheit, alle Wissenschaften besizen oder ein Pansophus seyn; wenn gleich einer ein Polyhistor seyn kann, welches jedoch schon eine Seltenheit ist.

§. 8.

Zertheilung einzler Wissenschaften.

Man kann Wissenschaften, eben wie die ganze Gelehrsamkeit, in kleinere Theile zerlegen. Eine Wissenschaft, die mehrere Theile hat, deren jeder für sich als eine besondere gelten kann, heißt eine Hauptwissenschaft: z. B. Staatskunde, Naturwissenschaft; deren erstere die Staatsklugheit, Statistik, ꝛc. die leztere die Naturlehre und Naturgeschichte zu Theilen hat. Diese, so man Nebenwissenschaften nennen könnte, stehen in einem engern Verhältnisse gegen einander, als gegen Hauptwissenschaften; welches wegen der Frage, was jemand, der eine Nebenwissenschaft gründlich lernen will, ausserdem noch vor allen Dingen zu erlernen habe, wichtig ist.

II. Verbindung unter mehreren Wissenschaften.

§. 9.

1. Encyklopädie. a. Allgemeine. Ihr Nuzen.

Die Vorstellung des objectiven Verhältnisses (§. 7.), in welchem die Wissenschaften unter einander und die besondern Theile einer jeden Wissenschaft unter einander stehen, heißt die Encyklopädie; und zwar die allgemeine, wenn sie auf alle Wissenschaften geht. Sie lehrt uns die ganze Gelehrsamkeit übersehen, zeigt uns, in welche Theile dieselbe zerfällt, giebt den Inhalt, Bestimmung, Gegenstand, Grenzen eines jeden Theils an, und stellt uns endlich jenes Verhältniß vor Augen. a)

Weil unter allen Wissenschaften eine Verbindung eintritt, so muß es jedem Gelehrten angenehm seyn, diese Verbindung zu kennen: und oft ist es ihm nüzlich; theils überhaupt, um zu sehen, wie jede Wissenschaft von der andern verschieden sey, theils besonders alsdann, wann er sich mehr als Eine Wissenschaft eigen machen will.

a) Vom Nuzen jeder Wissenschaft etwas zu erwähnen, gehört zwar nicht zur Encyklopädie, kann aber doch bey dieser Gelegenheit am bequemsten geschehen, und es ist in Absicht auf die Methodologie rathsam, den Nuzen jeder Wissenschaft zu zeigen.

*) Von den Schriften über die allgemeine Encyklopä-

die, besonders dem kurzen Begriff aller Wissenschaften und andern Theile der Gelehrsamkeit. 3te Aufl. 1760. 8. (vom sel. Joh. Georg Sulzer.)

**) Versuch eines ganz summarischen Entwurfs der allgemeinen Encyklopädie.

***) Andere Bedeutung des Worts Encyklopädie, Unterschied der Enc. und Einleitung, isagoge &c.

§. 10.

b. Besondere Encyklopädie.

Wenn man nur einige näher verbundene, oder nur Eine Wissenschaft dergestalt darstellet, so hat man eine besondere Encyklopädie. So giebt es eine juristische und eine Encyklopädie des Rechts.

§. 11.

Nähere Bestimmung der jurist. Enc. und der Enc. des Rechts. Ihr Nuzen.

Die Encyklopädie des Rechts geht lediglich auf die Rechtsgelehrsamkeit. Weil aber mit der Rechtsgelehrsamkeit verschiedene andere Wissenschaften in einer näheren, theils subjectiven, theils objectiven Verbindung stehen, so ist dem Rechtsbeflissenen auch die encyklopädische Kenntniß dieser andern Wissenschaften wichtig, damit er sehe, was mit seiner Wissenschaft in solcher Verbindung stehe und wie diese andern Wissenschaften beschaffen seyn ꝛc.

Juristi-

Juristische Encyklopädie geht auf alle dem Juristen nöthige und vorzüglich nützliche Wissenschaften; und die Encyklopädie des Rechts ist also der hauptsächlichste Theil derselben.

Bey dem nun, was der Jurist wissen muß, wird billig auch die Theorie seiner Praxis erwähnt, weil er Geschäfte hat, welche nach gewissen Regeln zu vollbringen sind, deren Kenntniß aber einen Theil seiner Wissenschaften ausmacht. Daher entstehen zween Haupttheile der juristischen Encyklopädie.

Der Nuzen einer jeden besondern, folglich auch der juristischen, Encyklopädie wird aus dem, was von der allgemeinen gesagt ist, deutlich seyn. Und ist einem Gelehrten die allgemeine Encyklopädie wichtig, so ist es ihm die seiner eigenthümlichen Wissenschaften noch viel mehr, weil er diese besser dadurch kennen lernt.

§. 12.

2. Methodologie. Ihr Nuzen.

Die Methodologie zeigt die Art, wie Wissenschaften zu lehren und zu lernen sind. Ihre allgemeinsten Regeln giebt die Logik her. So unnüz eine Methodologie, die auf alle Wissenschaften ginge und zeigte, wie einer alle lernen müsse, seyn würde; so nöthig ist es, zu wissen, wie Eine oder mehrere mit einander verwandte Wissenschaften zu studiren seyn. Man kann nun entweder Regeln geben, wie solche bey den gewöhnlichen Umständen

und

und Verfassungen am besten zu lernen, oder, wie es am besten geschehen könnte, wenn man beide in seiner Gewalt hätte. Die Kenntniß der leztern ist zwar auch Lernenden, aber hauptsächlich Regenten und ihren Räthen, die Kenntniß beider aber Lehrern, Lernenden, und denen, die der Lernenden Studien leiten und die Lehrer beurtheilen müssen, wichtig. — In Rücksicht auf die Methode zeigt sich auch noch ein neuer Nuzen der Encyklopädie.

§. 13.

3. Verhältniß zwischen Enc. u. Method.

Die Encyklopädie enthält eine Vorstellung der Wissenschaften und ihrer Theile; die Methodologie aber die Regeln, sie zu lernen. Jene stellt die Wissenschaften vor, wie sie an sich sind; diese nimt sogleich Rücksicht auf Eintheilungen derselben und Verfassungen, die fast nur des Lernens wegen gemacht, oder zu machen sind. Jene stellet die Theile in der Ordnung vor, wie sie von einander abstammen; diese, wie man sie zu lernen hat. Jene muß vorhergehen; diese folgen. Die Methodologie enthält auch viele Dinge, woran in der Encyklopädie nicht zu denken ist. — Alles das, und was überhaupt von der Methodologie gesagt ist, tritt auch bey der juristischen ein.

§. 14.

4. Schriften über die jur. E. u. M.

Von den Schriften über die juristische Encyklopädie und Methode-

Methodologie ist mündlich zu reden. Die besten unter denen, so ich kenne, sind unstreitig

Johann Stephan Pütters neuer Versuch einer juristischen Enc. und Method. Göttingen 1767. 8.

August Friedrich Schotts Entwurf einer juristischen Enc. und Method. 2. verb. u. verm. Auflage. Leipz. 1774. 8.



Juri=

Juristische Encyklopädie.

Erster Haupttheil:

Von den mehr theoretischen Kenntnissen des Rechtsgelehrten.

Erster Abschnitt:

Von der Rechtsgelehrsamkeit selbst.

Erstes Stück:

Von dem Begriff der Rechtsgelehrsamkeit.

I. Was Recht sey.

§. 15.

a. Gesetze. Ihre Gattungen. Recht.

Gesez läßt sich ohne einen Obern denken und ist ein jedes Verhältniß, welches aus der Natur der Dinge entspringt. a)

Die physischen Gesetze der Geister- und Körperwelt gehen uns hier nicht an. Moralische Gesetze aber sind die nothwendigen

wendigen Verhältnisse, (oder Anzeige derselben) zwischen den freyen Handlungen und der Glückseligkeit. Freye Handlungen heissen auch moralische. Der Jurist beschäftigt sich blos mit den Verhältnissen der freyen Handlungen des Menschen.

Moralische Gesetze enthalten nur eine hypothetische Nothwendigkeit. Das Wort müssen zeigt weiter nichts als ein Verhältniß an. b)

Recht heißt, was den Gesetzen gemäß ist. Beide Begriffe haben gleichen Umfang.

a) *Montesquieu* de l'Esprit des loix. Liv. I. Ch. I.

b) De Joncourt Abh. von der Oberherrschaft Gottes und der sittlichen Verbindlichkeit.

*) Die letzte Quelle des Rechts, ob es Gottes Wille sey?

§. 16.

b. Rechte und Verbindlichkeiten. Ihre Gattungen.

Die moralische Nothwendigkeit etwas zu thun (oder nicht zu thun,) ist Verbindlichkeit, Pflicht (officium, obligatio). Die moralische Freystellung (facultas) etwas zu thun (oder nicht zu thun,) ist Recht, Befugniß. Beide sind nothwendige Wirkungen der Gesetze. Beide stehen wegen der Harmonie der Wahrheiten in dem Verhältniß, daß niemand ein Recht haben kann, wenn nicht

nicht alle Andere verbunden sind, ihm es zu lassen, und umgekehrt. (Ius et obligatio sunt correlata.) Die Pflichten und Rechte sind positiv oder negativ.

Rechte und Verbindlichkeiten sind 1) entweder äusserliche oder innerliche (vel externae vel internae), je nachdem die eigene Einsicht und Ueberzeugung sie einen jeden lehrt, oder auch die Einsicht der andern Menschen:

2) entweder vollkommne, oder unvollkommne. (vel perfectae vel imperfectae; oder, um gehäßige Mißdeutungen zu verhüten, vel qualificatae vel simplices. Die Worte: Zwangs-Rechte und Pflichten sind hieraus klar. Die unvollkommnen Pflichten heissen auch Pflichten in der strengern Bedeutung, officia; die vollkommnen, obligationes, Verbindlichkeiten, Schuldigkeiten.)

Wir beschäftigen uns nur mit den vollkommnen und zugleich äusserlichen Rechten und Verbindlichkeiten.

*) Weitere Entwickelung, Geschichte, Vertheidigung dieser Abtheilungen gegen die Einwendungen verschiedener Gelehrten.

II. Was ein Recht sey.

§. 17.

Mehrere Gesetze (versteht sich, Einer Art) machen ein Recht aus. Nehmlich man nimt die Gesetze, die einen

und

und denselben Gegenstand haben; oder von einem und demselben Urheber; oder auf einerley Art entstanden sind oder erkannt werden; oder die gewissen Subiecten gegeben sind, zusammen. So sagt man z. B. das Lehnrecht, das göttliche Recht, das Naturrecht, das Gewohnheitsrecht, das Israelitische Recht.

III. Rechtsgelehrsamkeit, Rechtswissenschaften.

§. 18.

Die Rechtsgelehrsamkeit ist die Wissenschaft der vollkommnen und äusserlichen Rechte und Verbindlichkeiten. Eine Rechtswissenschaft ist die Wissenschaft gewisser (§. 17.) Arten vollkommner und äusserlicher Rechte und Verbindlichkeiten (oder Gesetze.)

Dadurch sind die Grenzen der Rechtsgelehrsamkeit gegen die Moral, Klugheitslehre und andere Wissenschaften, welche auch aus moralischen Gesetzen bestehen, bestimmt. Auch ist der Unterschied zwischen Recht und factis klar: obgleich gewisse facta aus methodologischen Gründen zugleich mit der Rechtsgelehrsamkeit vorgetragen werden können.

*) Geschichte dieser Grenzen der Rechtsgelehrsamkeit.

**) Die Rechtsgelehrsamkeit ist eine praktische Wissenschaft.

***) Was heißt eigentlich Rechtsgelehrter, Jurist, iurisconsultus &c.?

Zweytes Stück:

Nuzen und Adel der Rechtsgelehrsamkeit überhaupt.

---

§. 19.

Da unter den Menschen sehr häufig die Frage vorkommt, ob einer dem andern äusserlich und vollkommen verbunden sey, und wie Verbindlichkeiten der Art entstehen und aufhören; so ist der Nuzen der Rechtsgelehrsamkeit, als durch welche man allein in den Stand gesezet wird, diese Frage zu beantworten, ausser Zweifel. Sie ist auch eine der edelsten Wissenschaften, wenn man zugleich auf die zu ihr erforderlichen Geisteskräfte sieht. Die Vorwürfe welche ihr oft gemacht werden, treffen entweder Fehler menschlicher Gesezgeber, die also nur diesen zur Last kommen sollten, oder die armseligen Kenntnisse einiger Unwürdigen, die sich ohne alle Befugniß Rechtsgelehrte nennen, oder auch wohl die barbarische Art sich auszudrücken, den schlechten Geschmack ꝛc. wodurch solche Personen sich nur zu sehr auszeichnen und auf diese Weise die Wissenschaft selbst verächtlich zu machen pflegen, zu welcher sie sich bekennen.

Drittes Stück:

Von den Eintheilungen der Rechtsgelehrsamkeit, oder den einzelnen Wissenschaften.

I. Von den verschiedenen möglichen Eintheilungen. Zusammensezung mehrerer. Welche wir beybehalten werden.

§. 20.

Die Rechtsgelehrsamkeit, oder, wie man sie auch wohl nennet, das Recht, kann verschiedentlich eingetheilet werden, je nachdem man einen Theilungsgrund wählet. Man macht Eintheilungen

1. nach dem Urheber. Das Recht ist z. B. göttlich oder menschlich;

2. nach dem Gegenstand: z. B. peinliches oder bürgerliches Recht;

3. nach dem Subject: z. B. Römisches Recht, Nichtrömisches: allgemeines, besonderes (so nicht alle Menschen verbindet);

4. nach der Entstehungsart: ausdrückliches und stillschweigendes Recht;

ohne anderer zu erwähnen. Haben sie richtige Theilungsgründe, so sind sie richtig. Aber eine ist doch zu gewis-

sen Absichten nüzlicher, als die andere, und wir legen in der Encyklopädie diese zum Grunde, daß das Recht natürlich oder positiv ist. Sie beruhet auf dem Umstand, daß der nächste Grund, (fundamentum proximum) bey jenem das Recht an sich, bey diesem aber die Willkühr vernünftiger Wesen ist.

Man nehme nun eine Theilungsart, welche man wolle, so kann man von den andern Theilungsgründen Unterabtheilungen hernehmen. Ueberhaupt ist dahin zu sehen, daß man der einmal gewählten Eintheilung stets treu bleibe.

II. Von den Theilen der Rechtsgelehrsamk. selbst.

A. Einfache Theile.

A. Natürliches Recht.

§. 21.

1. Sein Begriff.

Naturrecht, Recht der Natur, ist dasjenige, welches keinen andern Grund hat, als die Natur der Dinge. Daher der Name. Man kann auch sagen: es ist dasjenige, welches aus natürlichen, äusserlichen und vollkommenen Rechten und Verbindlichkeiten besteht. Natürlich ist der Gegensaz dessen, so erst willkührlich errichtet ist, und demnach nur mittelbar von der Natur herkömmt. Da diese und keine andere Rechte und Verbindlichkeiten aus der Vernunft erkannt werden, so irren auch diejenigen

gen nicht, die das Naturrecht als ein solches beschreiben, welches blos aus der Vernunft erkannt wird. Was die Naturrechtswissenschaft sey, ist aus dem gesagten klar. (§. 18.)

*) Irrige Bestimmungen des Begriffs vom Naturrecht, besonders in den römischen Gesezbüchern. Verwirrte Vorstellungen vom natürlichen Rechte und der natürlichen Billigkeit.

**) Das Naturrecht ist ein Theil der Weltweisheit; aber, weil die Rechtsgelehrsamkeit alle äusserliche und vollkommne Rechte und Verbindlichkeiten enthält, so gehöret es auch ihr zu.

§. 22.

2. Seine Eigenschaften.

Sezet man das Daseyn Gottes, und daß er der Urheber der Natur der Dinge sey, aus andern Wissenschaften als ausgemacht voraus; so folgt, daß das Naturrecht ein göttliches Recht sey, welches Gott uns stillschweigend vorgeschrieben hat. Es ist ein ewiges, unveränderliches, dem Menschen angebornes Recht. Es ist allgemein; und deswegen heissen auch einige Theile desselben ius vniuersale. Jeder, der gesunde Vernunft hat und recht gebraucht, kann das Naturrecht erkennen.

§. 23.

3. Grundsaz des Naturrechts.

Der Grundsaz des Naturrechts ist: Laß einem jeden das Seinige (suum cuique). Andere Grundsäze, die man angiebt, sind überall keine Grundsäze, oder sie sind dunkel und lassen sich in jenen auflösen, oder sie treffen nicht auf das ganze Naturrecht zu, oder sie führen nicht unmittelbar auf blos äusserlich-vollkommne Rechte und Verbindlichkeiten.

*) Einschränkung des Grundsazes durch das Nothrecht.

§. 24.

4. Theile des Naturrechts. a. Im aussergesellschaftlichen Zustande.

Da der Zustand (status) der Menschen auch in Ansehung der damit verknüpften Rechte und Verbindlichkeiten verschieden seyn kann, so richten sich die Theile des Naturrechts nach dem verschiedenen Zustande. Erstlich kann der Mensch betrachtet werden ausser der Gesellschaft, woher denn das auffergesellschaftliche Naturrecht (ius naturale non sociale) entspringt, welches wieder zween Theile hat.

Der erste Zustand ist, in dem Menschen von Natur sind, wo sie blos als Menschen sich gegen einander verhalten; da es denn nichts als negative Verbindlichkeiten und Rechte giebt. Der hierauf sich beziehende Theil des

Natur-

Naturrechts heisset das ursprüngliche (ius naturale non sociale absolutum s. originarium).

Sobald aber unter Menschen Verträge geschlossen, oder Beleidigungen entweder mit völliger Gewißheit gedrohet werden oder gar geschehen sind; so entstehen unter ihnen ganz neue Rechte und Verbindlichkeiten. Jene Dinge nennt man daher verbindlichmachende Handlungen (facta obligatoria). Auf diesen Zustand bezieht sich das hypothetische Naturrecht (ius naturale non soc. hypotheticum s. aduentitium).

*) Was Verträge und Beleidigungen seyn: ihre Wirkungen und deren Grund.

§. 25.

b. Im gesellschaftlichen Zustande, und zwar * im engern Verstande;

Steht der Mensch mit Andern in einer mittelst Vertrags entstandenen Verbindung zur Erreichung einer gemeinschaftlichen fortdaurenden Absicht, das heisset, steht er in Gesellschaft, so entspringen daraus besondere Rechte und Verbindlichkeiten und der zweyte Haupttheil des Naturrechts.

Die kleinern Gesellschaften, im Gegensaz des Staats, nehmlich die zwischen Eheleuten, Herrschaft und Gesinde, Eltern und Kindern (von der Zeit an, da die Eltern und Kinder einen, wenigstens stillschweigenden, Vertrag

eingehen) und Andern, sind der Gegenstand des gesellschaftlichen Naturrechts im engern Verstande (iuris natur. s. vniuersalis socialis in specie sic dicti). Es sind auch überhaupt alle Rechte und Verbindlichkeiten, die aus dem gesellschaftlichen Verhältnisse entspringen, darin enthalten, wenn sie gleich nicht auf eine besondere Gattung von Gesellschaften allein sich beziehen. Daß die Rechte und Verbindlichkeiten des nichtgesellschaftlichen Zustandes auch im gesellschaftlichen zum Theil ihre Anwendung finden, versteht sich.

§. 26.

** im Staate.

Der Staat (ciuitas) ist eine Gesellschaft Mehrerer (einzler Menschen oder auch Familien), welche eine höchste menschliche Gewalt und gemeinschaftliche Gesetze anerkennen. Man könnte auch andere Gesellschaften sich denken, in denen diese beiden Stücke Statt fänden; allein sie sind bey andern Gesellschaften nicht wesentlich, bey dem Staate aber sind sie es. Besonders die höchste Gewalt (summum imperium) ist bey Staaten so wesentlich, daß mehrere Staaten zusammen keinen Staat ausmachen können, oder sie hören auf, Staaten zu seyn. Die Rechte und Verbindlichkeiten, so aus der Staatsverbindung entstehen, machen das natürliche oder allgemeine Staatsrecht aus (ius nat. s. vniuers. ciuile). Dieses enthält also die Rechte und Verbindlichkeiten der

höchsten

höchsten Gewalt gegen die Unterthanen. Die der Unterthanen unter einander sind im Staate keine andere, als die, so im nichtgesellschaftlichen und im gesellschaftlichen Zustande in der engern Bedeutung eintreten, sofern nicht die Natur der Staatsverbindung Einschränkungen derselben nothwendig macht. Es ist also unnöthig, und verursacht Verwirrung, wenn man gerade nur in dieser Gesellschaft von Privatrechten redet, und demnach ist das natürliche Staatsrecht lediglich publicum; da es aber alles publicum ist, so muß auch diese Benennung hier wegfallen, weil sie sich blos auf den Gegensaz des priuati beziehet.

*) Entstehung des Staats. Vereinungs- und Unterwerfungsvertrag. (Grundvertrag).

§. 27.

5. Anwendung des Naturrechts auf moralische Personen, besonders Völker. Völkerrecht.

Das Naturrecht kann auch auf moralische Personen unter einander angewandt werden. Moralische Personen (personae morales s. mysticae) sind mehrere Personen, die wegen einer Verbindung, in der sie stehen, zusammen für Eine gehalten werden. Die Anwendung des Naturrechts ist aber hauptsächlich wichtig in Ansehung ganzer Völker, als welche auch moralische Personen sind. Daher das natürliche Völkerrecht (ius gentium naturale).

Obwohl man hierbey nicht blos auf freye Völker und andere freye moralische Personen sich einzuschränken braucht, so sieht man doch vorzüglich auf sie: und wenn man nur sie zum Augenmerke nimt, dann müssen die Lehren des allgemeinen Staatsrechts auf sie nicht angewandt werden.

§. 28.

6. Nuzen der Naturrechtswissenschaft.

Weswegen die Rechtsgelehrsamkeit überhaupt nüzlich ist, (§. 19.) aus eben den Ursachen ist es auch die Naturrechtswissenschaft. Sie lehrt uns, um von ihr noch etwas bestimmter zu reden, die Gründe, warum positive Gesezе seyn und verbinden können; sie muß uns aushelfen, wann keine positive Rechte vorhanden sind, oder nicht hinreichen; sie dient zur Auslegung derselben; sie ist der Probierstein, wodurch die Rechtmäßigkeit mancher positiven Rechte erforscht werden muß. Am häufigsten ist sie bey Handlungen unter freyen Völkern anzuwenden. Endlich hat sie sogar moralischen und politischen Nuzen.

B. Positives Recht.

a. Allgemeine Betrachtungen.

§. 29.

1. Was positives Recht sey.

Die zweyte Hauptgattung der Rechte besteht in dem positiven.

positiv en (ius positiuum, ius quod ex constituto venit). Dieses ist dasjenige, welches seinen nächsten Grund in der Willkühr oder dem Willen vernünftiger Wesen hat. a)

Da dieser Wille, er sey auch durch die besten Gründe bestimmt, von einem endlichen Wesen nicht durch die Vernunft allein erkannt werden kann; so zeiget sich hierin schon ein Unterschied zwischen dem positiven und dem natürlichen Rechte.

Das positive Recht setzt nicht eben den Willen eines Obern voraus; sondern es kann auch von dem gerechten Sieger oder durch Verträge bestimmt seyn. Diese Bemerkung veranlaßt keinen Eingriff in die Grenzen des Naturrechts. Denn wenn dieser daraus folgte, so würde er auch folgen, wenn man die von einem Obern herrührenden Rechte in das positive setzt, und so würde der Begriff von positivem Rechte ganz verschwinden. Das Naturrecht thut weiter nichts, als daß es die allgemeinen Gründe der Verträge und Beleidigungen, und das, was zu dem Wesen derselben gehört und daraus folget, anzeigt.

a) Der letzte Grund (§. 15.) bleibt immer davon verschieden. Ist er nicht vorhanden, so ist das positive Recht Unrecht. Doch kann man innerlich verbunden seyn, es anzuerkennen; welche Betrachtung aber ausser dem Gebiete der Rechtsgelahrtheit liegt.

b) Das positive Recht gehört blos der Rechtsgelehrsamkeit.

keit. In ihm gründete sich also der engste Begriff derselben, wenn man ihn so enge zulassen könnte.

**) Das positive Recht verliert seine Kraft 1 so, wie es entsteht, 2 wenn es unanwendbar wird. Jedoch wird es im lezteren Falle eigentlich nur suspendirt, und nicht ganz aufgehoben. — Ob auch durch den Nichtgebrauch?

§. 30.

2. Unterschied unter Rechten und Instituten.

Der sehr wichtige Unterschied unter Rechten oder Gesezen, und Verfassungen, Einrichtungen, Anstalten, Anordnungen oder Instituten verdienet hier eine Anzeige. Er kann desto leichter übersehen werden, weil diese Dinge so nahe mit einander verbunden sind, indem theils alle positive Rechte zu den Instituten im weitläuftigern Verstande gehören, theils auch die Rechte sich häufig auf die Institute im strengern Verstande ganz genau beziehen. Wir reden aber nur von den leztern, wohin z. B. in Rom gehörte, daß zween Stände, Patricier und Plebejer, daß diese und jene Magistrate waren; in Deutschland, daß die gemeinen Reichsgeschäfte gewisser Art auf dem Reichstage vorgenommen werden, daß es zwey höchste Reichsgerichte giebt; in den meisten Landen, daß Landstände, Regierungen, Rentkammern sich finden, daß die Bauerngüter verschiedener Art sind ꝛc. Diese Dinge liegen

gen zum Grunde vieler Rechte, und werden dabey vorausgesezt; aber verschieden sind sie doch. (Vergl. §. 18.) Bey der Betrachtung mehrerer solcher Dinge, denen man den Namen der Institute, Verfassungen ꝛc. giebt, sieht man leicht ein, daß nur willkührliche Umstände (im Gegensaz natürlicher) also genannt werden: daß sie alle etwas beständiges (nichts vorübergehendes) sind: daß sie von Mehreren eingeführet und gebrauchet werden; daß sie in allen Zuständen der Menschen, nur nicht im natürlich-aussergesellschaftlich-absoluten statt finden können, vorzüglich häufig aber in Staaten sind.

Institute, mit denen besondere Rechte verknüpft sind, oder von denen dergleichen abhangen, heissen Rechtsinstitute. Und sie sind öffentliche oder nicht, je nachdem sie eine solche Verbindung mit dem öffentlichen- oder Privatrechte haben (Instituta iuris publici et priuati). So wichtig nun ihre Kenntniß dem Juristen ist, so macht dieselbe doch keinen Theil der Rechtsgelehrsamkeit aus; und die Unterscheidung der Rechte und Institute ist besonders deswegen sehr zu merken, weil, wenn positive Rechte für andere Subjecte verbindlich gemacht (recipiret) werden, daraus doch nicht folgt, daß auch die fremden Institute und die lediglich darauf gegründeten Rechte recipiret seyn. Und selten geschieht die Reception fremder Institute.

§. 31.

3. Geist der positiven Gesezе.

Der Wille der Urheber positiver Gesezе ist keinesweges ohne

ohne seine Gründe. Es ist leicht einzusehen, daß diejenigen, denen diese Gesetze vorgeschrieben werden, in Ansehung der Sitten, der Gewohnheiten, des Reichthums, der Bedürfnisse, der Denkungsart und der Aufklärung, vieler innerlichen und äusserlichen Verhältnisse, der Beschaffenheit ihres Wohnsizes, was dessen Himmel und Boden betrifft, u. dergl. sehr verschieden seyn müssen, und daß die Urheber der Rechte auch oft auf solche Dinge Rücksicht nehmen. Das Verhältniß dieser Umstände zu den Gesetzen ist das, was man den Geist der Gesetze nennt.

*) *Montesquieu* de l'Esprit des loix. Von den Ausgaben und Schriften, die wider und für das Buch erschienen sind, sehe man Schotts Suppl. Biblioth. iurid. Lipen. unter dem Titel: legis ratio. — Wilh. Falconers Bemerkungen über den Einfluß des Himmelsstrichs, der Lage, natürlichen Beschaffenheit und Bevölkerung eines Landes, der Nahrungsmittel und Lebensart auf Temperament, Sitten, Verstandeskräfte, Gesetze, Regierungsart und Religion der Menschen. Aus dem Engl. mit Anmerk. und Zusätzen. Leipz. 1782. Hieher gehören auch, besonders in Rücksicht auf gewisse Arten von Rechten, Joh. David Michaelis Mosaisches Recht. Frankfurt a. M. 1770 — 1775. 6 Th. 8. (der erste Th. ist 1775. wieder aufgelegt und der 5te mit Vermehrungen 1780.) Joh. Heumanns Geist der Gesetze der Teutschen. Nürnb. 1761. 8; verbessert (doch ausser der Schreibart wenig)

nig) wieder herausgegeben (durch Joh. Chr. Siebenkees) ebendas. 1779. 8. Ferner eines Ungenannten Schrift: von dem Geiste der Criminalgeseze. Hamburg 1777. 8. Vorzüglich schöne Bemerkungen über den Geist der Deutschen Geseze und Verfassungen hat Justus Möser hin und wieder in den patriotischen Phantasien. Verm. Aufl. Berlin 1778. 3 Theile. 8.

§. 32.

4. Nuzen der Kenntniß desselben.

Die Kenntniß des Geistes der Geseze ist überaus angenehm: so wie überhaupt die Einsicht in die Gründe einer Sache für jeden denkenden und aufgeklärten Menschen grosse Reize hat. Sie ist auch allen Juristen nüzlich, weil sie den Sinn der Geseze deutlicher macht und demnach die richtige Anwendung derselben befördert. Auch ist sie nicht ohne moralische und politische Vortheile.

§. 33.

5. Nuzen der Kenntniß der positiven Rechte.

Daß die Kenntniß der positiven Rechte, die jemanden verbinden, oder doch sonst in seine Geschäfte Einfluß haben, ihm nüzlich sey, ist wohl nicht nöthig, zu erinnern. Aber auch solche, die Andern gegeben sind und jenen Einfluß nicht haben, verdienen gekannt zu werden. Denn manch-

manchmal kann man aus ähnlichen fremden Rechten, wenn man sie mit denen, die einen näher angehen, vergleicht, desto leichter oder sicherer den Geist der lezteren erkennen, oft ist sogar eine solche Vergleichung der einzige Weg dazu. Auch dienen fremde Gesezе nicht selten zu Erklärung anderer. Und obwohl positive Gesezе nicht allgemein sind, wie die natürlichen, sondern nur gewisse Subjecte verbinden; so zeigt doch die Geschichte, daß viele Völker und das zum Theil nicht ohne sehr gute Ursachen, fremde Rechte aus freyer Willkühr aufgenommen oder nachgeahmt haben. Auch so kann die Kenntniß der fremden schlechterdings nothwendig seyn, oder doch sehr wichtig werden. Nicht zu gedenken der Vortheile, welche die gesezgebende Klugheit aus einer solchen Bekanntschaft mit allen positiven Rechten zu ziehen weiß.

§. 34.

6. Eigenschaft der positiven Rechte.

Die positiven Rechte kommen sämmtlich darin mit einander überein, daß sie nicht allgemein sind. Zwar giebt es zweyerley allgemeine Rechte, nehmlich ausser demjenigen, so einen allgemeinen Grund hat, das ist, dem natürlichen, noch solche, die nur zufälliger Weise Alle verbinden: allein die lezteren verdienen, wenn man es genau nehmen will, den Namen der allgemeinen nicht.

Weil die positiven Rechte nicht aus einer gemeinschaftlichen (nächsten) Quelle herfliessen, und viele Umstände auf sie Einfluß haben, (§. 31.) so ist auch eine grosse Verschie-

schiedenheit unter ihnen, indem entweder einige gewisse Gegenstände gar nicht berühren, wenn andere es thun, oder doch ganz andere Rechte und Verbindlichkeiten bestimmen.

*) Wie positive Gesetze aus unvollkommnen vollkommne Verbindlichkeiten machen können und umgekehrt.

§. 35.

7. Gattungen des positiven Rechts und Gesetze.

Das positive Recht ist entweder ausdrücklich oder stillschweigend gesetzt, oder, nach der Römischen Gesetzsprache, geschrieben oder nicht geschrieben. In Ansehung der verbindenden Kraft der Gesetze ist es gleichgültig, von welcher Gattung sie seyn; weil der Wille ihres Urhebers bey beiden der Grund ihrer Verbindlichkeit ist.

Zu den stillschweigenden positiven Rechten gehören die sogenannte Analogie des Rechts und der Gesetze, die argumenta legum, und hauptsächlich das Gewohnheitsrecht. Die Gewohnheit an sich kann schon ein Grund von Rechten und Verbindlichkeiten werden, wie die Naturrechtswissenschaft lehret. a) Sie kann auch zu einem positiven Gesetz, zu einer Vorschrift werden, wenn das Stillschweigen zu ihr den Willen derer, welche solche Vorschrift geben können, enthält. Ist ein Oberer, in der Eigenschaft als Oberer, Urheber der Gewohnheitsrechte, so

führen

führen sie diesen Namen im strengern Verstande und sind, so wie überhaupt die von ihm herrührenden Rechte Gesetze genannt werden, Gesetze. Unter Gleichen aber heissen die Gewohnheitsrechte Observanzen und sind dann nichts weiter, als stillschweigende Verträge. Ein Oberer und Gleiche können sowohl ausdrücklich, als stillschweigend einzelen oder allen Gewohnheiten Rechtskraft beylegen (consensu suo siue voluntate generali aut speciali). Wenn sie zwar ausdrücklich, aber nur im Allgemeinen die Gewohnheit zur Gesetzeskraft erheben, so pflegt man die so entstandenen Rechte dennoch zu den Gewohnheitsrechten zu zählen, weil sie in Ansehung des Beweises ihnen gleich sind.

Setzt man Menschen voraus, die einige positive Rechte unter sich haben, so pflegen diese Rechte entweder Verbrechen oder andere Dinge zu betreffen. Im ersteren Falle werden dieselben im Staate das peinliche (ius criminale), im letzteren Falle das bürgerliche Recht (ius ciuile) genannt. Von den nicht peinlichen Rechten solcher Menschen, die in Gesellschaft leben, beziehen sich einige auf die gemeinschaftliche Verbindung, andere treten unter ihnen ohne diese Beziehung ein: und so entsteht der Begriff von öffentlichem Rechte (ius publicum), welches in Staaten das Staatsrecht (ius publicum stricte sic dictum) heisset; und von Privatrechten. Es kann nicht leicht ein Staat alles positiven Staatsrechts entbehren, und auch Privatrecht findet sich meistens bald ein; obschon man zuweilen den Unterthanen die Autonomie in

ihren

ihren Privatsachen nachläßt, welche jedoch leicht Gewohnheiten zu veranlassen pflegt.

Die mehresten Völker haben Religionsbegriffe und legen ihre Empfindungen gegen Gott durch äusserliche Gebräuche an den Tag. Die Gesellschaft derer, welche sich zur gemeinschaftlichen äusserlichen Verehrung Gottes verbinden, heisset die Kirche. Daher entsteht meistens auch ein öffentliches Kirchenrecht und ein Privatkirchenrecht: und dem gesammten Kirchenrechte (ius ecclesiasticum) pflegt man das übrige unter dem Namen des bürgerlichen (ius ciuile) entgegen zu sezen. Eben so können in Ansehung gewisser Gegenstände, oder Geschäfte, oder Arten von Personen besondere Gattungen von öffentlichen und Privatrechten entstehen.

Die positiven Privatrechte im Staate bestimmen entweder die Rechte und Verbindlichkeiten an sich, oder die Art, wie jeder seine Rechte gerichtlich geltend machen soll. Der Proceß ist die gesezliche Art und Weise, wie in Gerichten Streitigkeiten erörtert und entschieden werden. Wer die Justizpflege habe, was für Personen dabey vorkommen, gehöret nicht zum Processe, sondern zu den Verfassungen; was solche Personen für Rechte und Verbindlichkeiten haben, gehört auch nicht zum Processe, sondern zum Staatsrechte. — Auch in Ansehung des peinlichen Rechts sind die Rechte und Verbindlichkeiten selbst von dem peinlichen Proceß zu unterscheiden.

Im Staate kommen noch die Begriffe von Privilegien und Dispensationen vor. Beide sind Ausnahmen, die

von den Gesetzen gemacht werden: jene gehen auf gewisse Personen oder Sachen überhaupt, diese nur auf einzle Fälle.

Privat- und peinliche Gesetze, welche auf eine gewisse Zeit, oder besondere vorübergehende Umstände gemacht werden, heissen Verordnungen, und ihnen sind die Gesetze im vorzüglichern Verstande entgegengesetzt.

a) Joh. Georg Heinr. Feders Recht der Natur (in dem Lehrbuch der prakt. Philosophie. 4. verm. und verbess. Ausg. Göttingen 1776. 8.) §. 6. b.

b. Vorstellung der posit. Rechte selbst.

a. Göttliche.

§. 36.

1. Ihr Begriff und Quellen.

Die positiven Rechte sind in Ansehung des Urhebers zweyerley Art: göttliche und menschliche. Jene heissen auch göttlichpositive oder geoffenbarte, im Gegensaz des natürlichen Rechts, welches auch göttlich ist.

Die nächste Quelle dieses göttlichen Rechts sind einige Stellen der heiligen Schrift. Gott gab die Gesetze der Israelitischen Familie, Volke und Staate.

Der Israelitische Staat war eine Theokratie, und darauf bezieht sich auch die Gesetzgebung. Derjenige Theil des göttlichen Rechts, der durch Mosen gegeben ward, heisset das Mosaische Recht.

*) Be-

*) Bemerkungen über 1 B. M. 2. v. 17. C. 3. v. 16. C. 9. v. 4 — 6.

§. 37.

2. Eigenschaften derselben und Nuzen ihrer Kenntniß.

Da diese Geseze von Gott herrühren, so müssen sie die weisesten seyn, die sich denken lassen: nur folgt daraus nicht, daß sie absolut die besten seyn; sondern im Gegentheil, daß sie sich durchaus auf die Umstände beziehen müssen, worin diejenigen waren, denen Gott sie gab. (§. 31.) Die Kenntniß dieses Rechts hat den Nuzen, den die der positiven Rechte überhaupt hat, (§. 33.) welcher aber hier wegen des heutigen Judenrechts, und des Einflusses jenes Rechts in die Rechte der mehresten christlichen Völker, vorzüglich groß ist. Sie hat noch den besondern Vortheil, daß man 1. die natürliche Rechtmäßigkeit oder Unrechtmäßigkeit gewisser Dinge, welche sonst etwas zweifelhaft seyn könnte, mit grösserer Sicherheit beurtheilen lernt; 2. daß man gewisser überzeugt wird, daß dieses Recht nicht allgemein verbindlich sey. Auch hat diese Kenntniß grossen politischen Nuzen.

*) Vorzüglich ist Joh. Dav. Michaelis (§. 31. *) zu empfehlen, der auch die Nuzbarkeit der Kenntniß des Mosaischen Rechts zeigt. Dann giebt es von ihm noch Abhandlungen über einzele hier einschlagende Materien; als: von den Ehegesezen Mosis, welche

die Heyrathen in die nahe Freundschaft untersagen, 2 verm. Ausg. Göttingen 1768. 4. und verschiedene andere, besonders in den Syntagm. Commentationum soc. Regiae scient. Gottingens. oblat. s. das Verzeichniß seiner Schriften hinter dem VI. Theile des Mos. Rechts. Man hat auch ein Werk: Mosaicarum et Romanarum legum collatio ex integris Papiniani, Pauli, Vlpiani, Caii, Modestini, aliorumque veterum iuris auctorum libris ante tempora Iustiniani desumta, dessen Verf. Licinius Rufinus oder Ruffinus und aus dem dritten Jahrhunderte seyn soll, welches jedoch unerweislich ist. — Von diesen und andern Schriften kann man *Mart. Lipenii* biblioth. iuris T. I. p. 665. und *Aug. Frid. Schotti* supplementa p. 95. nachsehen.

§. 38.

3. Ob ein Theil des göttl. pos. R. allgemein verbindlich sey?

Es ist eine grosse Streitfrage, ob das göttlichpositive Recht in einem Theile allgemein verbindlich sey. Man theilt es nehmlich, obwohl sehr unrichtig, in das ius caerimoniale, morale und forense. Das morale ist gar kein Recht im juristischen Verstande (§. 16.). Das ius forense soll nach vieler Meinung alle Menschen verbinden.

Es ist bey dieser in mehr als einer Absicht wichtigen Frage 1. der Streitpunct genau zu bestimmen, und 2. die Gründe von beiden Seiten zu erwägen.

Der Jurist kann nicht anders fragen, als so: verbindet das göttlichpositive Recht alle Menschen aus eigner Kraft, als ein positives, als ein vollkommnes äusserliches Recht? Und da vom sogenannten moralischen Rechte die Rede nicht seyn kann, die Allgemeinheit des Cärimonialrechts aber nicht behauptet wird, so schränken wir uns blos auf das ius forense ein.

Um die Sache kurz zu fassen, welche mündlich weiter auszuführen ist, so scheint es, daß die Frage verneinet werden müsse; aus dem Grunde, weil kein Umstand vorhanden ist, woraus man schliessen könnte, daß das göttlichpositive Recht Gottes Willen zufolge allgemein seyn solle, sondern sogar viele Gründe für das Gegentheil sich finden. Die Beweise für die Allgemeinheit passen entweder nicht einmal auf die gehörig bestimmte Streitfrage, oder sie sind hinfällig.

*) Es ist nur noch zu erinnern, daß hier nichts neues behauptet wird, und daß die Verneinung der Frage keine Verachtung des göttlichpositiven Rechts enthält, und Gott, menschlicher Weise zu reden, so wenig dadurch beleidigt wird, wenn wir eine solche Untersuchung anstellen, als ein König, wenn wir untersuchen, ob eine Münze, auf der sein Bild und Ueberschrift steht, ächt sey oder nicht. Aber-

glaube und Nichtgebrauch der Vernunft ist eben so böse, als frevelhafte Entscheidung solcher Dinge, die über unsere Vernunft sind. Denn Gott hat uns zwo Offenbarungen gegeben; eine, die eigentlich so genannt wird, die andere im Lichte der Vernunft. Wer diese verachtet, wie kann er jene wirklich ehren?

**) Kurze Geschichte der Meinung vom allgemein verbindlichen göttlichen positiven Rechte, und Eintheilung des göttl. positiv. Rechts, die sich auf diese Meinung beziehet. — Vorzüglich sind hier zu merken *H. Grotius* de i. b. et pacis. L. 1. C. 1. §. 15. sqq. L. 2. C. 5. §. 13. sqq. *Christ. Thomasius* in institutt. iurisprudentiae diuinae. Edit. 6. Hal. 1717. 4. und in fundamentis iuris nat. et gentium ex sensu communi deductis. Ed. 4. Hal. et Lipsi. 1718. 4. Iac. *Frid. Ludouici* in delineatione historiae iuris diuini naturalis et positiui vniuersalis. Hal. 1701. 4. ib. 1714. 8.

B. Menschliche Rechte.

§. 39.

Vorläufige Bemerkung.

Der grösseste Theil der positiven Rechte hat Menschen selbst zu Urhebern. Denn obschon verschiedene Gesetzgeber älterer Zeiten ihre Gesetze göttlich nannten, so war doch die-

dieses nichts weiter, als ein politischer Kunstgriff. Die Abhandlung von den menschlichen Rechten besteht 1. aus allgemeinen Betrachtungen, 2. aus einer historischen Anzeige dieser Rechte.

I. Allgemeine Betrachtungen.

1. Gründe der menschlichen Rechte.

§. 40.

Jeder Mensch, jede moralische Person ist von Natur frey, und erkennet also keines Menschen gesezgebende Gewalt. Es müssen demnach besondere Gründe eintreten, die unter Menschen Rechte und Verbindlichkeiten hervorbringen. Diese sind aber keine andere, als Verträge und Beleidigungen. Durch Verträge, welche entweder ausdrücklich oder stillschweigend geschlossen werden, kann sich jeder dem Willen Anderer ganz unterwerfen, oder seine natürliche Freyheit einschränken. Er kann daher sich nicht nur gewisse einzelne Verbindlichkeiten auflegen, sondern auch jemanden das Recht ertheilen, ihm dieselben aufzulegen. Durch Verträge können Mehrere der Gewohnheit unter sich Rechtskraft geben, sie mögen ausdrücklich, oder stillschweigend es thun; sie mögen einzelne Gewohnheiten mit einer solcher Kraft versehen, oder alle. (§. 35).

Auch ist offenbar, daß der Beleidigte, wenn er obsieget, dem Beleidiger Gesetze geben könne, so fern die Ersezung seines Schadens und seine künftige Sicherheit es erfordern.

Doch hat man gute Ursachen, mit dem Beleidiger lieber einen Vertrag zu schliessen, und also die Vorschriften, zu denen man als rechtmäßiger Sieger befugt wäre, als einen Vertrag einzukleiden.

Ausser den menschlichen Rechten, die von dem rechtmäßigen Sieger sich herschreiben, haben folglich alle ihren letzten Grund in einem Vertrage, und also in dem freyen Willen derer, die den Gesetzen unterworfen sind. Daß sie freywillig fremde Rechte nachahmen und annehmen können, ist keinem Zweifel unterworfen.

*) Ob Gesetze auf einige Weise ausser dem Gebiete verbindliche Kraft haben, so daß auch Fremde verpflichtet sind, einige Rücksicht darauf zu nehmen?

2. Ihr Umfang.

§. 41.

Sie setzen * entweder keinen Staat voraus. Vom posit. Völkerrecht.

Um den wahren Umfang des Begriffs von positiven menschlichen Rechten einzusehen, sind die verschiedenen möglichen Fälle kurz anzuzeigen, in welchen sie Statt finden. Es ist nicht nothwendig dazu, daß die Menschen als vereint in einer Staatsverbindung betrachtet werden. Unter Menschen (es ist einerley, ob sie physische oder moralische Personen sind) können positive menschliche Rechte eintreten, wenn sie nicht in Gesellschaft zusammen leben,

ben, und eben so auch wenn sie miteinander in Gesellschaft stehen: auch ist es überhaupt gleichgültig, ob die Einzelen oder Verbundenen frey sind, oder nicht. Sind die moralischen Personen Völker, so tritt unter ihnen das menschliche Völkerrecht ein, welches auch das praktische (§. 6.) oder positive genannt wird. Unter Völkern versteht man indeß meistens freye Völker.

Die Veranlassung zur Entstehung eines positiven Völkerrechts liegt in näheren Verbindungen, worein solche Völker durch Handlung, Religion, Nachbarschaft oder andere dergleichen Dinge gesezet werden.

§. 42.

** oder sezen ihn voraus. Begriff von Staats- und Privatrecht.

Wenn aber ein Staat vorausgesezt wird, so pflegen die positiven menschlichen Rechte noch weit reichhaltiger zu werden. So entsteht dann, obwohl nicht nothwendig, doch meistens, ein positives Staats- und Privatrecht für jeden Staat (§. 35). Die Begriffe von beiden sind klar. Staatsrecht ist dann eben das, was das natürliche ist, nur daß dieses aus natürlichen Rechten besteht.

*) Die oben (§. 26.) gegebene Erklärung ist objectiv. — Von Pütters Definition, welche subjectiv ist, und vielleicht in methodologischer Rücksicht den Vorzug verdient, s. seinen neuen Versuch einer jur. Enc. und Method. §. 29 — 33. und die Vorrede

zu seinen institutionibus iuris publici, und in dem Buche selbst §. 3.

*) Was Grundgeseze seyn.

§. 43.

Urheber der menschl. Rechte im Staate.

Wer in einem Staate die Befugniß haben solle, Rechte fest zu sezen, kömmt auf den Grundvertrag, (§. 26. *) oder nachherige rechtskräftige Anordnungen an. Es sind eine Menge Arten, dieses zu bestimmen, möglich. Wenn der, so die oberste Gewalt in Händen hat, in Besiz der gesezgebenden Gewalt, jedoch dabey eingeschränkt ist, so sind zween Fälle möglich. Er bedarf nehmlich des Beytritts des Volks (oder dessen Repräsentanten) entweder so, daß er und das Volk Vertragsweise das Recht stiften, oder daß Er es sezt, nachdem er nur zur Erfüllung oder Ergänzung seines Willens das Volk zugezogen hat. Was gewöhnlich zu seyn pflegt, und wiefern in Ansehung des Staats- und Privatrechts gewöhnlich ein Unterschied dabey statt hat, darauf kömmt es hier so sehr nicht an. Aber es ist sehr wichtig, zu merken, daß, wie gesagt, die Einstimmung des zuzuziehenden Volks entweder vereint mit dem Willen des Regenten einen Vertrag hervorbringet, oder nur des Gesezgebers Willen ergänzt. (Consensus pactitius et suppletorius). Denn im erstern Falle ist der Regent selbst an das Gesez gebunden, auch für seine Person, und kann es nicht wieder nach Gutfinden einseitig auf-

aufheben; im leztern Falle ist es zum Theil ganz anders. a)

a) Vergl. Pütters Enc. §. 25. ff. und seine daselbst angezeigte Diss. de legum imperii fundamentalium et ciuil. differentia. Gottingae 1763.

§. 44.

Vom Proceß und verschiedenen besonderen menschl. Rechten im Staate.

Wenn man einen Staat voraussezt, so pflegen nicht nur durch gewisse Gesezе besonders die Art, wie jeder zu seinem Rechte gelangen soll, wohin hauptsächlich die Art, in Gerichten zu verfahren, gehöret, (§. 35.) bestimmt zu seyn; sondern auch die vielen verschiedenen Gegenstände und Arten der Stände pflegen eigene Rechte zu haben, woher denn ein kirchliches, Bauern-, Handwerks- ꝛc. recht entsteht (§. 35). Die Rechte der verschiedenen Staaten sind hierin sehr von einander verschieden. Es giebt auch Gegenstände und Stände, die nicht in allen Staaten sich finden, z. B. Lehne, Bergwerke, Seewesen u. s. w.; wo sich aber dieselben finden, da sind besondere Rechte für sie fast nicht zu entbehren.

*) Die besondern Rechte schliessen nicht ganz die Bestimmungen aus, so das gemeine Recht (generale) macht. Aber die zu besondern Rechten gehörigen Säze sind nach der vermuthlichen Absicht des Gesezgebers nur für diese besonderen Gegenstände und Personen.

II. Darstellung der menschl. Rechte selbst.

A. Ausser der Staatsverbindung.

§. 45.

Menschl. Völkerrecht.

In der historischen Abhandlung der positiven und zwar menschlichen Rechte werden nunmehr diejenigen angezeigt, welche sich wirklich finden und von mehrerer Erheblichkeit sind. Je grösser ihre Wichtigkeit, besonders für einen Deutschen Rechtsgelehrten ist, desto genauer und umständlicher werden wir davon reden.

Von den Rechten ausser dem Staate und zwar physischer Personen ist daher nichts zu sagen a). Diejenigen aber, welche zwischen moralischen Personen und zwar Völkern eintreten, sind uns merkwürdig genug. Daß ein positives Völkerrecht vorhanden sey, leugnen einige wider alle Geschichte. Es ist unter Völkern aller Zeiten gewesen, und ist noch da.

a) Wenn Bürger zweyer Staaten blos in dem Verhältniß als Menschen, nicht als Bürger zweyer Staaten, betrachtet werden, so tritt zwischen ihnen nur das Naturrecht oder das, was sie unter einander festgesezt haben, ein. So ist es der Natur der Sache nach. Doch pflegt es anders gehalten zu werden: wovon eine stillschweigende Einwilligung der Staaten die wahre Ursache ist.

§. 46.

Gattungen des menschl. Völkerrechts.

Wie man das Völkerrecht nach den Zeiten abtheilen kann, so ist das wichtigste für uns dasjenige, so in den neuern Zeiten Statt hat. Ein allgemeines ist nie gewesen, obwohl es seyn könnte. Da aber die Europäischen Völker, theils alle, theils nur einige, unter einander ein solches Recht haben, da auch einiges zwischen einigen Nichteuropäischen und da endlich einiges zwischen einigen Europäischen und Nichteuropäischen vorhanden ist; so giebt es hier Eintheilungen genug. Das Europäische ist das reichhaltigste. Es ist, wie gesagt, entweder allgemein, oder nicht (particular). Das allgemeine erfordert die Zustimmung aller ohne Ausnahme, und eine wahre Zustimmung; welche man aber bey dem stillschweigenden Europäischen Völkerrechte oft nur gar zu voreilig annimt. Das particulare tritt unter einzelnen oder einigen Europäischen Völkern ein.

Die genaue Verbindung, worein die Europäischen Völker durch gemeinschaftliche Religion, durch die ehemalige Kirchenverfassung, durch den Handel, durch das allgemeine politische System u. d. gl. gesezet sind, berechtigt uns zwar nicht zu der chimärischen Vorstellung von einer ciuitate gentium maxima; aber aus dieser Verbindung ist doch die Entstehung so manches positiven zwischen diesen Völkern eintretenden Rechts herzuleiten. Rechte des Kriegs und Friedens, der Gesandschaften u. s. w. sind

der

der Gegenstand des Europäischen Völkerrechts. Vieles betrifft auch das Ceremoniel, daher eine Ceremonielrechtswissenschaft entspringt, welche von der Kenntniß des Ceremoniels selbst zu unterscheiden ist.

Es ist keinem Zweifel ausgesezt, daß nicht auch die verschiedenen Deutschen Völker zu den Subjecten des Völkerrechts gehören, wenn man auf ihr Verhältniß gegen andere Völker und auf ihr Verhältniß gegen einander, so fern lezteres nicht auf ihre gemeinschaftliche Staatsverbindung sich beziehet, Rücksicht nimt. (Vergl. §. 41).

*) Von dem Verhältniß des katholischen Deutschlands gegen den Pabst läßt sich anderswo beyläufig reden.

§. 47.

Nuzen der Kenntniß des menschl. Völkerr.

Ohne zu wiederholen was bereits von dem Nuzen der Rechtsgelehrsamkeit und besonders der Kenntniß positiver Rechte gesaget ist (§. 19. 33.), wird es hinreichen, hier zu erinnern, daß das Europäische Völkerrecht einem jeden Europäischen, besonders auch Deutschen Rechtsgelehrten (§. 46.), wissenswerth sey. Ueberhaupt gehört das Völkerrecht zu den wichtigsten Theilen der Wissenschaft, weil es so wichtige Gegenstände hat und unter ganzen Nationen den Ausschlag geben muß. Desto mehr zu bedauren ist, daß es noch zu sehr an wohlfeilen Quellensammlungen und an Schriftstellern in diesem Fache mangelt.

B. Im Staate.

§. 48.

Einleitung.

Jeder Staat, selbst wenn er auch fremde Rechte angenommen hat a), bedient sich seiner eigenen Rechte, welche anjezt in einem Entwurfe ungefehr nach der Zeitfolge darzustellen sind.

a) Von der Reception eines fremden Rechts. Unterschied zwischen der Reception eines ganzen Rechts (Rec. iuris alicuius in complexu) und einzler Theile.

*) Man wird mehrentheils die Bemerkung richtig finden, daß die älteren Gesezgebungen in Vergleich mit den neueren mehr nach einem festen Plan und auf einen bestimmteren Hauptzweck, als der des allgemeinen Wohls ist, gearbeitet haben.

I. Rechte der Hauptvölker älterer Zeiten.

§. 49.

a. Der Israeliten.

Zu den Rechten der Hauptvölker älterer Zeiten gehören hauptsächlich auch die der Israeliten, welche ausser den göttlichen auch noch menschliche Gesezе hatten, deren Kenntniß jene aufklärt. Zu den Quellen der menschlichen

gehöret

gehöret verschiedenes aus den Schriften des alten Bundes. Auch kömmt der Talmud hier in Betrachtung, obwohl ihm ein göttlicher Ursprung zugeschrieben wird. Der Text desselben, oder die Mischna, ist im zweyten Jahrhundert nach Christi Geburt zusammengetragen: die Gemara, oder der Commentar, ist zwiefach, nehmlich die Babylonische, welche im dritten Jahrhundert entstanden und die Hierosolymitanische, welche im fünften angefangen ist.

Der Nuzen der Kenntniß dieses Rechts ist auch wegen der in unsern Staaten lebenden Juden nicht unbeträchtlich.

*) Schriften zeigt *Lipen.* Bibl. iur. an. Noch gehört hierher: Ritualgeseze der Judeu betreffend Erbsachen, Vormundschaften, Testamente und Ehesachen, in so weit sie das Mein und Dein angehen: entworfen von dem Verf. der philos. Schriften (Moses Mendelssohn). Berlin 1778. 8.

§. 50.

b. Der Aegypter und Anderer.

Auch verdienen die Rechte der Aegypter, Assyrier, Phönicier (und Karthager), Perser und andere hier genannt zu werden, von denen es jedoch nicht sehr vollständige und sichere Nachrichten giebt, zumal was das Privatrecht betrifft.

§. 51.

c. Der Griechen.

Die Rechte der alten Griechen sind vorzüglich wegen ihres Einflusses auf die Römischen merkwürdig. Die Griechischen Völker bestanden aus mehreren kleinen Staaten und diese hatten auch ihre verschiedenen Rechte, welche sie überdem noch nach und nach änderten. Am wichtigsten sind die der Athener und Spartaner: bey den ersteren sind Drako und Solon, bey diesen Lykurg unter den Gesetzgebern besonders berühmt.

§. 52.

d. Römische. Erste Periode.

Dem Römischen Rechte wiedmen wir aber billig die gröfseste Aufmerksamkeit. Weil es hier nicht blos auf das Privatrecht ankömmt, so ist die Eintheilung in drey Perioden die füglichste.

Die erste, von der Errichtung des Staats im Jahre der Welt 3230, gehet bis zur Ausstossung der Könige im Jahre 3475 (d. Stadt 245). In diesem Zeitraume waren ausser Gewohnheitsrechten Gesetze der Könige, anderen Verfertigung das auf den Comitien versammlete Volk Theil hatte und die vom Senate gebilligt werden mußten. Das Papirianische Recht war eine in der Folge verfertigte Sammlung von königlichen Gesetzen. Von den Rechten dieser Periode, welche noch sehr einfach und unvollständig waren, wissen wir wenig mit Zuverläßigkeit.

*) Man findet dieses Recht, wie das der folgenden Zeiten theils im Dionysius von Halikarnaß und andern Alten. Zu der ganzen Römischen Rechtsgeschichte ist vorzüglich die vortreffliche historia iurisprudentiae Romanae des sel. Joh. Aug. Bach (2. Ausg. unverändert, Leipz. 1765. 8.) zu empfehlen.

§. 53.

Zweyte Periode.

Der folgende Zeitraum vom J. d. Stadt 245 bis 727 enthält weit wichtigere Veränderungen. Ausser dem, was von den alten Rechten blieb, entstand neues Gewohnheitsrecht, wohin die Edicte der Magistratspersonen und die Responsa der Rechtskundigen zu rechnen sind. Auch gab das ganze Volk, oder, seit dem J. 306, auch der zweyte Stand Gesetze (leges, plebiscita). Unter den Volksgesetzen sind die Gesetze der zwölf Tafeln besonders merkwürdig a). Die Schlüsse des Senats (SCta) waren nur Verordnungen (§. 35.).

Das Staatsrecht mußte grosse Aenderungen leiden, da Rom zuerst aristokratisch, hernach immer demokratischer wurde (wobey des Senats Billigung der Gesetze nur dem Namen nach blieb), und zuletzt einige wenige vorzüglich mächtige Bürger die Gewalt an sich rissen. Das Privatrecht wurde wegen seiner Unvollständigkeit und Härte von den Rechtsgelehrten und den Magistraten, besonders den Prätoren, verbessert; aber es wurde auch aus eigennützigen Absichten

fichten der Patricier sehr subtil gemacht und das Formelwesen eingeführt, welches sein Gutes aber auch ungemein viel schädliche Wirkungen hat.

a) *Io. Nic. Funccii* LL. XII. Tabb. suis fragmentis restitutae et illustratae. Rint. 1744. 4. *Io. Gottl. Heineccii* hist. iur. ciu. Ro. et Germ. Argent. 1751. 8. p. 60. sqq.

§. 54.

Dritte Periode. 1 Abtheil.

Die mehresten Veränderungen ereigneten sich in der dritten Periode vom J. d. St. 727 bis 2206, welche Zeit wieder abzutheilen ist. Die erste Abtheilung geht von August bis zu Aelius Hadrianus, 870 (Christi 117).

Im Staatsrechte blieb noch lange ein Schatten der vorigen Zeiten. Im Privat- und peinlichen Rechte blieb alles, was nicht abgeändert ward. Neue Dinge im Staatsrechte entstanden durch Gesetze des Volks a). Die Kaiser gaben, als Magistratspersonen, Edicte. Plebiscita wurden nicht mehr gemacht. Unter Tiberius erhielten die Schlüsse des Senats die Stelle der Volksgesetze. Das Recht der Magistrate, Edicte zu geben, verlor sich bald, dagegen aber ertheilte August den Responsis gewisser Rechtskundigen verbindende Kraft.

Hauptsächlich ist der Constitutionen der Kaiser zu erwähnen, welche verschiedener Gattung waren. Die all-

gemeinen hiessen Edicte; die besonderen (Const. speciales), so aber nach und nach allgemeine Gesetze wurden, waren entweder Rescripte oder Decrete, und diese entweder adnotationes s. subnotationes, oder epistolae, oder sanctiones pragmaticae.

a) Von der L. Regia. Ein Fragment s. in *I. Gottl. Heineccii* syntagm. antiquit. Ro. sec. ord. Inst. L. 1. T. 2. §. 67. Vergl. Fabretti Brief an Joh. Vic. Gravina in dessen Buche de ortu et progr. iur. ciu. — Hieher gehört noch *Chr. Dan. Beckii* Diatr. de L. Regia Rom. Lipsi. 1780.

§. 55.

2 Abtheilung.

Die Zeit von Hadrian bis Constantin den Grossen, 117 bis 329, blieb im Ganzen das vorige Recht und seine Quellen. Hadrian machte sich unumschränkt, und die Schlüsse des Raths wurden unbeträchtlich. Unter diesem Kaiser mußte Salvius Julianus aus den vorigen Edicten der Prätoren mit den nöthigen Aenderungen ein edictum perpetuum verfertigen, worin auch die Streitigkeiten der unter den Kaisern entstandenen Secten der Rechtskundigen entschieden wurden a). Die Responsa der Rechtskundigen wurden immer seltener eingeholet. Fast alles kam auf die Constitutionen der Kaiser an und die

die Rescripte wurden immer mehr als allgemeine Gesetze betrachtet.

a) Die Ueberbleibsel des E. p. hat *Iac. Gothofredus* in den IV fontib. iur. ciuilis.

§. 56.

3 Abtheilung.

In der Zeit von Constantin bis Theodosius den Grossen, 324 bis 394, ereigneten sich wichtige Veränderungen des Staatsrechts durch die Verlegung des Hofes, die Anordnung der vier Präfecturen ꝛc. Die Einführung der christlichen Religion war nicht ohne Einfluß in die Gesetzgebung a).

Nur die praefecti praetorio und vrbi gaben noch Edicte. Desto häufiger waren die kaiserlichen Constitutionen. Die von Hadrian bis Constantin, wie es scheint, enthielt des Gregorius oder Gregorianus; die von Diocletian und Maximian aber des Hermogenes oder Hermogenianus Privatsammlung b).

a) *Corn. Guil. de Rhoer* Dissertatt. de effectu relig. Christ. in iurisprud. Rom. Fasc. primus. Groningae 1776. 8.

b) Beider Fragmente hat *Ant. Schultingii* iurisprudentia Anteiustinianea.

§. 57.

Theilung des Reichs. Das östliche. 4 Abtheil.

Durch die von Theodos d. Gr. gemachte Theilung des Reichs in das westliche (Ital.), und östliche (Byzant.) entstanden zween unabhängige Staaten, deren jeder seine eigenen Rechte hatte. Wir bleiben vorerst bey dem östlichen.

In der Zeit von Arcadius bis auf Justinian, 395 bis 527, ließ Theodos II den Theodosischen Coder verfertigen und im Jahr 438 bekannt machen; eine Sammlung der wichtigsten Constitutionen von Constantin d. Gr. an bis auf seine Zeiten, welchen einige des occidentalischen Kaisers Valentinian III beygefügt wurden a).

Im Jahr 426 gaben die Kaiser beider Reiche den Schriften gewisser Rechtskundigen gewissermassen Gesezeskraft.

Die Gesezе dieser Zeiten enthalten schon sichtbarere Beweise des Einflusses der Wissenschaften auf die Gesezgebung, welche beide verfielen.

a) Die beiden lezten Ausgaben der Fragmente des C. Th. sind die von Jac. Gothofredus, Lyon 1648. f. auch 1665. und die von Joh. Dan. Ritter, Leipz. 1736. f.

§. 58.

5 Abtheilung.

Justinian, der von 527 bis 565 regierte, verdient eine eigene Periode, theils wegen der Menge seiner Gesetze, theils wegen des Beyfalls, den sie in der Folge bey fast allen Europäischen Völkern gefunden haben.

Auf seinen 529 publicirten Coder aller Constitutionen mit Verbesserungen ꝛc. folgten die Pandekten oder Digesta, worin zerstückelte Stellen aus den Büchern der Rechtsgelehrten gesammlet und in eine schlechte Verbindung gebracht wurden. Sie sind den 25 Dec. 533 publiciret, zugleich mit den aus ihnen hauptsächlich genommenen Institutionen, welche daher, wo sie von den Pandekten abweichen, der Regel nach ihnen nachstehen a).

a) Von den sogenannten drey lectionibus pandectarum. Ueber den Begriff der lect. vulgatae, s. jurist. Abhandlungen und Beobachtungen, herausgeg. von Meurer. 1. Samml. Leipz. 1780. 8. Nr. VII.

Vor allen ist hier zu nennen: Corpus iuris ciuilis codicibus veterib. M. S. et opt. quibusque editionib. collatis recensuit *Geo. Chrn. Gebauer*, et post eius obitum editionem curauit *Geo. Aug. Spangenberg*. Gottingae 1776. 4. wovon aber nur noch der erste Theil unter dem besondern Titel heraus ist: Corp. iur. ciu. T. primus.

Inzwischen waren auch 50 Decisionen gemacht, welche der Kaiser seinem neuen Codex mit einverleibte. Dieser neue Codex (Codex repetitae praelectionis) ward nach Aufhebung des ersteren, der auch verloren gegangen ist, im J. 534 den 16 Nov. publiciret.

Auch erschienen noch neue Constitutionen (Nouellae), wovon aber nicht alle mehr vorhanden sind. Einige waren in Griechischer, andere in Lateinischer Sprache, andere in beiden zugleich ausgefertigt a). Dann folgten 13 Edicte für Italien, welches der Kaiser von den damaligen fremden Besitzern zum Theil wieder erhalten hatte, und noch einige andere Gesetze.

a) Von der in unserm Corpus juris befindlichen, und von der Hombergkischen Uebersezung. Von den Rubriken der Novellen.

**) Innerer Werth des Justinianischen Rechts.

§. 59.

6 Abtheilung.

Den übrigen Zeitraum, von Justinus, 575, bis Constantin XV, 1453, da das östliche Reich durch die Türken unterging, kann man, ohne weitere Abtheilung in Perioden, zusammen fassen.

Das Staatsrecht war unter der despotischen Regierung sehr dürftig. Bey den Quellen desselben und des übrigen Rechts ist hauptsächlich des Basilius Macedo von Leo

dem

dem Weisen geendigtes Werk, welches Constantin Porphyrogenneta verbessert herausgab, zu nennen. Jener Leo hat auch einige Novellen gemacht.

§. 60.

Das westliche Reich. 7 Abtheilung.

Das Reich in Westen kann ebenfalls in einer Periode betrachtet werden: sie geht von Honorius, vom Jahr 424, bis auf Romulus Augustulus, 476, unter welchem bereits das dortige Reich zerfiel.

Der Theodosische Codex ward vom Kaiser Valentinian III in Italien angenommen, wo er sich auch noch lange nach dem Untergang des Reichs, ausser in denjenigen Ländern, so Justinian wieder eroberte, erhalten hat.

§. 61.

Nuzen der Kenntniß des Römischen Rechts.

Der besondere Nuzen der Römischen Rechtswissenschaft beruhet theils auf der langen Dauer des Staats und dessen grossen Veränderungen, weswegen er Beyspiele für verschiedene Staatsverfassungen und darauf gegründete Rechte hergiebt; theils auf dem inneren Werth eines grossen Theils dieser Rechte; theils auf dem Ansehen, welches das Privat- und peinliche Recht, wie es zu Justinians Zeiten galt, noch immer in Deutschland und andern Reichen hat. Was dieses Justinianische besonders betrifft, so ist dasselbe in dem ältern gegründet, und folglich ist die Kennt-

niß des Vorjustinianischen Rechts ebenfalls nüzlich: die des Nachjustinianischen aber ist deshalb wichtig, weil das Justinianische daraus einige Erläuterung erhält.

II. Rechte der Hauptvölker neuerer Zeiten.

§. 62.

a. In der Zeit vom V bis X Jahrhundert:

In den etwas neueren Zeiten sind nun zuerst diejenigen Völker einem Rechtsgelehrten die merkwürdigsten, welche in die grosse Geschichte des Umsturzes des Römischen Reichs im Westen (im J. 476.) einen vorzüglichen Einfluß gehabt, und selbst durch diese Begebenheit, besonders mittelst ihrer sogenannten Wanderungen, erhebliche Veränderungen erlitten haben.

Diese Völker wohnten im Norden, hatten schon frühzeitig Bekanntschaft mit den Römern, und nahmen zum Theil einiges aus dem Vorjustinianischen Rechte in ihre Gesezе auf.

§. 63.

nehmlich der Franken, Alemannen u. s. w.

Diese Völker sind 1. Franken, wovon die Salier und Ripuarier einen Theil ausmachten. Wir haben noch Legem Salicam und Ripuariorum, die einander ähnlich, aber beide nach und nach verändert sind. Die Lex

Salica

Salica ist ungefehr im J. 420 verfertigt. — Ueberhaupt gehören auch die Capitularien der Fränkischen Könige hieher.

2. Von den Alemannen ist noch Lex Alemannorum vorhanden, die, weil die Nation nicht lange nach 496 unter Fränkische Herrschaft kam, von den Fränkischen Königen nach und nach verändert und vermehret ist.

3. Von den Bajuariern ist eben das zu sagen, und Lex Baiuuariorum ist der Alemannischen ähnlich. Auch haben wir noch ein hieher gehörendes decretum Thassilonis.

4. Der Friesen Recht (Lex Frisionum, Frisorum) ist von ungewissem Alter, und von Zeit zu Zeit verändert worden. Auch dieses Volk ward von den Franken besiegt.

5. Die Sachsen bestanden aus den über der Elbe wohnenden, den Ost- und Westfälingern und Angariern. Die Lex Saxonum zeigt die Verschiedenheiten der Rechte dieser vier Nationen. Karl der Grosse, König der Franken, nöthigte die Sachsen 804 zu einem Frieden und einer ewigen Vereinigung mit der Fränkischen Monarchie und machte eine Capitulationem de partibus Saxoniae. Wir haben auch noch ein Capitulare Saxonum vom Jahr 797.

6. Die Angeln und Wariner haben gleichfalls Gesetze nachgelassen mit der Ueberschrift Lex Angliorum et Werinorum, hoc est Thuringorum a).

Die

Die folgenden Völker waren zwar Deutsche, zogen aber in Römische Provinzen.

7. Die Burgunder gingen nach Gallien. Von Gesezen gehören hieher die Gundebaldische Sammlung, und die sogenannten responsa Papiani b).

8. Von den Ostgothen (Ostrogothi), welche nach Italien zogen, ist das Edictum Theodorici (um das Jahr 500) und

9. von den Westgothen, so nach Italien und Gallien gingen, die Lex Wisigothorum vorzüglich zu nennen.

10. Die Langobarden, welche, nach der von Justinian geschehenen Zerstörung des Gothischen Reichs in Italien, fast ganz Italien einnahmen, nachher aber selbst von Karl dem Grossen im Jahr 774 unterjocht wurden, haben von diesem Fränkischen Könige ihre Gesezе verbessert erhalten und so haben wir sie noch.

Das Marculfische und andere Formelbücher; desgleichen alte Urkunden sind als Zeugnisse von Gewohnheitsrechten oder als Erläuterungen der geschriebenen Gesezе sehr dienlich.

a) Diesen Zusaz hat zu erläutern und zu rechtfertigen gesucht *Io. Chrn. Förster* in diss. originum Mansfeldensium selecta capita. Sect. I. Hal. 1778. s. Ant. Friedr. Büschings wöchentl. Nachrichten 1778. 22 St.

b) Lex-

b) Leztere stehen in Ant. Schultings iurisprudentia Anteiustinianea.

*) *Frid. Lindenbrogii* Codex legum antiquarum. Hanouiae 1607. Frfti 1613. f. *Steph. Baluzii* Capitularia regum Francorum, adiectis Marculfi et aliorum formulis, cum notis. Pariſ. T. I. II. 1677. f. Capitularia R R. Fr. — noua editio auct. et em. ad fidem autographi *Baluzii*, qui de nouo textum purgauit, notasque caſtigauit et adiecit — Curante *Petro de Chiniac*. Pariſ. T. I. II. f. welchem Chiniac vorangeſchickte Hiſtoire des Capit. des Rois François de la prem. et ſec. race; ou traduction de la Preface miſe par Etienne Baluze à la tête de ſon edition des Capit. avec la vie de Baluze — un catalogue raiſonné des Ouvrages de ce ſavant et un fragment du Cartulaire de l'Abbaye d'Uzerche. à Paris 1779. 8. *Pet. Georgiſchii* corpus iuris Germanici antiqui, mit Joh. Gottl. Heineccius Vorrede, enthält die L L. Sal., Rip., Alem., Bai., Friſ., Angl. et Werin., Saxonum, Longobard., Wiſigoth., Oſtrogoth., und die Capitularia R R. Franc. auch die libros capitularium ab Anſegiſo abbate et Benedicto Leuita collectos.

§. 64.

b. In der mittlern Zeit.

§. 64.

Einleitung.

Die mittlere, oder die Zeit des 9 bis gegen den Ausgang des 15 Jahrhunderts, verdient eine eigene Erörterung. Die Hauptvölker dieser Zeit, das ist, die Europäischen, gebrauchten ausser fremden auch ihre einheimischen Rechte. In Ansehung der lezteren werden wir uns hier nicht in eine genauere Vorstellung einlassen, weil es theils zu weitläuftig seyn würde, theils auch von Deutschlands einheimischen Rechten dieser Zeit, als welche uns am wichtigsten sind, unten besonders ausführlich geredet werden soll. Es ist auch genug, hier im Allgemeinen stehen zu bleiben a).

Die Rechte dieser Völker sind, vorzüglich was das Privat- und peinliche Recht betrifft, in vielen Stücken einander sehr ähnlich b), welches von der Gleichheit ihrer Verfassungen und der Quellen ihrer Rechte herrührt.

Es waren aber verschiedene Ursachen, wodurch eine Verschiedenheit dieser Zeit von den vorigen in Ansehung der Rechte entstand, z. B. die Entwickelung des Feudalsystems, der Hierarchie, die Kreuzzüge, die Hanse, die Erfindung der Wechsel, u. s. w.: so wie auch einzele Staaten ihre besonderen wichtigen Veränderungen hatten, z. B. daß Deutschland eine Menge Städte bekam und dadurch Handel und Handwerker aufblüheten, daß diese Städte in der Folge durch die Bekanntschaft mit Italien die dortige Stadtverfassung nachahmten ꝛc.

a) Wer

a) Wer nähere Nachrichten zu haben wünscht, muß sie in andern Büchern suchen; so hat man z. B. von den Französischen Rechten, auch dieser Periode, die schöne historiam iuris Gallicani, welche der Straßburger Ausgabe (1751.) von *I. G. Heineccii* hist. iur. ciu. Ro. et Germ. beygefügt, und deren Verfasser Joh. Mart. Silberrad ist.

b) Zur Probe sehe man Karl Friedrich Walchs Buch vom Näherrecht. 2 Ausg. S. 24.

§. 65.

1. Vom päbstlich-kanonischen Recht. Einleitung.

Im mitlern Zeitalter entstand ein Recht, welches fast alle Völker der Christenheit als verbindlich erkannten, das päbstlich-kanonische. Es verdient hier eine Anzeige; und die kann nicht besser geschehen, als mittelst einer ganz kurzen Geschichte, wobey wir jedoch etwas höher hinauf gehen müssen.

In den ältesten Zeiten waren unter den Christen Kirchengeseze einzelner Kirchen, welche Kraft des Collegialrechts gemacht wurden. Die ausdrücklichen Schlüsse verbundener Kirchen heissen Kanons. Nach und nach erhielten die Bischöfe den größten Theil der Ausübung des Collegialrechts.

§. 66.

Erste und zweyte Periode.

Die erste Periode fängt damit an, daß die christliche Religion unter Constantin dem Grossen im 4 Jahrhundert im Römischen Reiche herrschend und dadurch die Kirchenversammlungen erlaubte Zusammenkünfte wurden, welche aber unter obrigkeitlicher Aufsicht zu halten waren. Unter ihnen sind die ökumenischen besonders zu merken a). Das Ansehen der Metropolitane und Patriarchen, die nun entstanden waren, wuchs immer mehr.

Hier verdienen eine Erwähnung der Codex Canonum ecclesiae vniuersae und der zum Theil daraus erwachsene Codex Canonum vetus ecclesiae Romanae, den Dionysius exiguus, um das Jahr 527, verfertigte; auch der neue Codex Canonum ecclesiae orientalis, und einige nomocanones.

Die zweyte Periode hebt sich mit dem Jahre 606 an, als der Römische Bischof der allgemeine ward. Er fing schon an, zu gebieten, auch bald hernach gewisse Länder zu erhalten. Er suchte allmälig, jedoch meistentheils noch behutsam, die gesetzgebende Gewalt in Kirchensachen an sich zu ziehen. Im J. 883 trennte sich die orientalische von der occidentalischen Kirche.

Hier ist besonders die im siebenten Jahrhundert von Isidor, Bischof von Sevilien, gemachte Sammlung päbstlicher

licher Schreiben und die im neunten verfertigte des falschen Isidor, welche voll dem päbstlichen Stuhl willkommener Erdichtungen war, zu nennen. Sammler von Kirchengesezen waren Regino, Abt zu Prüm, Burchard, Bischof von Worms.

a) Den Begriff der ökumenischen Kirchenversammlungen hat richtiger zu bestimmen gesucht der Verfasser (Spittler) der Geschichte des kanon. Rechts bis auf die Zeiten des falschen Isidorus. Halle 1778. 8.

§. 67.

Dritte Periode.

Pabst Gregor VII eröffnet eine sehr wichtige Periode. Im elften Jahrhundert fingen die Päbste dreister und glücklicher an, den allgemeinen Herren und den Statthalter Christi, und in Kirchensachen den Gesezgeber und höchsten Richter zu spielen. Daher wurden schon die päbstlichen Schreiben den Kanons der Kirchenversammlungen gleich geachtet: bey welcher Gelegenheit Anselms, Bischofs von Lucca, des Kardinals Theodatus und Ivos, Bischofs von Chartres, zu gedenken ist.

Zwischen 1140 und 1151 verfertigte ein Mönch, Gratian, aus den älteren Sammlungen der Concilienverordnungen, aus päbstlichen Verordnungen und andern Stücken sein decretum oder concordiam discordantium canonum a), welches Werk unter Begünstigung der

Päbste grosses Ansehen erhielt. Unter Pius IV fingen die Römischen Correctores an, es zu verbessern und zu berichtigen.

Die Päbste entschieden auch viele Rechtsfragen durch die immer mehr in Ansehen kommenden Decretalen, welche besonders jezt als allgemein verbindliche Kirchengesetze betrachtet wurden. Man verfertigte verschiedene Privatsammlungen derselben, und hierauf erschienen auch drey öffentliche, wovon die des Peter Beneventanus die erste war.

a) S. das 1te Stück des zu Leipzig 1778. in 8. von J. M. Abele herausgegebenen Magazins für Kirchenrecht und Kirchengeschichte. S. 1. ff.

§. 68.

Vierte Periode.

Die vierte Periode nimt die Zeiten Gregors des IX ein, der durch Raymund de Pennaforte die Decretalen in fünf Bücher sammlen ließ; ein Werk, so im Jahr 1234 promulgiret wurde. Er verbot dabey den Gebrauch anderer Sammlungen.

§. 69.

Fünfte Periode.

Was endlich die Zeiten nach diesem Pabst betrifft, so machte

machte Bonifacius VIII das sechste Buch der Decretalen im Jahr 1298 bekannt. Desgleichen verdienen die Clementinen, und die Extravaganten Johann XXII und die gemeinen eine Anzeige. Unter Gregor XIII kam das Corpus iuris canonici zu Stande, welches aus dem Decret und den Decretalen bestehet, so wie beide durch die Römischen Correctoren berichtiget sind.

§. 70.

Inhalt und Character des p. kan. Rechts. Nuzen der Kenntniß desselben.

Der Inhalt des päbstlichkanonischen Rechts ist nicht blos Kirchenrecht, sondern sein Umfang erstrecket sich viel weiter, so daß es zugleich als ein bürgerliches Recht angesehen werden muß. Besonders ist der Proceß in demselben umständlich bearbeitet.

Dieses Recht hat manche billige und weise Verordnungen; aber auch grosse Mängel: z. B. übereilte und Verwirrung stiftende Abänderungen des im Ganzen zum Grunde gelegten Römischen Rechts; es enthält viel, so auf die eigennüzigste Vergrösserung der Geistlichkeit abzielt und die Herrschsucht derselben begünstigt; manches im Processe beziehet sich zu sehr auf den Charakter der Italiäner, als daß es für andere Nationen recht nüzlich seyn könnte.

Da dieses Recht beynahe für die ganze Christenheit gemein geworden ist, so ist es eines der wichtigsten, besonders auch für Deutsche Rechtsgelehrte.

§. 71.

Glossen desselben.

Verschiedene haben über dieses Recht Erläuterungen des Textes in Anmerkungen dazu verfertigt, welche Glossen genannt wurden und in jenen Zeiten wenigstens eben so viel Ansehen hatten, als der Text selbst. Johann Semeca, welcher in der Mitte des dreyzehnten Jahrhunderts lebte, hat die Glossen zu dem Decret durchgesehen, vermehret und geordnet. Diese Arbeit ist kurz nachher durch Bartholomäus von Brixen verbessert worden.

§. 72.

Ausbreitung dieses Rechts und deren Ursachen.

Wenn man die Länder ausnimt, die unter dem Griechischen Patriarchen stunden, so hat die ganze Christenheit den Pabst als ihr geistliches Oberhaupt anerkannt. In verschiedenen Ländern glaubte man auch an sein Recht über die Regenten, welches er als Christus Statthalter sich zueignete. Die Schlüsse der allgemeinen Kirchenversammlungen waren ohnehin für alle Mitglieder der sogenannten katholischen Kirche verbindlich. Es ist demnach kein Wunder, daß das päbstlichkanonische Recht fast allenthalben in Ansehen war. Dazu kamen die häufigen Appellationen nach Rom, die Vorzüge, womit die Doctoren dieses Rechts beehret wurden, und der Eifer, mit dem

aus

aus allen Ländern eine Menge junger Studirenden nach Paris und Bologna reisete, um dieses Recht zu erlernen.

§. 73.

2. Röm. R. als ein allgemeines Recht dieser Völker. Ursachen seiner Ausbreitung.

Das Römische Recht ist ebenfalls durch beynahe ganz Europa angenommen worden und gehöret daher zu den Rechten der Hauptvölker in der mittleren Zeit.

Von Justinians Zeiten her hatten sich dessen Gesetze in Italien (§. 60.) immer und ohnerachtet der Einfälle der sogenannten barbarischen Völker erhalten. Bey neuen Bedrängungen, welche die Römer erlitten, baten sie den König der Franken, Karln den Grossen, um Hülfe, und riefen ihn, nachdem er die Langobarden besieget hatte, im Jahr 800 zum Römischen Kaiser aus. Dies gab Veranlassung dazu, daß in der Folge, und zwar wahrscheinlich unter der Regierung Ottos des Grossen, die Kaiserwürde mit der Deutschen Königskrone verbunden ward.

Schon Kaiser Lothar II zeigte in Italien eine grosse Neigung gegen die Doctoren des Römischen Rechts: obwohl es unerweislich ist, daß er, bey der zu Amalfi im Jahre 1136 angeblich geschehenen Wiederauffindung der Pandekten den Gebrauch des Römischen Rechts hergestellt oder gar in Deutschland eingeführet habe. Indessen ward dasselbe in Italien und zu Paris von allerley Nationen fleißig erlernt und so allenthalben herumgebracht, und, anfangs

zwar als ein Inbegriff weiser, billiger und natürlicher Lehren, hernach freyer und als Gesez, angeführet. Der Eigennuz und die Herrschsucht einiger Römischen Kaiser fanden eine angenehme Stüze in diesem Rechte, welches dem Regenten sehr günstig war und den Kaiser für den Herrn der Welt ausgab. Man glaubte in vielen Ländern an diese Herrschaft über die Welt und zweifelte also nicht an der Verbindlichkeit eines Rechts, so Justinian gemacht hatte. Endlich trug auch die schon alte Bekanntschaft verschiedener Völker mit dem Vorjustinianischen Rechte (§. 62.) und ein wahrer oder eingebildeter Mangel einheimischer Gesezе dazu bey, daß das Römische Recht so weit und breit Rechtskraft erhielt.

*) Entstehung des Corporis iuris Romani im mittleren Zeitalter.

§. 74.

Glossen.

Das Römische Recht hatte, wie das päbstlichkanonische, seine Glossen. Accursius hat sie um das Jahr 1220 gesammlet.

§. 75.

Verhältnis des päbstlichkanonischen Rechts zu dem Römischen.

Oft hat zwar das eine dieser Rechte des andern Ansehen begünstigt. Das päbstlichkanonische bauete häufig auf das Römische,

Römische, und entschied manchmal nach demselben. Das Glück beider Rechte beruhte grossentheils auf eben denselben oder doch genau in einander verketteten Irrthümern. Indessen stand doch auch zuweilen das Ansehen des einen dem des andern im Wege. Ueberhaupt genommen hat aber das päbstlichkanonische meistens einen Vorsprung gewonnen.

§. 76.

Einheimische Rechte der Hauptvölker. Nuzen ihrer Kenntniß.

Endlich hat jedes dieser Hauptvölker in diesem Zeitraume seine eigenthümlichen Rechte gehabt. Deren Kenntniß ist nicht nur wegen allgemeiner Gründe (§. 33.) nüzlich, sondern auch noch besonders deswegen, weil sie häufig zur Erklärung der päbstlichen Decretalen dienet. Es ist nur zu bedauren, daß sich in vielen Materien das Römische und päbstlichkanonische Recht so fest in diese einheimischen Rechte verschlungen und dieselben so sehr verunstaltet haben, daß man oft nicht mehr im Stande ist, mit Gewißheit ein unvermischtes einheimisches Recht zu erkennen.

§. 77.

Lehnrecht, als ein besonderes R. dieser Zeit. Ursprung. Einheimisches Lehnrecht.

Von den verschiedenen besonderen Rechten, als dem

Kirchenrechte u. d. gl. ist nichts weiter zu sagen nöthig, da sie ihre Quellen in den vorhin angezeigten Rechten (§. 64 — 76.) finden. Aber im mittleren Zeitalter entstand noch etwas neues, welches auch bald ein besonderes Recht nach sich zog; das Lehnwesen.

Sachen, deren Nießbrauch der Staat einem als eine Besoldung wegen eines Amts einräumet, nannten die alten Franken beneficia; denen die Aloden, oder eigenthümlichen Güter, entgegengesezet wurden. Der Besizer eines beneficii war wegen des Amts dem Herrn der Sache zur Treue verbunden. Nachher wurden die Beneficien erblich; der Besizer ward wegen der verliehenen Sache, nicht mehr wegen des Amts, zur Treue verbunden, und er bekam das sogenannte nuzbare Eigenthum (dominium vtile). Neben dem Worte Beneficium kam nun das Wort feudum auf. Feudum (Lehn, in der strengern Bedeutung) ist also eine Sache, deren nuzbares Eigenthum einem eingeräumt ist unter der Bedingung einer wechselseitigen auf diese Verbindung sich beziehenden Treue. Die Sachen, die zu Lehen gegeben werden, sind verschiedener Art. Die dabey in Betracht kommenden Hauptpersonen heissen Lehnsherr (dominus), und Mann, Lehnmann (vasallus). Das Lehnrecht ist blos ein Theil des Privatrechts.

*) Da ein von dem Andern unabhängiger von dem Andern etwas zu Lehn haben kann; so kann das Lehnrecht in so fern schon zu dem gezogen werden, was §. 41. bemerkt ist. **) Von

**) Von dem Ursprunge der Lehen s. *G. L. Böhmeri* Comment. de feudis ex veterum Francorum beneficiis enatis. In den obseruatt. iur. feud. Gotting. 1764. 8. — Von der Meinung, daß Lehne bey den Hunnen gewesen, oder ursprünglich bey dieser oder jener Nation, ohne sie von den Franken gelernt zu haben, entstanden seyen. Diese Verfassung ist so natürlich, daß nicht eben jedes Volk sie von andern gelernt zu haben braucht.

§. 78.

Vom Langobardischen Lehnrecht.

Durch Karln den Grossen war das Beneficialwesen nach Italien unter die Langobarden gekommen, und war zum Lehnwesen geworden. Die Langobardischen Lehnrechte, besonders die Gewohnheiten des Mailändischen Lehnhofes sind der Stoff zweyer Bücher, die Obert von Orto und Gerhard Niger um die Zeiten Kaiser Friedrichs I verfertigten. Nach, und vermuthlich nicht lange nach dem Jahre 1158 verfertigte ein dritter ein ähnliches Buch, grossentheils aus jenen. Das sind die Consuetudines feudorum, welche auch gloßirt und zu Bononien erkläret wurden. Dadurch erhielten sie Ansehen in den Gerichten Italiens und anderer Staaten; wozu noch kam, daß man das Buch als einen Theil des Römischen Corporis iuris ansah, dem es beygefügt worden war.

§. 79.

Nuzen der Lehnrechtswissenschaft.

Das Lehnswesen hat einen besonders grossen Einfluß in die übrigen Rechte, vornehmlich in das Staatsrecht der mittlern und neuern Zeiten: auch an sich sind die Lehen ein erheblicher Gegenstand: endlich ist Deutschland voller Lehen. Der Nuzen einer Rechtswissenschaft, die auf solch einen Gegenstand sich bezieht, ist augenscheinlich.

c. In den neuern Zeiten.

§. 80.

a. Ueberhaupt: Ursachen der Veränderungen derselben,

Was wir bisher Hauptvölker nannten, verdient zu unserer Absicht, im Ganzen genommen, noch immer diesen Namen. Diese Völker bedienen sich grossentheils noch der fremden im mittleren Zeitalter entstandenen oder verbreiteten (§. 65. ff. 73. 76. ff.) und ihrer eigenen älteren Rechte. Doch haben sie theils verschiedene neue Gesezе bekommen, theils die Art, wie sich die älteren fremden und einheimischen Rechte gegen einander verhalten, geändert, theils auch einige sogar neue vollständige Gesezbücher verfertigt.

Es hat sich aber bey ihnen um das Ende der mittlern Zeit oder nach demselben vieles geändert, wodurch auch die

die Rechte sich ändern mußten. Der gemeinere Gebrauch des Schießpulvers, die stehenden Kriegesheere, die neuere Kriegskunst, das Wiederaufleben der Wissenschaften, die Buchdruckerey, die Kirchenverbesserung, die Entdeckung Amerikas und des neuen Weges nach Ostindien, die Erfindung der Posten, der zunehmende Aufwand ꝛc. und was bey einzelen Völkern besonders sich zutrug, z. B. in Deutschland die Errichtung des Reichskammergerichts, das Hinwelken der bürgerlichen Freyheit ꝛc. alles das sind Umstände, die grosse Veränderungen in den Rechten nach sich gezogen haben.

§. 81.

und ihrer Verschiedenheit.

So sehr jene grosse Veränderungen gleicher Umstände auch eine gewisse Aehnlichkeit unter den Rechten der verschiedenen Staaten hervorgebracht haben; so sind doch manche Umstände, die theils eine ursprüngliche Verschiedenheit bewürkt, theils die Würkungen jener Vorfälle verschiedentlich modificiret haben. Was jeder Staat für eine Religion, ob er nur eine oder mehrere habe, wie weit die Wissenschaften und der Flor des Staats gewachsen seyn, was der Staat für eine Form habe, welchen Ursprungs seine Einwohner seyn u. d. gl., sind wichtige Dinge, auch um die Verschiedenheit der Rechte zu erklären.

§. 82.

Die Rechte selbst.

Eine Darstellung der neuern Rechte dieser Völker läßt sich hier so wenig, als der Rechte der mittleren Zeiten (§. 64.) erwarten. Hergegen Deutschlands Rechte sind uns die allerwichtigsten und bedürfen daher einer ausführlichen Anzeige.

b. Insbesondere von den in Deutschland jezt geltenden Rechten.

§. 83.

Eintheilung in gemeine und besondere. (comm. et partic.)

Es versteht sich, daß wir hier nur von den in Deutschland, nicht überhaupt von den für Deutschland geltenden positiven Rechten reden, weil das, was vom Völkerrechte für Deutschland gilt, bereits angezeigt ist (§. 46).

Deutschland hat nun in seiner Verfassung etwas ganz eigenes, indem das Ganze Ein Staat ist, aber auch aus vielen Theilen besteht, die man gleichsam für Staaten halten kann, und die der Kürze wegen auch so genannt werden. Der ganze Staat hat überhaupt seine gemeinen, jeder einzle Staat aber daneben noch seine besonderen Rechte (iura communia et particularia). Gemeine sind die, die von der gesezgebenden Macht in ganz Deutschland dem

ganz

ganzen Staate insgemein vorgeschrieben sind, folglich im ganzen Staate gelten. Wenn gleich in besonderen Staaten Ausnahmen davon gemacht seyn können; so ist doch in jedem die Vermuthung für das gemeine Recht, und in einigen Stücken dürfen nicht einmal solche Ausnahmen gemacht werden. Unter gemeinem Rechte verstehet man hier das, welches seinen Grund in dem Willen der ganz Deutschland gemeinen gesezgebenden Gewalt hat; (ius comm. propter fundamentum suum tale), nicht aber dasjenige, was in ganz Deutschland gilt, blos weil es sich so trifft, daß alle einzele Staaten dasselbe Recht sich genommen haben (ius comm. per accidens tale). Das gemeine sowohl, als die besonderen Rechte sind entweder bürgerliche oder peinliche.

a. Gemeine Rechte (i. comm.).

1. Bürgerliche (ciuil.).

a. Allgemeine (general.) nebst ihrem Proceß.

§. 84.

†Gemeines D. Staatsrecht. Sein Begriff und Umfang.

Der Begriff des gemeinen Deutschen Staatsrechts im Ganzen genommen ergiebt sich aus dem Begriff des positiven Staatsrechts überhaupt (§. 35). Es enthält also die Rechte und Verbindlichkeiten der höchsten Gewalt in Deutsch-

Deutschland gegen die derselben unterworfenen. Die Rechte und Verbindlichkeiten, die zwischen der obersten Gewalt in jedem besondern Staate und ihren Unterthanen eintreten, gehören auch dahin, wenn sie nehmlich von Reichswegen bestimmt (nicht aber, wenn sie nur durch gerichtliche Entscheidung erklärt) sind.

§. 85.

Quellen. 1. Geschriebenes Recht.

Die Quellen des gemeinen Deutschen Staatsrechts sind zweyerley Art: geschriebenes oder nicht. Zu dem ersten gehört das Römische Staatsrecht überhaupt nicht a), weil es nicht zu einer Quelle desselben gemacht ist, obwohl gewisse einzelne Stücke desselben in unser Staatsrecht eingeflossen sind, welches aber, wo es nicht ungezweifelt ist, eines Erweises bedarf.

Bey den Quellen des gemeinen Staatsrechts ist zu bemerken, daß in manchen Reichsgesezen Materien des Staatsrechts mit Materien des Privatrechts untermischt vorkommen; welches jedoch nur eine Vernachläßigung der äussern Form ist. Man kann auch demohngeachtet aus den Worten der Gesetze sehen, ob dieses oder jenes Stück Gedingsweise, oder vom Kaiser mit Rath der Stände (vel per modum pacti, vel ab Imp. com consensu suppletorio statuum, §. 43.) gemacht ist. Was auf die erste Art entstanden ist, ist ein Reichsgrundgesez (L. publica f. fundamentalis). Im strengern Verstande nennt

nennt man aber diejenigen so, in denen vom Privatrechte nichts eingemischt ist. Einige Verträge mit Fremden sind auch wohl Quellen unsers Staatsrechts, wovon theils hier, theils an einem anderen Orte geredet wird.

Schon die alten Fränkischen und Deutschen Könige pflegten zur Verfassung der hieher gehörigen Gesetze das Volk zuzuziehen: nachher rief man nur die Vornehmsten des Reichs dazu. Die Rechte der Reichsstände haben auch in diesem Stücke immer mehr zugenommen.

a) Wenn man die Sache recht beurtheilen will, so muß man einen ächten Begriff vom Staatsrechte zum Grunde legen und alles weglassen, was dahin nicht gehört.

§. 86.

Benennung derselben.

Unter den Reichsgrundgesetzen ist vor allen die kaiserliche Wahlcapitulation zu nennen; ein Vertrag, den die Kurfürsten in ihrem und der übrigen Stände Namen mit dem erwählten Kaiser zur Bestimmung der Regierung des Reichs schliessen. Mit K. Karl V fing der Gebrauch der Capitulation an. Hernach entstunden unter den Kurfürsten und den übrigen Ständen Streitigkeiten über das Recht, diesen Vertrag zu schliessen, welche durch die Verfertigung einer beständigen Capitulation noch nicht ganz gehoben sind, weil die Kurfürsten das Recht der Adcapitulation behaupten.

Die

Die goldene Bulle rühret von Kaiser Karln IV her; sie wird aber in den Wahlcapitulationen bestätigt, als wenn sie ein Theil derselben wäre.

Auch die Reichsabschiede und Reichsschlüsse sind hier nicht zu übergehen. Reichsabschied ist ein am Ende eines Reichstags aus den auf demselben gemachten Schlüssen, so noch in Zukunft gelten sollen, verfertigtes Gesez. Der Gebrauch, Reichs- oder Reichstagsabschiede zu machen, kam im funfzehnten Jahrhundert auf: der lezte Abschied ist aber vom J. 1654. Verschiedene noch mit besondern Namen versehene Reichsgeseze haben die Form und den Namen der Reichsabschiede.

Der Landfrieden (pax publica s. ciuilis) vom Jahr 1495, und der Religionsfrieden (p. religiosa) von 1532 sind in der Wahlcapitulation bestätigt, als ob sie wörtlich eingerückt wären. Besonders wichtig ist der Westfälische Frieden, der 1648 geschlossen ward. Er besteht aus den zu Münster mit Frankreich, und zu Osnabrück mit Schweden geschlossenen Frieden (Instr. P. M. et I. P. Osn.), und gehört nur in so weit hieher, als er eine Quelle des Deutschen gemeinen Staatsrechts ist.

So wie die Reichsabschiede, kommen auch die Reichskammergerichtsordnung ꝛc. hier in Betracht, von denen aber an einem andern Orte füglicher geredet werden kann (§. 109).

*) Warum die Kurvereine ꝛc. hier ausgelassen sind?

**) Zum

**) Zum bequemen Gebrauch ist Joh. Jac. Schmaus Corpus iuris publici academicum; welches jedoch nicht blos Materien des Staatsrechts enthält. Die neueste vermehrte Ausgabe ist zu Leipzig 1774. 8. durch Henr. Gottlieb Franken und Gottlieb Schumann erschienen.

§. 87.

2. Nichtgeschriebenes Recht.

Die nicht geschriebenen Gesetze bestehen theils in der Analogie der geschriebenen, theils in dem Reichsherkommen (obseruantia Imp.), welches eine überaus wichtige und sehr oft zu brauchende Quelle des Deutschen gemeinen Staatsrechts ist.

§. 88.

†† Gemeines D. Privatrecht. Dessen Begriff.

Dasjenige Recht, welches in Privatsachen in Deutschland insgemein gilt weil es einen allgemeinen Grund der Verbindlichkeit hat, heisset das gemeine Deutsche Privatrecht (Ius Germ. priuat. commune). Dieses ist auch für jeden Deutschen Fürsten dermassen verbindlich, daß er es in Ansehung seiner Person nicht aufheben kann. Es kann etwas zufälliger Weise in ganz Deutschland allgemeinen Rechtens seyn (per accidens commune); und

man nennt gewöhnlich auch dieses gemein. Es ist aber sehr wichtig, das wahre gemeine Recht von dem, so nur im wörtlichen Verstande so heißt, genau zu unterscheiden. (Vergl. §. 34. 83.) Uns ist hier nur an dem erstern gelegen.

§. 89.

Quellen desselben. Ueberhaupt.

Das gemeine Deutsche Privatrecht hat zur Quelle den Willen des Kaisers, der aber erst durch die Einwilligung der Stände vollkommen wird (Voluntas Imperatoris cum consensu suppletorio ordinum): obwohl die Kaiser in den mittlern Zeiten nicht immer dieselbe gesucht haben.

Besonders α. allgemeines (gen.) D. Privatr.

1. Fremde im Ganzen angenommene Rechte.

§. 90.

Die in Deutschland eintretenden gemeinen Privatrechte sind theils fremde angenommene, theils einheimische (iura peregrina s. recepta, et domestica). Was die ersteren betrifft, so kömmt es uns hauptsächlich auf solche an, die im Ganzen angenommen sind (in complexu recepta). Nur ist dabey überhaupt zu bemerken, daß die fremden Rechtsinstitute in dieser Reception nicht mit begriffen sind (§. 30).

§. 91.

Das Justinianische Recht. Warum es verbinde.

Hieher gehört vor allen das Römisch-Justinianische Recht. In den finstern mittleren Zeiten glaubte man, daß es von selbst verbindlich sey, weil man den Römischen Kaiser für den Herrn des ganzen Erdkreises, und besonders Deutschland für eine Fortsezung der Römischen Monarchie ansah, indem die Herrschaft von den Römern auf die Franken übertragen sey. Die Ursachen der Annahme des Römischen Rechts bey den Hauptvölkern, (§. 73.) passen auch ganz vorzüglich auf Deutschland, woselbst schon im 11ften Jahrhundert hin und wieder Spuren derselben erscheinen.

Die erste öffentliche von Reichs wegen geschehene Erklärung über seine Verbindlichkeit ist vom Jahr 1342. Unter den spätern Aeusserungen Kaisers und Reichs darüber ist die in der Kammergerichtsordnung von 1495 die wichtigste. Obschon nun die höchsten Gesezgeber das Justinianische Recht aufnahmen, so wußten sie doch selbst nicht, daß sie es thaten. Dieses aber hebt so wenig die Verbindlichkeit dieses fremden Rechts auf, als die Falschheit der Meinungen, wodurch die Aufnahme veranlaßt ward, es thun kann. Wenn man nur in der Anwendung dieses Rechts hinfort nicht mehr die ächten Grundsäze verkennt, so ist die Aufhebung desselben der Sache selbst nach auch nicht nöthig, und kann unter gewissen Um-

ständen bedencklich werden: und wenn die Gesetzgeber die einmal durchgedrungene Anwendung des Römischen Rechts, wo es wider unsere jetzige Verfassung streitet und wo seine Anwendung gemeinschädlich ist, wieder untersagten, so liesse sich vollends nichts gegen den Gebrauch desselben einwenden. In vielen Stücken hat die verfassungswidrige Anwendung ohnehin nicht festen Fuß gefaßt; wie z. B. in manchen Rechten des Adels ꝛc.

§. 92.

Nähere Bestimmung des Just. in D. gemeinverbindlichen Rechts.

Die Geschichte der Aufnahme des Römischen Rechts zeiget, daß lediglich des Justinianische bey uns verbinde. Das ältere hatte durch Justinian seine Kraft verloren, das neuere ist nicht nach Italien und so nach Deutschland gekommen, wohin z. B. Leo's Novellen gehören a). Die Glossen (§. 74.) haben im Ganzen nie Gesetzeskraft erhalten. Auch die unserm Corpus juris angehängten Gesetze einiger Deutschen Könige, welche aber für Italien, oder doch nicht erweislich für Deutschland gegeben sind können uns nicht kraft der Aufnahme des Römischen Rechts verbinden.

Vom Justinianischen Recht verbinden aber kraft der allgemeinen Aufnahme nur diejenigen Stücke, welche damals in Deutschland bekannt waren, und wo keine gewisse Lesarten anerkannt sind, nach den richtigsten Lesarten. Folglich verbinden die Institutionen, die Pandek-

ten

ten und der Codex ganz, doch dieser ohne diejenigen Einschaltungen, so eigentlich nicht Theile desselben sind; die Novellen nach der schlechten lateinischen Uebersezung und zwar nur die aloßirten; ihre Ueberschriften aber nicht. Die Gültigkeit der Authentiken im Codex im Fall sie mit den Novellen selbst streiten, ist nicht zu leugnen, jedoch näher zu bestimmen. Die übrigen Justinianischen Gesetze z. B. die 13 Edicte ꝛc. gelten gar nicht.

a) *Io. Theoph. Segeri* Diss. de Leonis philosophi constitutionum nouellarum auctorit. Lipſ. 1767.

§. 93.

Wie das Just. Recht in Deutschl. gilt.

Nach den Aeusserungen Kaisers und Reichs, und nach dem, wie man in den mittleren Zeiten die Sache überhaupt ansah, gilt das Justinianische Privatrecht in Deutschland als ein positives, einheimisches, und gemeines Recht. Es gilt ganz: ausser, wo es unanwendbar oder abgeändert ist. Zuweilen ist es anfangs unanwendbar gewesen, aber die Sitten und Verfassungen haben sich so geändert, daß es in diesen Stücken nun allerdings angewandt werden kann, folglich auch angewandt werden muß (§. 29. **). In einem gewissen Sinne gilt es als ein Hülfsrecht.

*) *Gust. Guil. Dreyeri* theses selectae dissertationis de iuris Rom. et speciatim actionum poenalium in Germaniae foris auctoritate. Gottingae 1774.

§. 94.

Vom päbstlichkanon. Rechte. Warum es verbinde.

Wie das Römische, so ist auch das päbstlichkanonische Recht in Deutschland durch eine freywillige Aufnahme verbindlich geworden, obwohl auch irrige Einbildungen mit dazu beytrugen. Die Geschichte muß uns auch hier Licht geben.

Die Veranlassungen der Aufnahme waren überhaupt eben die, wie bey allen Hauptvölkern (§. 72.), besonders aber noch, daß man die Quellen dieses Rechts schon in Deutschland kannte und ehrte und die päbstliche Macht vorzüglich in Deutschland groß war. Gratians Decret kam frühzeitig in die Gerichte und ward nicht nur auch in bürgerlichen Sachen gebraucht, sondern bekam sogar den Vorzug vor dem Römischen Rechte. Gregorius IX Decretalensammlung kam ebenfalls zu uns. Die nachher gestifteten Deutschen Universitäten beförderten der Gebrauch dieses Rechts ungemein. Der Grund, warum das ganze Werk, welches der Pabst zu einem Corpus iuris canonici gemacht hat, in Deutschland verbindet ist der Wille Kaisers und Reichs, welche dasselbe, wie die R. Hofrathsordnung von 1654 ausdrücklich zeigt, mit unter den gemeinen Rechten verstanden.

*) Cf. *Car. Ferd. Hommelii* diff. de aduentu iuris canonici in Germaniam. Lipſ. 1773.

§. 95.

Wie dasselbe gilt und welche Stücke.

Dieses Recht gilt also im Ganzen (in complexu. Die Einführung durch den Gebrauch ist nur die Gelegenheit zu seiner Aufnahme gewesen:) so fern es nicht, wie z. B. bey den Evangelischen in vielen Stücken, abgeändert oder unanwendbar ist. Die Stücke, die Theile des Corporis iuris canonici sind, gelten allein; folglich das Decret, Gregorius IX Decretalensammlung, das sechste Buch, die Clementinen und die gemeinen und Johann des XXII Extravaganten. Die Glossen (§. 71.) nicht. Was die Lesarten betrifft, und das Ansehen der Paleae, auch der Arbeit der Römischen Correctoren, so sind die Meinungen verschieden. Es scheint aber, daß die Arbeiten der Correctoren, so fern sie nicht blos als gelehrte Anmerkungen zu betrachten sind, die gesetzliche Gestalt der Corporis iuris canonici bestimmen.

*) Die Bestimmung des Gebrauchs des p. K. Rechts bey den Protestanten kann nicht nach den Materien geschehen.

§. 96.

Verhältniß des päbstlichkanonischen zum Römischen Recht in Deutschland.

Obschon das Römische so gut ein gemeines Recht ist,

als das päbstlichkanonische, so hat das leztere doch ehedem den Vorzug gehabt, der ihm auch nicht genommen ist. Ueberdem hat es ihn, weil es als ein neueres Recht anzusehen ist, obwohl es wirklich nicht durchaus später angenommen wurde.

§. 97.

Fremde nur in einzelen Theilen angenommene Rechte.

Ausser den fremden Rechten, welche in Deutschland im Ganzen als gemeine Rechte angenommen sind, sind auch aus einigen fremden Rechten nur gewisse einzele Theile, einzele Gesezе angenommen. Dahin gehört z. B. einiges aus den göttlichpositiven den Israeliten gegebenen Gesezen a), dessen Annahme aber, wenn sie zweifelhaft ist, der, so sie anführt, erweisen muß. Auch kann dieselbe Gewalt, die sie annahm, sie wieder ihrer Kraft berauben.

So können auch Stücke aus dem Römischen Rechte, so nicht unter der allgemeinen Aufnahme desselben begriffen sind, einige Glossen, u. s. w. angenommen seyn.

a) Veranlassungen der Reception dieser Stücke des göttl. pos. Rechts sind alte Meinungen von ihrer allgemeinen Verbindlichkeit, und das päbstlichkanonische Recht.

2. Ursprünglich Deutsche Rechte

§. 98.

werden historisch vorgestellt.

Nach den fremden Rechten ist dasjenige zu betrachten, welches in Deutschland einheimisch ist; es sey nun aus einer Mischung mit jenen entstanden, so daß es nicht zu den fremden Rechten geschlagen werden kann, oder es sey rein Deutsch. Obschon die Rede nur von dem heutigen Rechte ist, so ist doch, weil dieses nach und nach entstand, auch manches aus dem älteren und mittleren noch jezt eintritt, historisch zu zeigen, welche einheimische Rechte Deutschland nach und nach hatte, sodann aber zu bestimmen, welches aus allen diesen noch gilt und warum es gilt.

Das einheimische Deutsche gemeine Privatrecht ist geschriebenes oder nicht, wozu besonders das Gewohnheitsrecht gehöret. Beides ist nach vier Perioden zu betrachten.

§. 99.

Erste Periode.

Die Nachrichten aus der ersten Periode, welche bis auf das fünfte Jahrhundert geht, liegen theils in Julius Cäsars beyläufigen Anmerkungen, die er in den Büchern vom Gallischen Kriege über Deutschland macht, theils aber in dem noch schäzbareren C. Corn. Tacitus, haupt-

sächlich in seinem Buche von Deutschlands Sitten a), obgleich sich dasselbe hauptsächlich mit den öffentlichen Einrichtungen beschäftigt.

Einige jezige Rechte sieht man in dieser Periode schon, wenigstens in ihrem ersten Keime.

a) Von Tacitus Glaubwürdigkeit und Absichten bey dieser Schrift.

§. 100.

Zweyte Periode.

Der zweyte Zeitraum geht bis auf das mittlere Alter. In den oben genannten Salischen und andern Gesezen (§. 63.) liegt der größte Theil des Deutschen Privatrechts: doch sind sie, wie gewöhnlich die Gesetze alter Völker, kurz und enthalten nur das nothwendigste. Auch sind manche dieser Rechte ausser Gebrauch gekommen. Die Capitularien der Fränkischen Könige galten zwar noch nach Abgang des Karolingischen Mannsstammes, aber sehr vieles aus ihnen wurde unanwendbar.

Die Formeln (§. 63.) haben auch hier ihren Nuzen, und in derselben Absicht die alten Urkunden. Und zu den Hülfsmitteln des Deutschen Rechts sind auch die Rechte anderer Völker aus diesem Zeitraum, welche mit Deutschland verwandt waren oder ähnliche Rechte hatten, zu brauchen.

§. 101.

Dritte Periode.

Die dritte Periode geht durch das ganze mittlere Zeitalter. Es gab einige geschriebene Reichsgeseze und Reichsabschiede: das meiste aber beruhete auf Gewohnheitsrechten von ganz Deutschland, deren Zeugnisse theils die Urkunden, theils die Land-, Stadt- und andern Rechte, theils die Privatsammlungen, die man Spiegel nennt, theils auch andere Schriften sind. Jedoch folgt nicht gleich aus ihrer Uebereinstimmung ein wahres (§. 83.) gemeines Deutsches Privatrecht.

*) Bey einer ganz genauen Vergleichung dieser Land- und Stadtrechte ꝛc. zeigt sich oft eine noch sehr verkannte Uebereinstimmung. Vergl. mein Programm de re incerta promissa ex iure ciuit. Brem. Duisb. 1782.

§. 102.

Vom Sachsenspiegel.

Der Sachsenspiegel (Spec. Sax., Ius Prouinc. Sax.) oder das Sächsische Landrecht, worunter wir hier das sogenannte Weichbild nicht mit verstehen, enthält die Rechte von Sachsen in der alten Bedeutung des Namens. Um dem übertriebenen Gebrauche der fremden Rechte Einhalt zu thun und das Deutsche Recht zu erhalten, schrieb ein Sächsischer Edelmann, Epko von Repkow, das Buch, oder

oder nach der gereimten Vorrede übersezte er es aus dem Lateinischen; welches zwischen den Jahren 1215 und 1235 geschah. Das Buch ist, seiner auch wahren Mängel ohnerachtet, sehr schäzbar. Weniger Werth aber haben die Deutschen und Lateinischen Glossen. Der Proceß beym Sachsenspiegel heisset der Richtsteig.

Man bediente sich des Sachsenspiegels, ohnerachtet der Bulle Pabst Gregorius XI, weit und breit in und ausser Deutschland als ein Zeugniß der Gewohnheitsrechte, ja z. B. in Holstein gar als ein Gesezbuch a).

a) s. den Vertrag v. 1522 in *Gadendam* historia iuris Cimbrici 1770. 8. p. 84.

*) Von den Handschriften und Ausgaben des S. Sp. und dem Holländischen S. Sp.

§. 103.

Vom Schwabenspiegel.

Ein ähnliches Werk ist der sogenannte Schwabenspiegel (Spec. Sueu., Ius Prouinc. Alem.), welches zwischen den Jahren 1268 und 1282 verfertigt ist a).

Der Verfasser ist nicht bekannt; er scheint aber den Sachsenspiegel genuzt zu haben. Das Werk hatte ausser Sachsen Ansehen.

a) Daß es 1282 selbst verfertigt sey, glaubt *Lambacher*

eber in Diss. epistol. de aet. iuris ill. quod vulgo Sp. Su. vocatur etc. Ed. 2. Vienn. 1757.

*) Von den Ausgaben und Handschriften.

§. 104.

Vom Kaiserrechte.

Das im strengeren Verstande so genannte Kaiserrecht ist eine ähnliche Sammlung, die Herr von Senckenberg aufgefunden hat. Ihr Verfasser und Alter ist ungewiß. Sie scheint jünger zu seyn, als die Spiegel. Auch ist nicht wohl zu bestimmen, welcher Lande Gewohnheiten sie eigentlich habe aufbewahren sollen.

§. 105.

Land- und Stadtrechte ꝛc.

Noch giebt es verschiedene öffentliche Landrechte gewisser Länder und daneben Rechtsbücher der Städte, Gemeinden u. s. w. so mehrentheils ein öffentliches Ansehen hatten. Vorzüglich erst im XII Jahrhunderte wurden Statuten, Willkühren, Weichbildsrechte gemacht. Im Anfange waren sie sehr kurz, nachher weitläuftiger.

Unter den Weichbildsrechten ist das Magdeburgische vorzüglich berühmt a).

a) Von der Lauhnischen Ausgabe in Schotts Sammlung zu den D. L. u. St. Rechten 1. B. S. 51. ff. Von dem Alter des W. B. u. s. w. *) S.

*) S. unter andern Chrn. Gottl. Riccius Entwurf von Stadtgesezen. Frkf. u. Leipz. 1740. 4. Chrn. Henr. von Selchow bibliotheca iuris Germanici vor der 5 Ausg. seiner Elem. iuris Germ. priu. hod. Karl Friedr. Walchs Grundriß der in Deutschl. geltenden Rechte. Jena 1780. 8. S. 372. ff.

§. 106.

Vierte Periode.

Die vierte Periode fängt mit dem Ende des mittleren Zeitalters an, und geht bis auf unsere Zeiten. Geschriebene Reichsgesezе und allgemeine Gewohnheitsrechte sind in dieser Periode gleichfalls entstanden; doch der lezteren wenige, und ihr Beweis läßt sich nicht mehr so gut aus der Uebereinstimmung der Particularrechte ableiten: denn in den neuern Zeiten ist die Verbindung der Glieder des ganzen Staats etwas schlaffer geworden, in den meisten einzelnen Staaten ist die Gesezgebung thätiger erschienen und fast jeder Gesezgeber hat seinen eignen Weg eingeschlagen.

§. 107.

Jezt noch geltendes einheimisches D. gemeines Privatr. Das ältere beybehaltene.

Nunmehr ist zu zeigen, welches das heutiges Tages geltende einheimische Deutsche gemeine Privatrecht sey. Dieses besteht nun theils in demjenigen, was aus den Rechten

Rechten der drey ersten Perioden noch beybehalten ist: denn manches ist durch die Veränderung der Verfassung und durch die Macht der fremden Rechte untergegangen. Die noch fortwährende Gültigkeit dieses älteren Rechts ist, sofern deshalb ein Zweifel obwaltet, allemal da zu vermuthen, wo noch die ältere Verfassung eintritt, auf die sich das Recht gründet; zumal wenn von einer Materie die Rede ist, von der die fremden Rechte nichts wissen, wie denn überhaupt jedes einmal gehörig errichtete Recht die Vermuthung für sich hat, die, ausser der wahren Abschaffung, nur alsdann wegfällt, wenn dasselbe wegen Veränderung der Umstände nicht wohl mehr angewandt werden kann. Die Aufnahme der fremden Rechte hatte nicht die Absicht, das damalige einheimische Recht zu verbannen, und daher ist sie allein kein Grund wider die fortdaurende Verbindlichkeit des leztern.

Wenn man auch das ältere Deutsche Recht als ein neueres in Vergleichung mit dem Römischen ansieht, so folgt doch daraus für das erstere nichts nachtheiliges. Denn nicht jedes neuere Recht ist auf das engste einzuschränken, sondern nur so fern es eine Ausnahme, Abänderung ꝛc. enthält, und auch das nur alsdann, wenn man zweifeln darf, was der Sinn der Ausnahme sey.

§. 108.

Das neue.

Das ist aber gar keinem Zweifel ausgesezt, daß alles dieses auch von dem Rechte, so in der vierten Periode einmal gegol-

ten,

ten, Statt habe: nur daß der Fall seltner ist, daß in dieser Zeit sich die Verfassung erheblich geändert oder daß nun noch das fremde Recht einheimisches neues verdrängt hätte.

§. 109.

Vom Proceß.

Bey dem gemeinen und allgemeinen Deutschen Privatrechte (I. G. priu. comm. et generali) ist nicht nur auf die Rechte und Verbindlichkeiten selbst, sondern auch auf den gerichtlichen Proceß zu sehen. Ausser den hieher gehörigen fremden Rechten giebt es aber auch einheimische, die theils in Gewohnheiten, theils in geschriebenen Gesezen bestehen, von deren Verbindlichkeit eben das gilt, was überhaupt so eben (§. 107. f.) erinnert ist.

Hier sind nun hauptsächlich die kaiserliche und des Reichs Kammergerichtsordnung und die Reichshofrathsordnung zu nennen. Die Errichtung oder Umschaffung des Kammergerichts geschah im Jahr 1495 und es ward demselben sogleich eine Proceßordnung gegeben. Im Jahr 1548 erschien sie nochmals mit einigen für die Protestanten nachtheiligen Veränderungen, derentwegen sie nachher abermals abgeändert und 1555 von neuem bekannt gemacht wurde. Das 1613 auf dem Reichstage vorgelegte neue Concept gilt nicht der Form, wohl aber der Sache nach.

Dieses Gesez ist von vielen Particularproceßordnungen nach-

nachgeahmt worden, und verdient schon deshalb gekannt zu werden. Auch muß der Reichshofrath sich nach ihm, so viel es thunlich ist, richten.

Doch hat der Reichshofrath noch eine besondere von Kaiser Ferdinand I 1559 gegebene Proceßordnung. Die neueste und noch geltende ist von Ferdinand II 1654 ertheilt worden. Obgleich die Reichsstände wegen des Gerichts selbst und weil sie nicht zu der Verfertigung des Gesezes zugezogen sind, verschiedene Beschwerden geführet haben, so ist dieses doch in den neuern Wahlcapitulationen gewissermassen einstweilen bestätigt.

Ausserdem enthalten verschiedene andere Reichsgeseze Dinge, die den Reichsgerichtlichen Proceß angehen. Und eben so wenig sind die Visitationsschlüsse zu vergessen.

B. Besondere Privatrechte (specialia).

§. 110.

Vom Lehnrechte.

Das gemeine Deutsche Lehnrecht und der Lehnsproceß lieget theils in den ursprünglich Deutschen, theils in den Langobardischen Gesezen. Das mittlere Deutsche Lehnrecht findet sich besonders in den Lehnrechtsbüchern, so zu den Spiegeln und dem Kaiserrechte (§. 102. ff.) gehören, und von eben den Verfassern zu seyn scheinen. Auch ist dabey der Lehnrechtsproceß befindlich. Das Langobardische Lehnrecht ist so, wie das Römische Recht, und allmählig

im 14, besonders aber im 15 Jahrhundert eingeführt, und hat den Grund seiner Verbindlichkeit in dem Willen Kaisers und Reichs, der aber nicht auf die Glossen ausgedehnt werden kann.

§. III.

Vom Privatrecht der Fürsten.

Das Deutsche Privatrecht der Fürsten gehöret zu den besonderen Privatrechten. Es beschäftigt sich fast blos mit Ehe- und Erbsachen.

b. Besondere Deutsche Rechte (spec.) mit dem Proceß.

§. 112.

Von den nun folgenden besondern Deutschen gemeinen Staats- und Privatrechten (I. comm. spec.) und dem zu jedem gehörigen Proceß ist nur wenig zu sagen. Ausser den Adels-, Krieges-, Münz- und andern dergleichen Rechten verdient nur das Kirchenrecht eine etwas genauere Anzeige.

Die Quellen des Staatskirchenrechts sind schon unter den Quellen des gemeinen Deutschen Staatsrechts genannt. Die des Privatkirchenrechts sind theils fremde im Ganzen oder Stückweise angenommene, theils einheimische.

Die Römischkatholische Kirche richtet sich, ausser dem,

so

so aus dem Justinianischen Kirchenrechte noch anwendbar ist, nach dem päbstlichkanonischen. Auch gehören hieher die Concordaten. Kaiser Heinrich V schloß im Jahr 1122 mit dem Pabst Calixtus II ein solches. Das von 1417 ward nur auf fünf Jahr errichtet. Endlich wurden 1448 die Aschaffenburgischen Concordaten zwischen Kaiser Friedrich III Namens der Deutschen Nation und dem Pabst Nicolaus V geschlossen. So wenig diese an sich für Deutschland verbindlich sind, so sind sie es doch durch die kaiserlichen Wahlcapitulationen geworden.

Merkwürdig ist ferner die 1545 angefangene und 1562 geendigte Tridentische Kirchenversammlung und deren Schlüsse. Endlich giebt der Pabst noch Bullen u. d. gl.

Die Evangelischen haben gleichfalls das Justinianische und das päbstlichkanonische Recht, welches vor der Kirchenverbesserung in Deutschland galt, zur Quelle ihres Kirchenrechts; nur mit vielen Einschränkungen, die sich jedoch darauf zurückführen lassen, daß dasjenige nicht gelte, was unanwendbar oder abgeändert ist.

Sofern beide den Grundsäzen der Evangelischen, nehmlich ihrer Freyheit und der heiligen Schrift nicht zuwider sind, gelten sie auch zwischen beiden Kirchen unter einander.

2. Peinliches Recht mit seinem Proceß.

§. 113.

Da bisher von dem Deutschen gemeinen bürgerlichen

(ciu.) Rechte geredet ist, so folgt jezt das peinliche. Es tritt nicht nur das Justinianische a) und päbstlichkanonische Recht hier ein, nebst dem, was sonst von fremden Rechten Stückweise angenommen ist, sondern auch das einheimische peinliche Recht. Das wichtigste Gesez, so wir von dem lezteren haben, welches aber hauptsächlich nur den Proceß betrifft, ist Kaiser Karls V und der Reichsstände Hals = oder peinliche Gerichtsordnung (Constitutio Carolina Criminalis, Nemesis Carolina, Carolina). b)

a) Dieses zeigt gegen Jac. Friedr. Ludovici und Chrn. Gottfr. Hoffmanns Behauptungen, *Chr. Frid. Ge. Meisteri* Diss. de iuris Rom. crim. in Germ. foris maxime hodiernis auctoritate. Gottingae 1766.

b) Veranlassung, Geschichte, Werth, Uebersezungen, Ausgaben ꝛc. ꝛc. der H. G. O. — E. Joh. Chrph. Kochs. 2te verm. Ausg. des Gesezes. Giessen 1773. 8.

β. Besondere Deutsche Rechte. (partic.).

§. 114.

Einleitung.

Nun hat noch jeder einzelne Deutsche Staat seine eignen Rechte (i. partic.), welche ihre Quelle lediglich in der par-

particularen Gesetzgebenden Gewalt finden; weswegen auch, wenn alle Deutsche Staaten ein gewisses Recht aus ihrer eignen Willkühr gesetzet haben; dieses zwar grammatisch allgemein heissen kann, im Grunde aber doch nur durch einen Zufall gemein und in der That particular ist (§. 88).

Da aber die bisher erwähnten Rechte einen allgemeinen Grund haben, wodurch sie in Deutschland verbinden, so braucht man nicht erst zu erweisen, daß sie in einzelen Staaten gelten oder angenommen seyn, sondern ihre allgemeine Annahme durch Kaiser und Reich ist vollkommen hinreichend. Auch haben zwar einige besondere Staaten ehemals das Justinianische Recht aufgenommen, welches aber seit der allgemeinen Aufnahme desselben nicht weiter nöthig ist.

So allgemein jedoch der Gebrauch und das Ansehen der gemeinen Rechte in Deutschland ist, so haben doch die einzelen Staaten das Recht, in den meisten Fällen dasselbe abzuschaffen, zu ändern und seinen Gebrauch einzuschränken a), welches auch schon ehemals verschiedentlich geschehen ist, nur daß dennoch der Landesregent für seine Person dem gemeinen Rechte immer unterworfen bleibt.

a) Von dem clausulis salvatoria und derogatoria in den Reichsgesetzen.

§. 115.

Von den Arten derselben.

So vielerley Arten gemeinen Rechts sind, so vielerley pflegen auch die eignen Rechte jedes einzelen Deutschen Staats zu seyn; und da von jenen hinlänglich geredet ist, so wird es genug seyn, wenn sie nun in Rücksicht auf einzele Staaten nur kurz durchgegangen werden.

Was (A.) das bürgerliche, und zwar (I.) das gemeine (generale) betrifft; so pflegen in den einzelen Staaten (a.) die Quellen ihres Staatsrechts in Landtagsabschieden, Landesreversalien, Verträgen allerley Art (in welche Form sie auch eingekleidet seyn mögen), alten kaiserlichen und königlichen Privilegien und dem Herkommen zu bestehen: (b.) die Quellen des Privatrechts aber, sowohl überhaupt, als auch des Lehnrechts, theils in Landtagsabschieden, Landes- und Stadtgesezen, Verordnungen, Gewohnheiten u. s. w.: so wie auch die meisten einzelen Staaten eigene Proceßordnungen haben. (II.) Die besondern Rechte (i. specialia) pflegen in den einzelen Staaten vorzüglich wichtig und reichhaltig zu seyn, indem das gemeine Recht von einigen sehr wenig, von einigen aber gar nichts bestimmet, und dieses leztere vorzüglich von den fremden Rechten gilt, denen manche neuere Gegenstände und Gattungen von Personen nicht bekannt gewesen sind, oder deren Verordnungen in Ansehung derer, die ihnen bekannt waren, selten noch jezt

anwend-

anwendbar sind. Die meisten Staaten Deutschlands haben daher ihr eigenes Kirchenrecht, wobey die Kirchenordnungen und Gewohnheiten zum Grunde liegen, Adelsrecht, Soldaten-, Bauren-, Juden-Recht u. s. w.: desgleichen Handels-, Wechsel-, See-, Handwerks-, Forst- und eine Menge anderer Rechte, welche aber grossentheils nur auf das Privatrecht gehen. Auch (B.) hat jeder besondere Staat sehr häufig sein eigenes peinliches Recht, welches theils in Criminalordnungen, theils in anderen Gesezen ꝛc. ꝛc. bestehet.

*) In einzlen Staaten kann wieder der Begriff von gemeinen und besondern Rechten eintreten, z. B. das Clevische Landrecht, das Duisburgische Stadtrecht.

§. 116.

Verhältniß der gemeinen und besondern Rechte. (Comm. et part.).

Das Verhältniß unter besondern und gemeinen Rechten ist, daß das besondere in jedem Staate zuerst befragt werden muß und das gemeine alsdann eintritt, wann jenes schweigt: und dem besonderen geht sogar in den Fällen, wo Privatpersonen in ihren Geschäften nach Willkühr handeln können, ihr Vertrag, Testament ꝛc. vor. Willkühr bricht Stadtrecht, Stadtrecht bricht Landrecht, Landrecht bricht gemeines Recht.

§. 117.

Nutzen der Kenntniß des in Deutschl. geltenden Rechts.

Der Nutzen der Kenntniß fremder Rechte (§. 33.) tritt auch besonders in Ansehung Deutschlands für Fremde ein: zumal da das ältere und mittlere einheimische Deutsche Recht mit denen anderer Staaten oft verwandt ist und zur Erklärung derselben dienet; da Deutschland in der Geschichte eines vorzüglichen Augenmerks werth, und also alles, was seine Verfassung betrifft, merkwürdig genug ist, daher denn sogar das Deutsche Staatsrecht sich den Fremden empfiehlt. Fremde können ausserdem wegen dieser oder jener Umstände noch andere Ursachen haben, sich um unsere Rechte zu bekümmern. Daß aber ein Deutscher Rechtsgelehrter dieselben, sowohl die gemeinen, als die in seinem Staate besonders geltenden, kennen müsse, das lehrt der Augenschein. Und die nahe Verbindung der einzelen Deutschen Staaten, und die noch nähere einiger unter ihnen zeigt auch, daß einem Deutschen die Kenntniß der Rechte anderer Deutschen Staaten nichts weniger als gleichgültig seyn dürfe, und daß er ihre Kenntniß unmittelbar in Geschäften oder mittelbarer Weise zur bessern Aufklärung der Theorie sehr oft gebrauchen könne.

III. Rechte minder wichtiger Völker.

§. 118.

Endlich sind die minder wichtigen Völker in und ausser Europa nicht ganz zu vergessen. Einige derselben waren vormals in Absicht auf die Rechte Hauptvölker. Von den Rechten aller dieser minder wichtigen Nationen fehlt es uns meistens an recht genauen und brauchbaren Nachrichten. Manche solcher Völker sind keine eigene Staaten und hangen zum Theil von Europäischen Staaten ab: oder ihre Rechte sind sehr einfach und bestehen aus Gewohnheiten, deren Kenntniß schwer zu erlangen ist. Interessant und zur Philosophie über das Recht sehr nüzlich würde es aber seyn, wenn man alle diese Rechte kennete.

Daß die Völker, die der Muhammedischen Religion anhangen, den Koran auch als Gesezbuch erkennen, ist bekannt. Daneben haben sie auch ein Buch, welches etwa mit dem Talmud der Juden verglichen werden könnte und Somma heisset. Die Ottomanischen Türken und die Aegypter sollen Römisches Recht brauchen.

B. Theile, die aus mehreren einzelen Rechtswissenschaften zusammen gesezt sind.

§. 119.

Bisher sind die gesammten Rechtswissenschaften betrachtet. Nun geschieht es wohl, daß man mehrere derselben zusammensezet und mit einem eigenen Namen beleget.

Dieser zufällige Umstand braucht nur ganz kurz angezeigt zu werden, weil die Bestandtheile solcher zusammengesezten Wissenschaften schon bekannt sind. Man nimt nehmlich, ohne Unterschied der Quellen, die Rechte zusammen, die einen gewissen Gegenstand oder Gattung von Personen betreffen. Beyspiele sind: das Lehnrecht (überhaupt), welches alle Lehnrechte alter Völker und Zeiten, nebst dem Processe enthält: oder das Deutsche Lehnrecht, worin dann unter gemeinem und Particularrechte kein Unterschied gemacht wird: ferner Völkerrecht, welches alsdann das natürliche und positive zugleich begreift; Kriegsrecht, welches ebenfalls aus dem natürlichen und positiven, auch sogar dem peinlichen Rechte in Ansehung der Militärpersonen, und dem Kriegsproceß mit bestehet ꝛc. Es ist leicht einzusehen, daß man solche Zusammensezungen auf sehr verschiedene Art machen kann, indem man bald alles, was den gewissen Gegenstand betrifft, bald nur einiges dazu nimt.

Zweyter Abschnitt:

Von den Wissenschaften, die mit der Rechtsgelehrsamkeit in näherer Verbindung stehen.

§. 120.

Von dieser Verbindung.

Obschon alle Wissenschaften unter einander in Verbindung stehen, so kann man doch von dem Rechtsgelehrten nicht

nicht die Kenntniß aller fordern. Aber einige oder gewisse Theile einiger stehen in einer vorzüglich engen Verbindung mit der Rechtsgelehrsamkeit oder einigen Theilen derselben; entweder an sich, oder weil man die Rechtsgelehrten zu verschiedenen Geschäften gebraucht, welche eigentlich nicht Rechte betreffen. Daher fordern sie in einer juristischen Encyklopädie (§. 11.) eine Stelle.

Einige dieser Wissenschaften stehen mit der Rechtsgelehrsamkeit in einem natürlichen und künstlichen Verhältnisse zugleich, andere blos in einem natürlichen. Das künstliche Verhältniß bringt neue Wissenschaften hervor.

A. Von denen, die mit ihr in künstlicher Verbindung stehen.

§. 121.

1. Die rechtliche Arzneykunst.

Zu den erstern gehört die rechtliche Arzneykunst (medicina legalis), wovon die gerichtliche (m. forensis) nur einen Theil ausmacht. Sie ist von der medicinischen Rechtsgelehrsamkeit (iurisprud. medica) und von der politischen Arzneygelahrtheit wesentlich verschieden und die letztern gehören hieher nicht. Die juristische Arzneygelahrtheit enthält diejenigen medicinischen Wahrheiten, die in Rechtssachen (welches größtentheils Criminalsachen sind) einen merklichen Gebrauch haben.

§. 122.

§. 122.

2. Die rechtliche Auslegungskunst.

Die Auslegungskunst ist ein Theil der Logik; ihre Regeln haben aber einen häufigen Gebrauch zur Erklärung der Worte, welche Rechte und Verbindlichkeiten ausdrücken. Die juristische Auslegungskunst (hermeneutica iuris) ist der Inbegriff derjenigen Regeln der Auslegungskunst, welche in Rechtssachen besonders nützlich sind. Man hat zwar auch einige gesetzlich vorgeschriebene Regeln der Auslegung: aber die gehören nicht hieher, sondern in die Rechtsgelehrsamkeit. Wenn man eine allgemeinere Bedeutung des Worts annimt, so versteht man unter der juristischen Auslegungskunst auch wohl zugleich diejenigen Regeln der Kritik mit, welche in Rechtssachen besonders nützlich sind. Die Kritik lehrt nehmlich die ächten Worte einer Schrift ausfinden.

B. Von denen, die mit ihr in einer blos natürlichen Verbindung stehen.

§. 123.

1. Weltweisheit.

Einige Wissenschaften sind entweder ganz, oder doch zum Theil mit der Rechtsgelehrsamkeit natürlich, aber nicht künstlich, verbunden und zwar so fern, als sie dem Rechtsgelehrten entweder an sich und wegen seiner eigentlichen Wissenschaft vorzüglich wichtig sind, oder so fern sie bey

ihm

ihm gemeiniglich und oft noch mehr, als bey Andern, gesuchet werden.

Aus der Weltweisheit, das ist der Wissenschaft allgemeiner Vernunftwahrheiten, kömmt besonders die allgemeine praktische Philosophie hier in Betracht, indem sie uns die Natur des menschlichen Willens, unsere Neigungen und Triebe, auch die ersten Grundsätze von dem, was man im allgemeinsten Verstande recht nennet, kennen lehrt. Ihr Nutzen für alle praktische Wissenschaften (§. 6.) und ihre Unentbehrlichkeit, nicht nur für den gründlichen Politiker, sondern auch für den ächten Rechtsgelehrten bey seiner Wissenschaft und Anwendung derselben, z. B. wo es auf Bestimmung der Moralität der Handlungen ankömmt, ist augenscheinlich.

§. 124.

2. Staatsklugheit und Oekonomie.

Die Staatsklugheit (Politik im vorzüglichern Verstande) stehet, theils weil sie verschiedene Gegenstände mit der Rechtgelehrsamkeit gemein hat, theils weil der Jurist zu Staatsgeschäften allerley Art gebraucht zu werden pflegt, mit seiner Wissenschaft in näherer Verbindung. Sie kann aber in die reine oder allgemeine, und angewandte oder besondere eingetheilt werden. Jene ist ein Theil der Weltweisheit, und zeigt, wie sowohl der Staat nützlich einzurichten, als auch zu verwalten sey. Bey dem letzteren ist die Rede von dem, was das Wohl des Staats

in

in Ansehung des Verhaltens gegen Auswärtige fordert, und dann auch von dem, was in Ansehung der innerlichen Verwaltung. Die Lehren von dem Justizwesen, von der Staatsökonomie u. s. w. sind unter andern dem Rechtsgelehrten sehr merkwürdig.

Die besondere Staatsklugheit zeigt, was die Klugheit in Rücksicht auf individuelle Staaten mit sich bringet.

Die Oekonomie lehret, wie man das Vermögen (äusserliche Güter) vermehren und seine Abnahme verhindern könne. Die Staatsökonomie ist ein Theil von ihr und ist, wie die Staatsklugheit, eine allgemeine und besondere.

§. 125.

3. Mathematik.

Die Mathematik, (welche, so fern sie im Allgemeinen bleibet, zur Weltweisheit gerechnet werden kann) enthält eigentlich solche Lehren, vermittelst derer sich die Grössen durch Schlüsse vergleichen lassen; obgleich zu ihrer Anwendung auf sinnliche Grössen auch unmittelbare Messungen erfordert werden. Sie hat zween Haupttheile. Die reine Mathematik betrachtet die Grösse, abgesondert von allen andern Eigenschaften der Sache, und besteht aus Arithmetik und Geometrie: doch hat man noch besondere Namen für besondere Theile, die hierunter begriffen sind, nehmlich Trigonometrie, ebene und sphärische, Buchstabenrechnung, und Analysis, welche Algebra und andere Theile enthält, die man zusammen die höhere Mathematik nennet.

nek. Die angewandte Mathematik betrachtet neben der Grösse auch zugleich die andern Eigenschaften der Sachen und kann so viel Wissenschaften enthalten, als es Gegenstände giebt, bey denen sich Grössen durch Schlüsse bestimmen lassen. Haupttheile sind das Buch halten, verschiedene Rechnungsarten und das Feldmessen, die Mechanik, Optik und Astronomie ꝛc. a).

Da nun in allen Geschäften der Menschen so oft die Frage von Grösse vorkömmt, so kann auch der Rechtsgelehrte die Mathematik in seinen Geschäften nützen. Weil aber ihre Grundsäze und Regeln durchaus nicht anders bestimmt werden, je nachdem ein Jurist, oder ein Anderer sie brauchen will, auch aus diesem Gebrauche keine ganz besondere Regeln entspringen, so ist es vergeblich, eine eigene Wissenschaft unter dem Namen der Mathesis legalis oder wohl gar forensis zu bilden.

a) Aus den Vorerinnerungen in Abr. Gotth. Kästners Anfangsgr. der Arithm. und Geom. ꝛc. (2 verb. Aufl.) Gött. 1764. 8.

§. 126.

4. Sprachen.

Eine vorzügliche Aufmerksamkeit des Rechtsgelehrten verdienen auch diejenigen Sprachen, in welchen Schriften verfaßt sind, die er als Quellen der Rechte und Verbindlichkeiten oder als Hülfsmittel gebrauchen muß, so wie auch diejenigen, in welchen er in Geschäften reden oder schrei-

schreiben soll. In der ersteren Absicht ist ihm, ausser der Kenntniß des guten Lateinischen, Deutschen ꝛc., auch die des Lateinischen und Deutschen des mittleren Zeitalters nüzlich, auch sogar die Bekanntschaft mit den verschiedenen Dialekten des lezteren, z. B. des Niedersächsischen, weil in demselben viele wichtige Deutsche Stadtgeseze geschrieben sind.

§. 127.

5. Geschichtskunde.

Ohne die Geschichtskunde, welche überhaupt das Licht der mehresten Wissenschaften ist, kann man besonders die positiven Rechte nicht wohl gründlich erlernen. Daher verdient sie hier eine vorzügliche Stelle.

§. 128.

6. Alterthümer, Statistik und Kenntniß der Stände und Gewerbe.

Die positiven Rechte beziehen sich oft auf Sitten, Verfassungen ꝛc. (§. 31.) und daher sind dem Rechtsgelehrten diejenigen Wissenschaften ungemein wichtig, welche ihn diese Dinge kennen lehren, so wie sie auch dem Politiker höchst wichtig sind, unter andern auch weil derselbe durch sie in den Stand gesezet wird, die Nüzlichkeit dieser oder oder jener Geseze zu erkennen.

Zu diesen Wissenschaften gehöret die Kenntniß der Alterthümer, das ist die Beschreibung von Sitten, Gebräuchen

bräuchen und Instituten älterer Zeiten. Ferner die Statistik oder Staatskunde, welche die Staatsmerkwürdigkeiten lehrt, die in einzelnen Staaten noch jezt vorkommen. Endlich auch die Kenntniß der menschlichen Stände und Gewerbe. Alle diese Dinge können auch dem Rechtsgelehrten in den Geschäften mancherley Vortheile und Erleichterungen geben.

§. 129.

7. Diplomatik.

Schriftliche mit feierlichen Worten und Gebräuchen abgefaßte Aufsäze über Thatsachen, nennet man Acten; über Rechte und Verbindlichkeiten aber, Documente. Beide zusammen werden unter dem Worte Diplom begriffen, welches Wort in einem ganz engen Sinne Documente oder Urkunden aus der mittleren Zeit bedeutet, worauf es aber hier nicht ankömmt.

Die Diplomatik ist die Wissenschaft, Diplome zu lesen, zu beurtheilen (in Ansehung des Alters, der Aechtheit ꝛc.), und zu gebrauchen; und sie besteht aus der Graphik (Schriftkunde), Semiotik (Zeichenkunde, wozu die Sphragistik, oder Siegelkunde, gehört) und Formelkunde.

Zu der Geschichte ist die Diplomatik überhaupt nüzlich, besonders aber denjenigen Rechtsgelehrten, welche wegen ihrer Geschäfte oder wegen des gelehrten Gebrauches alter Schriften der Art damit umgehen müssen.

§. 130.

8. Münzwissenschaft.

Die Münzwissenschaft im strengern Verstande, oder Numismatik, lehret die Schaumünzen (Medaillen) kennen, beurtheilen und gelehrten Gebrauch davon machen. Manches, was auf die Rechtsgelehrsamkeit Beziehung hat, lässet sich durch dieselbe aufklären.

§. 131.

9. Heraldik, und 10. andere Stücke.

Die Wappenkunst (Heraldik) hat die Kenntniß der Wappen zum Gegenstande. Dieses sind willkührliche Figuren, so moralische Personen zum beständigen Zeichen beygelegt sind, um sich dadurch von andern zu unterscheiden. Die Wappenkunst ist wegen der Diplomatik, wegen der Geschichte, und auch weil verschiedene Rechte sich auf die Wappen beziehen, nicht zu verachten.

Auch die Kenntniß der zweckmäßigen Einrichtung eines Archives, und wie die darin enthaltenen Dinge geschickt zu ordnen sind, ist vornehmlich dem Juristen dienlich a).

Endlich ist leicht einzusehen, daß noch viele Gegenstände mit den Rechten in einer Verbindung stehen, und die Kenntniß derselben dem Rechtsgelehrten manchmal unentbehrlich werden kann. So gehöret zum Beyspiel die Kenntniß des Symbolums dieser oder jener Kirche hieher.

a) Pütt-

b) Pütters Anleit. zur jur. Praxi I. Theil 3. Aufl. Gött. 1765. S. 267. ff. (Das Buch ist, aber, ausser der Vorrede, unverändert 1780 wieder herausgekommen.) Phil. Ernst Spieß von Archiven. Halle 1777. 8.

Zweyter Haupttheil:

Von den Wissenschaften der Geschäfte des Rechtsgelehrten, oder der Theorie der jur. Praxis.

1. Von der jur. Praxis.

§. 132.

1. Von der jur. Praxis und ihrem Begriff überhaupt.

Wenn nun hiermit die mehr theoretischen Kenntnisse des Rechtsgelehrten abgehandelt sind, so ist noch von der Theorie der juristischen Praxis einiges hinzuzufügen. Ohne uns durch die auf verwirrten Vorstellungen beruhenden andern Bedeutungen des Worts Praxis irren zu lassen, behalten wir hier den ächten Begriff (§. 6.) bey, aus welchem sich ergiebt, daß die Rechts- und die damit verbundenen Wissenschaften ganz und gar Theorie sind, daß aber die Rechtswissenschaft überhaupt und einige Theile derselben besonders, z. B. die Lehre vom Proceß, noch in einem vorzüglicheren Sinne praktisch genannt zu werden verdienen. Die juristische Praxis enthält zwey

 §. 133.

§. 133.

b. Insbesondere a. von der Praxis des Rechts.

Das erste ist die Praxis des Rechts, welche darin bestehet, daß man in vorkommenden Fällen entweder Geschäfte, wodurch Rechte und Verbindlichkeiten entspringen, oder näher bestimmt, aufgehoben, abgeändert, befestigt werden, verrichte; oder aber finde, lehre, beweise, ausspreche, was entweder in einzelnen vorkommenden Fällen oder überhaupt Rechtens sey.

§. 134.

β. Von der Praxis des Rechtsgel. in andern Dingen.

Es giebt aber noch viele andere Geschäfte, welche man vorzüglich dem Rechtsgelehrten aufzulegen pflegt, oder die mit der eigentlichen Praxis des Rechts so genau verbunden sind, daß sie ihm gewissermassen von selbst obliegen.

*) Auch wegen der Praxis ist Sprachkenntniß nothwendig (§. 126).

2. Von der Theorie der jur. Praxis.

§. 135.

Aus dem jezt von der Praxis vorausgesezten wird nun der

der Begriff der Theorie der juristischen Praxis desto deutlicher seyn. Sie ist nehmlich der Inbegriff der Regeln, nach denen der Rechtsgelehrte in seinen Geschäften, entweder schlechterdings, oder um sich die Arbeit zu erleichtern, verfahren muß. Sie sind theils natürlich, theils willkührlich. Die natürlichen sind entweder nothwendig, sie fliessen aus dem Wesen der Geschäfte selbst her, oder sie bestehen blos in Grundsäzen der Klugheit und Convenienz. Zu diesen gehören z. B. die Cautelen, das ist, erlaubte Mittel, Schaden zu verhüten. Man hat daher eine eigene Wissenschaft unter dem Namen der iurisprudentiae cautelaris gemacht, welcher Name aber unschicklich ist, da es kein ius cautelare giebt.

Die willkührlichen bestehen in den Vorschriften der positiven Geseze, welche die Geschäfte des Juristen betreffen, und sind entweder ausdrücklich oder stillschweigend. Auch der sogenannte stilus curiae gehört hieher.



Juristische Methodologie.

§. 136.

Nähere Bestimmung der Absicht derselben.

Nach dem schon Anfangs von der Methodologie gesagten (§. 12.) ist hier nur noch näher zu bestimmen, was unsere Absicht bey der juristischen Methodologie sey.

Es wird nehmlich nur dasjenige angezeigt werden, was den Rechtsgelehrten allein, oder doch vorzüglich ihn betrifft; indem die allgemeinsten Grundsätze der Methode in der Logik, und diejenigen, welche bey dem wissenschaftlichen Unterrichte eines künftigen Gelehrten in Betrachtung kommen, in der Pädagogik ihre Stelle haben.

Wenn jemand, als Kameralist oder sonst, die Rechtsgelehrsamkeit nur als eine Hülfswissenschaft, oder um doch auch von diesem Theile der Gelehrsamkeit einen allgemeinen Begriff zu bekommen, erlernen will; so muß er die Methodologie seiner Hauptwissenschaften zu Rathe ziehen. Wir werden uns auf dasjenige einschränken, was die Bildung des Rechtsgelehrten, und zwar des Deutschen, betrifft.

Die Umstände, in denen ein Deutscher, welcher sich auf die Rechtsgelehrsamkeit und die damit verbundenen Wissenschaften legen will, sich befinden kann, sind unge-

mein

mein verschieden. Denn ausser dem Vermögen, den Gelegenheiten zum Lernen u. d. gl. sind auch die Aemter und Geschäfte, in denen er künftig arbeiten könnte, nicht einerley. Einige erfordern, daß man in allen Theilen jener Wissenschaften, entweder gleich stark, oder, welches das gewöhnlichste ist, zwar in keinem ganz fremd, aber doch mit einigen vorzüglich bekannt sey: bey andern Aemtern, welches jedoch seltner ist, ist nur nöthig, gewisse, und bald diese, bald jene Theile zu kennen. Ohne eine gar zu grosse Weitläuftigkeit läßt sich demnach unmöglich eine Methode vorschreiben, nach welcher ein jeder seine Einrichtung machen könnte: und wir begnügen uns also mit den allgemeinern Vorschriften.

Bey der Ungewißheit menschlicher Entwürfe wird man der Klugheit gemäß handeln, wenn man auf diese oder jene besondere Bestimmung, die man zu erwarten hat, nicht rechnet, sondern sich zu mehreren Bestimmungen geschickt macht. Und wenn man auch entweder sehr sichere Hoffnungen hat, oder sich selbst ein Fach wählet, dem man sich vornehmlich zu wiedmen gedenkt, (welches für die Wissenschaft vortheilhaft, und wenn man es in einem Fache besonders weit bringen will, fast nothwendig ist:) so sollte man doch, wegen des genauen Zusammenhanges der einzelnen Theile, mit jedem derselben sich bekannt zu machen suchen, welches durch den Unterricht auf Universitäten am leichtesten geschehen kann.

Die Methodologie wird nun aus zween Haupttheilen

bestehen: der erste handelt von dem, was vorausgesetzt werden muß, ehe man eigentlich die in der Encyklopädie genannten Dinge, oder doch den gelehrteren Unterricht derselben anfängt: der zweyte von der Erlernung der Wissenschaften selbst.

Erster Haupttheil:

Von dem, was vorauszusetzen ist, und von dessen Methode.

§. 137.

Einleitung.

Es wird nicht überflüßig seyn, die Vorerkenntnisse, welche ein künftiger Rechtsgelehrter vor allen Dingen mitbringen muß, zu benennen, und alsdann die Methode in Beziehung auf die künftigen Studien anzuzeigen; weil Eltern und Aufseher alle mögliche Sorge tragen sollten, daß hierin bey dem Schul- und Hausunterrichte nichts versäumet würde.

Es ist auch ein offenbarer Vortheil, wenn schon bey diesem Unterrichte, ohne jedoch auf der andern Seite etwas zurückzusetzen, auf die künftige Hauptwissenschaft einiges Augenmerk genommen, und dasjenige, was eine nähere Beziehung auf diese hat, desto genauer und vollständiger, zum Theil auch schon in Rücksicht auf sie, gelehret und gelernt werden kann.

§. 138.

§. 138.

1. Vorauszusezende Wissenschaften.

Die Gegenstände des Unterrichts sind folgende.

1. Sprachen (§. 126.). Ihr Gebrauch zur Benuzung der Quellen der Rechtsgelahrtheit ist einleuchtend, und so auch der zu den Geschäften des Juristen. Je nachdem man mehrere oder wenigere Rechte studiren will, und nach der Verschiedenheit der Geschäfte ist die Kenntniß einer Sprache unentbehrlicher. Doch sind die Lateinische und die Deutsche schlechterdings nothwendig. Einige Sprachen können auch noch in Rücksicht auf Geschichte, Staatswissenschaften, allgemeine praktische Philosophie u. d. gl. und die oft so wichtigen etymologischen Untersuchungen empfohlen werden. Ueberhaupt sind die Sprachen ein Schlüssel zu vielen Kenntnissen. Fertigkeit im Reden und Schreiben solcher Sprachen ist ebenfalls nicht ohne grosse Vortheile. Die Deutsche richtig und selbst angenehm reden und schreiben ist einem jeden Deutschen Gelehrten eine Ehre, und sie übel schreiben, ist ihm schimpflich. Einigen ist ebenfalls unanständig, nicht gut Lateinisch schreiben zu können; und wenn diese Fertigkeit auch nur dazu diente, daß man durch sie in den Stand gesezt wird, sich ganz des Sinnes gut geschriebener Lateinischer Werke zu bemächtigen, so wäre der Nuzen davon schon groß genug.

Dieser Absicht würde aber zuwider seyn, wenn man zu früh mit der veralteten und barbarischen Lateinischen und Deut-

schen ꝛc. Sprache sich bekannt machen wollte. Sie lassen sich auch in reiferen Jahren füglich aus Büchern lernen, und diese Arbeit hat alsdann erst einigen Reiz, wann man mit den Sachen etwas bekannt ist, derentwegen man sie unternimt.

2. Historische Wissenschaften. Nicht nur eigentliche Geschichte, (§. 127.) woraus dem Rechtsgelehrten, ausser der Israelitischen und Griechischen, die Römische, die Europäische Staaten-, besonders auch die Deutsche allgemeine und besondere Geschichte, sodann in Rücksicht auf gewisse sehr merkwürdige Gegenstände die Kirchen- und Gelehrtengeschichte nüzlich oder nöthig sind (§. 127.): sondern auch Alterthümer, und Statistik der Hauptvölker und Kenntniß der menschlichen Stände und Gewerbe (§. 128.). Auch die Naturgeschichte, welche z. B. wegen der Oekonomie und rechtlichen Arzneygelahrtheit wichtig wird, sollte desto weniger versäumt werden, je anständiger jedem Menschen ihre Kenntniß ist und je mehr Reiz dieselbe schon für junge Personen hat.

3. Mit der Geschichte liesse sich bereits eine vorläufige Kenntniß der Heraldik, Numismatik (§. 131.) u. d. gl. verbinden. Auch die Geographie, besonders die politische, gehöret hieher: und es würde wohl nicht zu früh seyn, auch von Deutschland, Italien und Frankreich jezt schon die Geographie der mittleren Zeiten zu lehren, welche in mehr als einer Absicht so sehr nüzlich ist.

4. Unter den eigentlichen Wissenschaften (§. 4.) kann mit der Mathematik (§. 125.) sehr früh angefangen werden,

und

und es muß auch geschehen, weil sie ordentlich denken lehret: ferner auch mit der Physik im strengern Verstande: sodann aus der eigentlichen Philosophie ist besonders die Logik, welche uns unsern Verstand und dessen richtigen Gebrauch kennen lehrt, endlich die ganze praktische Philosophie vorzunehmen.

5. Unter den schönen Wissenschaften a) und Künsten ist die Theorie der Beredsamkeit, oder der Kunst, seine Gedanken zweckmäßig durch Worte auszudrücken, hauptsächlich wichtig: wie denn auch dem Rechtsgelehrten einige Kenntniß und Fertigkeit in einigen andern Künsten sogar bey seinen eigentlichen Geschäften zu Statten kommen kann.

a) Frühzeitig sollte man jungen Leuten richtige Begriffe von schönen Wissenschaften und Künsten beybringen, und sie vor Einbildungen bewahren, welche nichts als Verachtung anderer, auch nüzlicher Dinge, und überhaupt Tändeley nach sich ziehen.

§. 139.

a. Die Methode. Von akad. Gymnasien.

Mit Uebergehung der allgemeinen Regeln der Methode und der ganz besonderen hier zu beobachtenden Regeln, ist nur folgendes besonders zu bemerken; daß 1. dieser Unterricht nicht so sehr gelehrt, als vielmehr elementarisch seyn, jedoch immer gelehrter werden müsse, je mehr man sich den akademischen Jahren nähert. Denn es kömmt vor-

vorerst hauptsächlich nur auf einzelne Materialien zu einer künftigen genaueren und ausführlichern Erlernung an. Man muß 2. unter den vorhingenannten Wissenschaften die etwas abstractern nicht gar zu früh und ehe der Verstand eine gewisse Reife hat, anfangen: wenigstens nicht gleich Anfangs zu abstract lehren, weil der Lehrling auf die Weise leicht einen Widerwillen gegen die historischen oder aus einzelnen Sätzen bestehenden Wissenschaften bekommen kann, welche ihm minder edel scheinen. Jedoch wird ein geschickter Lehrer auch historische Wissenschaften so vortragen, daß der Verstand dabey nicht unbeschäftigt bleibe, wodurch zugleich das Gedächtniß nicht wenig unterstützt wird. Auch lassen sich 3. einige Lehren jener abstracteren Wissenschaften füglich mit Dingen anderer Art verbinden und gelegentlich nebst denselben vortragen. Und man kann 4. überhaupt mehrere Wissenschaften zusammen lehren, wodurch sie zum Theil leichter und angenehmer werden. So ist z. B. kein besserer Weg, die politische Geographie zu lernen, als in Verbindung mit der Geschichte.

So wenig akademische Gymnasien, vielleicht einige sehr wenige ausgenommen, nach ihrer jezigen Verfassung den Nuzen stiften, den man von ihnen erwarten könnte, und so schädlich sie werden, wenn man sich zuviel von ihnen verspricht und alsdann zu kurze Zeit auf der Universität bleibet; so ist doch nach Beschaffenheit der Umstände, die einen besonders veranlassen, an dem Orte solcher Gymnasien ein Paar Jahre zu verweilen, in so weit billig

von

von ihnen Gebrauch zu machen, als sie einige nähere Vorbereitung zu den Universitätsstudien geben: daher auf ihnen, wenn es geschehen kann, theils ein gelehrterer Unterricht in den zuvor (§. 137.) genannten Dingen, welcher alsdann auf der Universität wegfallen kann, theils auch schon Vorlesungen über die juristische Encyklopädie und Methodologie, das Naturrecht und dergleichen zur Einleitung dienende Dinge mitzunehmen sind.

Zweyter Haupttheil:

Von Erlernung der in der jur. Encykl. angezeigten Wissenschaften u. der gelehrteren Unterweisung.

§. 140.

Einleitung.

Um nun die Erlernung der in der juristischen Encyklopädie benannten Sachen und die gelehrtere und ausführlichere Erlernung der vorher nur elementarisch betriebenen zu zeigen, werden einige allgemeine Grundsäze und Regeln anzugeben seyn, welche sich hernach auf die einzelnen Wissenschaften leicht anwenden und, wo es nöthig ist, auch näher bestimmen lassen.

Uebrigens versteht es sich von selbst, daß, je wichtiger für die Rechtsgelahrtheit oder die den Juristen gewöhnlich obliegenden Geschäfte diese oder jene Kenntniß ist, sie anjezt desto eifriger nachgeholt werden muß, falls darin bey dem

dem vorhergegangenen Unterrichte etwas versäumet seyn sollte; welches gewöhnlich sogar in Ansehung der Lateinischen und Deutschen Sprache der Fall ist.

Erster Abschnitt:

Allgemeine dabey zu beobachtende Grundsäze.

§. 141.

Die Regeln, welche man überhaupt bey Erlernung aller Wissenschaften zu beobachten hat, würden nicht einmal zu berühren seyn, wenn nicht noch immer bey denjenigen, wovon hier vornehmlich die Rede ist, sehr oft dagegen verstossen würde. Auch deshalb ist anjezt etwas davon zu sagen, weil diese allgemeinen Grundsäze in Anwendung auf die hier in Betracht kommenden Wissenschaften zum Theil noch bestimmtere Regeln an die Hand geben.

1. Man muß nicht eher an eine Wissenschaft gehen, bis man dasjenige schon gelernet hat, was Gründe zu ihr enthält, oder sonst den Weg bahnet: und das aus der natürlichen Ursache, weil man sie ausserdem nicht, oder doch nicht recht fassen kann. Hieraus folgt

1. daß man vor Erlernung einer Rechtswissenschaft dasjenige, worauf die Rechte sich beziehen, und die Umstände kennen lerne, wodurch sie veranlasset sind. Daher müssen vor dem Rechte die Geschichte des Staats, der Völker, ihre Alterthümer, ihre Statistik und die Kenntniß der Stände und Gewerbe hergehen. Man muß

2. unter mehreren Theilen einer Wissenschaft denjenigen

gen zuerst nehmen, der zu den andern Gründe enthält und den Weg bahnet. Demnach muß das natürliche Recht vor den positiven, und unter diesen das bürgerliche vor dem peinlichen, das Staats- vor dem Privarechte, die Rechte einzelner Staaten vor dem diese betreffenden Völkerrechte: und so auch das gemeine Recht vor dem particularen, das generelle vor den speciellen Rechten, die Abhandlung von den Rechten und Verbindlichkeiten vor dem gerichtlichen Proceß hergehen ꝛc. Um dieses nur mit wenigen Beyspielen zu zeigen, so kann man im Römischen Privatrechte die Lehren, worin die Gesezgebung des Prätors gewirkt hat, nicht verstehen, wenn man diesen nicht aus dem Staatsrechte kennet: im Deutschen Lehnrechte bleibt die Lehre von den Reichslehen unverständlich, wenn man das Staatsrecht nicht vorher studiret hat; und überhaupt beziehet sich das Privatrecht sehr oft auf Institute des Staatsrechts: das peinliche Recht pflegt in Ansehung des Processes dem Privatrechte in vielen Stücken zu folgen und dieses muß also vorhergehen: da das Particularrecht grossentheils aus näheren Bestimmungen des gemeinen oder aus Abweichungen von demselben bestehet, so ist es ohne dieses nicht zu verstehen.

3. Haben sich im Ganzen eines positiven Rechts zu einer oder mehreren Zeiten so erhebliche Veränderungen ereignet, daß durchaus oder doch in sehr vielen Stücken völlig andere Wege eingeschlagen sind und also dieses Recht nach solchen Epochen zerfällt, so ist nicht nur nothwendig, daß das Recht nach ihnen abgetheilt, sondern auch das

ältere

ältere dem neueren vorgesezet werde, indem jenes die Grundlage von diesem abgiebt. Und auch Rechte verschiedener Subjecte, besonders Völker, müssen, wenn sie auf einander sich beziehen, nach der Zeitfolge erlernet werden, z. B. das Römische vor dem päbstlichkanonischen.

II. Man muß in einer jeden Wissenschaft ihre ächten Quellen beständig vor Augen haben und besonders die Rechtswissenschaft nach den Quellen in Theile zerlegen. Nur so ist es möglich, daß man die Lehren gründlich einsehe, leicht und ohne Verwirrung, welche die verschiedene Art der Gesezе verursachen könnte, fasse, und auch nicht zu bald wieder aus dem Gedächtniß verliere.

III. Man muß bey einer jeden Wissenschaft ihre gehörigen Grenzen beobachten. Bekömmt man in der einen etwas, so nicht dahin gehört, so findet man eben dieses am gehörigen Orte noch einmal, folglich vergeblich. Noch schlimmer ist aber, wenn die Grenzen einer Wissenschaft zu eng angesezt werden, weil man alsdann manches, so in ihr vorkommen sollte, gar nicht lernt; oder es müßte denn seyn, daß andere Wissenschaften ihre Grenzen zu sehr erweiterten und dadurch jenen Fehler, der aber doch immer ein Fehler bleiben würde, minder sichtbar machten. Bey der Verlezung dieser Regel können auch die beiden ersten nicht völlig befolget werden. Die Materialien der gesammten Gelehrsamkeit sind nicht ohne vernünftige Ursachen und wichtige Absichten in mehrere Wissenschaften vertheilet (§. 3.), und es ist unvernünftig, wenn man die Vortheile dieser Einrichtung vernichtet.

IV. Man

IV. Man muß die Gelehrtengeschichte einer jeden Wissenschaft lernen, damit man sich mit den um dieselbe verdienten Männern, den Büchern und der Art der Behandlung bekannt mache; welches deswegen wichtig ist, weil man oft die Schriften zu Rathe ziehen muß, und weil nicht selten Meinungen der Gelehrten Gesetze oder Gewohnheiten veranlasset haben, die man selbst nicht richtig versteht, wenn man ihren Ursprung nicht weiß.

V. Die Anordnung der Sachen in einzelnen Wissenschaften muß so geschehen, daß man alle allgemeine Grundsätze und Lehren derselben, so nicht bereits anderswoher bekannt sind, und doch in der Abhandlung specieller Lehren der Wissenschaft nirgends eine gewisse eigenthümliche Stelle bekommen können, bey ihnen aber vorausgesetzet werden, zusammen in einen allgemeinen Theil bringe. In demselben findet auch eine kurze Gelehrtengeschichte der Wissenschaft nach ihren Hauptbegebenheiten und eine historische Nachricht von den Quellen der Wissenschaft den allerbequemsten Platz. Sodann folgen die speciellen Materien. Ueberhaupt aber ist in beiden Theilen eine solche Einrichtung und Ordnung zu beobachten, wie sie zu einer Wissenschaft erfordert wird (§. 3.): nehmlich daß man alles aus den einfachsten Grundsätzen ableite; daß die allgemeineren Sätze voranstehen, die daraus entspringenden nachfolgen, und daß nichts eher gesaget werde, bevor dasjenige vorgekommen ist, woraus man jenes beweisen und erklären muß. Wichtige Streitfragen mit den beiderseitigen Gründen zu berühren, ist oft nothwendig,

oft nüzlich, und giebt den Materien Leben. Desgleichen ist eine Anzeige nicht nur der besten, sondern auch solcher Schriftsteller, die ihres Einflusses und Ansehens wegen merkwürdig geworden sind, theils bey einzelnen Materien, theils bey gewissen Hauptstücken beyzufügen a). Noch nothwendiger ist, die Veränderungen, welche sich in einer Materie zugetragen haben, nach chronologischer Ordnung zu bemerken, wodurch oft die dunkelsten Lehren ein ausnehmendes Licht gewinnen.

Daß es thunlich sey, die philosophische Ordnung, indem man stets vom Allgemeinen zum Besonderen fortschreitet, auch in positiven Rechtswissenschaften anzuwenden, ist durch glückliche Versuche mehrerer Gelehrten ausser Zweifel gesezet worden. Besonders leicht ist es alsdann, wann ein solches Recht nicht nur eine gewisse Vollständigkeit hat, sondern auch nach einem gewissen Plane gearbeitet ist. Finden sich gleich manche Anomalien, so können dieselben doch von dem, was die Regel mit sich bringt, abgesondert werden, und vieles, so zu dergleichen Abweichungen zu gehören scheint, wird in das specielle Recht gebracht werden können.

Nach der besonderen Einrichtung und Beschaffenheit dieses oder jenes positiven Rechts kann es jedoch geschehen, daß sich einige der obigen Regeln nicht wohl befolgen lassen; so kann z. B. der Proceß nicht immer ganz zulezt stehen. In Ansehung einiger Stücke fordern verschiedene Wissenschaften eine so verschiedene Ordnung, daß sich deshalb keine allgemeine Regel angeben läßt: so ist z. B. im Römischen

mischen Privatrechte das Recht der Sachen unumgänglich eher zu nehmen, als das der Personen; dahergegen es im päbstlichkanonischen Rechte umgekehrt besser zu seyn scheint. Doch im Allgemeinen bleiben immer die Regeln der wissenschaftlichen Ordnung; welche auch in einigen Fällen durch besondere Umstände näher bestimmet werden.

VI. Es ist, um die Lehren sogleich von der Seite ihrer Brauchbarkeit zu zeigen und dieselben lebhafter und eindringender zu machen, sehr dienlich, wenn man mit der Erlernung eine Anwendung der Lehren verbindet. Schon auf der Universität würde es möglich und nüzlich seyn.

a) Die bequemste Art, Gelehrtengeschichte zu lernen, scheint die zu seyn, daß man, mit Voraussezung der allgemeinen Gelehrtengeschichte und dessen, was überhaupt in den Wissenschaften grosse Veränderungen bewirkt hat, bey jeder einzelnen Wissenschaft, wie gesagt, das allgemeine im Anfange derselben und das speciellere bey einzelnen Hauptstücken und Materien vornehme. Was nun noch übrig bleibt, zumal die Lebensumstände gewisser Gelehrten (worauf es vorzüglich in der Litteratur des Staatsrechts ankömmt), auch die genauere Bücherkenntniß, das lernt man durch eigenen Fleiß am leichtesten und zuverläßigsten, wenn man anders eine gute Büchersammlung zu seinen Diensten hat.

Zweyter Abschnitt:

Besondere Lehren, wie diese Wissenschaften zu studiren sind.

Erstes Stück:

Wie sie auf Universitäten zu lernen sind.

I. Durch das Anhören der Vorlesungen.

A. Nuzen der Vorles. und von öfterer Wiederholung.

§. 142.

Wenn der mündliche Vortrag vor der Erlernung durch bloßes Lesen den Vorzug hat, daß er nicht nur lebhafter und eindringlicher seyn, sondern auch die ersten Anfangsgründe füglicher von dem Schwereren absondern und damit verwirrende Ueberladung verhüten, durch Wiederholungen, die in Schriften unanständig seyn würden, und durch Herablassung zu den Einsichten der Lernenden faßlicher werden, auch die allerneuesten Entdeckungen und Beobachtungen, Sachen und Methode betreffend, benuzen kann; so verdient die Gewohnheit, auch die Rechts- und die damit zu verbindenden Wissenschaften zuerst auf Universitäten zu hören, allen Beyfall. Dabey ist aber eine sorgfaltige Wahl der Lehrer und der Universitäten, auch, wo möglich, das Besuchen mehrerer Universitäten desto wichtiger, je weniger noch irgendwo eine in allen

Stü-

Stücken vollkommene Methode des Unterrichts eingeführet ist.

Eine und dieselbe Wissenschaft öfter zu hören hat den Nachtheil, daß es leicht zu Versäumung einer oder der anderen Stunde Anlaß giebt. Es ist auch der Regel nach unnöthig. Ausnahmen sind, wenn man das einemal verhindert wurde, das Collegium ganz zu hören; wenn eine Wissenschaft einem vorzüglich wichtig ist; oder auch wenn sie etwa durch den Mangel guter Ordnung so schwer wird, daß man in einem Male das Nöthige davon nicht fassen und sich einprägen kann. In den beiden lezten Fällen thut man wohl, das zweytemal einen andern Lehrer zu wählen. Endlich kann es Wissenschaften geben, die man zwar früher hören muß, die aber nur derjenige, der schon in andern Dingen sich umgesehen hat, in ihrem vollen Umfange nuzen kann.

*) Ob Privatißima anzurathen sind.

B. In welcher Ordnung die Vorlesungen zu hören sind.

a. In Rücksicht auf gute Einrichtungen.

§. 143.

Bey der Ordnung, wie die verschiedenen Wissenschaften nacheinander zu hören sind, kann man zwar wegen der fehlerhaften Einrichtung unserer Universitäten, unmöglich die beste Methode befolgen: aber dennoch bleibt es rathsam,

sich mit dem besten Wege bekannt zu machen, damit man, soviel es die Umstände verstatten, denselben einschlagen oder sich ihm wenigstens nähern könne. Auch ist keine Besserung zu hoffen, wenn nicht die Kenntniß der wahren und der fehlerhaften Methode mehr verbreitet wird.

§. 144.

Sprachen, philosophische, historische Wissenschaften, Mathematik.

Einige Dinge, welche zu mehreren Theilen der Rechte oder der damit in näherer Verbindung stehenden Wissenschaften nüzlich sind, kann man vorausschicken, um hernach jene Wissenschaften in ununterbrochener Folge zusammen zu hören. Wenn man aber einige derselben mit jenen untermischt vornähme, so würde man des Vortheils einer angenehmen Abwechselung genieſſen.

Hieher gehören Sprachen, Anleitungen zur guten Schreibart, schöne Wissenschaften, Philosophie: ferner Mathematik, Physik und Naturgeschichte: auch Universal- und Europäische Staatengeschichte, allgemeine Gelehrtengeschichte: endlich Alterthümer, Statistik, Kenntniß der menschlichen Stände und Gewerbe.

Die Philosophie müßte vor den nachher zu nennenden Wissenschaften gesezt werden. Die Geschichtswissenschaften gleichfalls; behalten aber unter sich die Ordnung, in der sie jezt nahmhaft gemacht sind. Auf die Alterthümer, würde die Statistik folgen, beide aber, nebst der Kenntniß

niß der Gewerbe und Stände, nicht nach der Politik kommen.

Was die Philosophie betrifft, so wäre zu wünschen, daß der Rechtsgelehrte mehr, als zu geschehen pflegt, mit der ältern philosophischen Kunstsprache, auch mit der scholastischen, bekannt gemacht würde, um ältere juristische Schriftsteller, die sich derselben bedient haben, desto besser verstehen zu können.

Was in der Politik die Philosophie von der Staatspolitik lehret, kann man vorläufig mitnehmen, obwohl es nicht nothwendig ist.

Endlich die Geschichte muß durchaus pragmatisch seyn, das ist, die Begebenheiten in ihren Ursachen und Wirkungen vorstellen; wodurch sie denn fähig wird, über alle Wissenschaften Licht zu verbreiten.

§. 145.

Juristische Encyklopädie u. Methodologie.

Vor den Wissenschaften, denen nun eine bestimmtere Rangordnung vorgeschrieben werden kann, würde die juristische Encyklopädie und Methodologie vorausgehen, weil erstere zu einer allgemeinen Uebersicht dienet. Wegen der Methodologie könnten aber diese beiden billig mit einander zu verbindende Stücke lieber so bald als möglich gehöret werden, jedoch nicht vor der Philosophie.

§. 146.

Politik und Oekonomie.

Die Staatsklugheit und Oekonomie stehen in einer zu genauen Verbindung, als daß sie getrennet werden dürften; und da sie ohne die folgenden Wissenschaften verstanden werden können, diese hergegen aus der Politik manche Aufklärung erhalten, so ist ihre Stelle bestimmt. Nur in Ansehung des Rechts der Natur scheint es gleichgültig, welches von beiden vorgehe. — Bey der Politik und Oekonomie wird es immer nützlich seyn, wenn in Beyspielen auf die gewöhnlichen Verfassungen und Einrichtungen Rücksicht genommen wird.

§. 147.

Naturrecht.

Vor den positiven Rechten ist das Naturrecht, nebst dazu gehörigem Völkerrechte, vorzunehmen, weil es die allgemeinen Rechtsgründe enthält, dagegen die positiven aus Satzungen bestehen, welche zwar willkührlich sind, aber doch dem natürlichen gemäß seyn müssen (§. 29. a) und auch oft zu seyn pflegen.

*) Wenn ein Rechtsgelehrter die §. 141. II. III. gegebenen Regeln befolget, so ist nichts dawider einzuwenden, und vielleicht sogar rathsam, daß man vorzüglich ihn in dieser Wissenschaft zum Lehrer nimt.

§. 148.

§. 148.

Rechte der Hauptvölker älterer Zeiten bis auf das Römische.

Sowohl die göttlichen und andern Rechte der Israeliten, als die Rechte der übrigen wichtigern Völker alter Zeiten liessen sich in fünf wöchentlichen Stunden vielleicht am bequemsten so abhandeln, daß man dasjenige, was aus der Geschichte ꝛc. (§. 144.) vorauszusezen ist, wenn es etwa noch nicht, oder nicht hinlänglich gelehret wäre, voranstellte; sodann eines jeden Volkes Staatsrecht besonders, das ganze Privatrecht aber und das peinliche, beide mit ihrem Proceß, zusammen nach ziemlich willkührlicher Vertheilung in gewisse Materien durchginge, weil in Ansehung des Privat- und peinlichen Rechts eines jeden Volks ein völliges System wegen Mangels an ausführlichen Nachrichten unmöglich seyn dürfte. Besonders würde dasjenige auszuwählen seyn, weswegen die Kenntniß dieser Rechte vorzüglich wichtig ist, wovon in der Encyklopädie das Nöthige angezeigt worden.

§. 149.

Röm. Reichsgeschichte u. Staatsrecht, auch Vorjustin. Privat- u. peinl. Recht.

Hierauf würde erst das Römische, aus jenen zum Theil zu erklärende Recht folgen, vor den Rechten der neuern Völker aber vorhergehen, weil es auf dieselben und deren

wissenschaftliche Form schon von Alters her Einfluß gehabt hat.

Zuerst würde die Geschichte der Staatsveränderungen, verbunden mit dem Staatsrechte nach drey Perioden, allenfalls auch mit den nichtjuristischen, aber doch das Verständniß der Rechte vorzüglich erläuternden Alterthümern, so fern diese noch nicht hinreichend bekannt wären, vorgetragen werden müssen, welchem alsdann das Vorjustinianische Privat- und peinliche Recht in einem besondern Systeme folgen würden. Zu allem diesem scheinen sechs Stunden hinzureichen.

§. 150.

Justin. und Nachjustinianisches Privat- und peinl. Recht.

Sodann käme das Justinianische gesammte Römische Privat- und peinliche Recht, folglich auch der dazu gehörige Proceß, ohne diejenigen Materien wegzulassen, oder flüchtiger abzuhandeln, die wir in unsern Gerichten nicht gebrauchen. Es versteht sich von selbst, daß nur das ächte Römische Recht, ohne alle fremde Einmischungen und ohne irrige, aber durch die Gewohnheit bey uns angenommene Auslegungen für Römisches Recht auszugeben, abgehandelt würde. Und alsdann könnte noch, wieder besonders, das wichtigste aus dem Nachjustinianischen vorgenommen werden. Zu allem diesen reichen sechs Stunden desto eher hin, da bey einer philosophischen Ordnung ungemein viel Zeit gewonnen wird.

§. 151.

Posit. Völkerrecht der älteren Völker.

Wenn man demjenigen, was man von dem Völkerrechte der alten Zeiten bis auf das fünfte Jahrhundert weiß, wöchentlich zwo bis drey Stunden wiedmete, so würde alles Nöthige davon vorgetragen werden können. Und damit wären sodann die älteren positiven Rechte abgethan.

§. 152.

Deutsche Reichsgeschichte.

Den Eingang zu den neueren Rechten könnte man mit der Deutschen Reichsgeschichte, vor welcher aber die Europäische Staatengeschichte (§. 144.) bereits gehöret wäre machen. Auch die nicht mit der Reichsgeschichte zu verwechselnde Deutsche Geschichte, würde nicht ohne Nuzen vorhergehen. Jene schränkt sich blos auf die merkwürdigen Veränderungen in der Staatsverfassung und dem Verhältnisse gegen andere Völker, und überhaupt auf mehr juristische Gegenstände ein: diese aber erstreckt sich über alle merkwürdige Begebenheiten Deutschlands. Dieser Unterschied muß auch die Wahl der Lehrer bey beiden bestimmen.

§. 153.

Kirchengeschichte des N. Testaments.

Der Deutschen Reichsgeschichte gebühret die Stelle vor der

der Kirchengeschichte des neuen Testaments, weil diese nur einen besonderen Gegenstand vor Augen hat, und dasjenige weiter ausführet, was jene von den kirchlichen Begebenheiten in Deutschland, und, welches fast nothwendig ist, zum Theil auch von denen in andern Staaten nur kurz mitgenommen hatte.

Ausser dem allgemeinen Nuzen der Geschichte für Rechtsgelehrte zeiget sich der der Kirchengeschichte noch näher, wenn man erwäget, wie wichtig die Kirche für den Staat ist, welche grosse Staatsveränderungen oft Religionsbegebenheiten nach sich gezogen haben, und wie beträchtliche eigene Rechte das Kirchenwesen veranlasset hat. Eben daher gehet sie billig voraus, ehe die Rechte kommen.

§. 154.

Rechte der fremden Hauptv. neuerer Zeiten, worunter auch das Langob. Lehnrecht.

Wenn man auch den nüzlichen (§. 76. 100.) Rechten der Hauptvölker neuerer Zeiten ausser Deutschland sechs wöchentliche Stunden schenken wollte, so würde das allererheblichste, nehmlich hauptsächlich dasjenige gelehret werden können, so das Deutsche und päbstlichkanonische Recht aufkläret und den, dem es um genauere Kenntniß zu thun wäre, in den Stand sezte, durch eigenen Fleiß weiter zu gehen. Was von der Staatsgeschichte ꝛc. dieser Völker etwa noch nicht ausführlich genug gelehret wäre, schickte man voraus, und liesse hierauf die

Staats-

Staatsrechte dieser Völker vom fünften Jahrhunderte an folgen, wobey nicht übergangen werden dürfte, was im päbstlichkanonischen Rechte deshalb befindlich ist. Endlich folgten die reinen einheimischen Privat- und peinlichen Rechte, welche desto leichter in ein gemeinschaftliches System gebracht werden könnten, da diese Völker bis zum Ausgange der mittleren Zeit (und das Neuere könnte weg bleiben a)) so viel Aehnliches haben. Hier würde ausser dem Lehnrechte der übrigen Völker auch das der Langobarden, jedoch wieder, so viel möglich unvermischt, angebracht werden können, wozu aber besonders etwa 4 Stunden zu nehmen wären.

Alles dieses scheint deshalb am bequemsten vor dem Deutschen Recht abgehandelt werden zu können, weil es in diesem nicht wenig Aufklärung geben und doch nur kurz abgethan, folglich zu einer guten Einleitung dienen würde.

a) weil es leicht verstanden werden kann, wenn man das ältere kennet. Nur würde eine encyklopädische mit Rechtsgeschichte verbundene Nachricht davon nicht unnüz seyn.

§. 155.

Deutsches gemeines Recht (commune). Altes und mittl. Staatsrecht.

Um alsdann auf das Deutsche Recht zu kommen, müßte der Anfang unstreitig mit dem gemeinen und zwar zuerst mit dem älteren und mittleren Staatsrechte gemacht werden.

den. Die Absonderung desselben vom neueren ist wegen der grossen Veränderungen, die sich seitdem ereignet haben, nothwendig. Ganz weg bleiben sollte das alte und mittlere aber nicht, weil von dem, so anjezt gilt, manches seinen Ursprung in den älteren Zeiten hat.

Es würde nun dieses Staatsrecht etwa in vier Stunden abgehandelt werden können: doch wäre in demselben dasjenige nicht zu vergessen, was aus dem päbstlichkanonischen Rechte in dem Staatskirchenrechte gilt; auch müßten die Deutschen Alterthümer vorausgeschickt werden.

§. 156.

Altes und mittleres Privat- und peinliches Recht.

Hiernächst folgte das gemeine Privat- und peinliche Recht jener Zeiten: und von ersterem nicht nur das generelle, sondern auch das specielle z. B. das Privatkirchenrecht, das Lehnrecht u. s. w.: alles, so viel möglich, ohne Einmischung der fremden Rechte, wenigstens nicht ohne Anzeige, daß dieses oder jenes von daher gekommen sey. Sechs Stunden könnten um so viel mehr dazu hinreichen, da theils das im 154. §. angezeigte hier schon viel Licht geben müßte, theils auch die vielen Specialrechte in den ältern Zeiten entweder nicht vorhanden, oder doch noch nicht sehr ausgebildet waren, und selbst das Privatkirchenrecht vor der Abhandlung des päbstlichkanonischen Rechts nicht so gar reichhaltig seyn würde. Da auch im Privat-

und

und peinlichen Rechte das neue auf dem alten bauet, so darf dieses weder ganz wegbleiben, noch auch dasjenige daraus gering geachtet werden, was jezt keinen unmittelbaren Gebrauch mehr hat.

§. 157.

Päbstlichkanon. Recht in Ansehung der Privat- und peinl. Sachen.

Die dem ganz ungemischt vorzutragenden päbstlichkanonischen Rechte gebührende Stelle ist nicht so leicht zu finden. Es scheint, daß dasselbe, so fern es zum Privat- und peinlichen Rechte, folglich auch zum Proceß gehöret, am füglichsten hieher zu sezen sey, weil es sich oft auf das Römische, desgleichen auf das ältere und mittlere Privat- und peinliche Recht der Hauptvölker im mittleren Zeitalter, besonders auch auf das Deutsche, beziehet. Weil aber dieses päbstlichkanonische Recht nicht über die mittleren Zeiten herunter gehet, so kann es auch nicht wohl nach den nun folgenden Rechten kommen. Man kann es auch nicht im Vortrage unter die im 154 und 156. §. genannten Privat- und peinlichen Rechte einmischen, ohne gegen die Regel, alles aus seinen wahren Quellen zu zeigen, zu verstossen a).

a) Bey den Staatsrechten §. 154. 155. scheinet dieses wegen der besondern Verbindung der christlichen Kirchen mit dem Papste ꝛc. unvermeidlich zu seyn.

§. 158.

§. 158.

Deutsche allgemeine Statistik.

Um nunmehr zu den heutiges Tages in Deutschland geltenden Rechten zu kommen, so würde es nützlich seyn, vorher eine Deutsche allgemeine Statistik zu hören, welche in der allgemeinen Statistik (§. 144.) nicht ausführlich genug abgehandelt werden kann, um dem Deutschen Rechte viel Licht zu geben.

§. 159.

Heutiges in Deutschl. insgem. geltendes R.; u. zwar bürgerliches. Erstl. das Staatsr.

Wenn diese Deutsche Statistik vorausgegangen wäre, so könnte das heutige gemeine Staatsrecht natürlicher Weise desto kürzer abgehandelt werden; indem nun nur das eigentliche Recht (§. 85.) in demselben vorgetragen zu werden brauchte, und zwar die Rechte des Staats, als Staats, in Verhältniß gegen seine Unterthanen, womit das Verhältniß gegen andere Staaten, und das Privatrecht der Fürsten wegfielen und also die Zeit zu einer desto ausführlichern Abhandlung des eigentlichen Gegenstandes angewandt werden könnte.

§. 160.

Zweytens das Privatrecht und zwar des allgemeine (gen.).

Das Privatrecht nebst dem darin begriffenen Processe, und

und zwar zuerst das allgemeine (generale), würden alsdann folgen. Dieses bestünde nun aus allem dem, was heutiges Tages in Deutschland insgemein gilt: nehmlich den fremden Rechten, und den einheimischen, sowohl ursprünglichen noch beybehaltenen, als neueren, nicht nur geschriebenen, sondern auch Gewohnheitsrechten, welche letztere (wozu auch sogenannte Usualinterpretationen der Gesetze zuweilen gehören) aus den besten und erfahrensten, jedoch allemal äusserst behutsam zu gebrauchenden praktischen Schriftstellern zu schöpfen wären. Auch würden hier die aus Mischungen der den Quellen nach verschiedenen Rechte ehemals, obwohl aus Unverstand, eingeführten neuen Rechtssätze, so fern sie ein wahres Recht geworden sind, oder doch von vielen dafür gehalten werden, vorgetragen. Bey dem Proceß würde der der höchsten Reichsgerichte desto weniger ausser Acht zu lassen seyn, je wichtiger seine Kenntniß in allen Deutschen Gerichten ist.

§. 161.

Die besonderen (specialia): nehmlich das Privatkirchenrecht,

Alsdann würde die Reihe an dem Privatkirchenrechte seyn, und auch dieses müßte eben so wie das allgemeine Privatrecht, ohne Unterscheidung der Quellen vorgetragen werden. Das der Römischkatholischen müßte dem der Protestanten vorgehen, weil es in vielen Stücken die Grundlage davon ist.

§. 162.

Das Lehnrecht.

Das Lehnrecht, ebenfalls aus einheimischen Quellen und aus den Langobardischen Lehnrechtsbüchern, sofern beide heutiges Tages bey uns gelten, liesse sich nunmehr desto kürzer abthun, da die Materialien desselben größtentheils schon vorgekommen wären.

§. 163.

Besondere Rechte (spec.).

Zulezt folgten in der Reihe der bürgerlichen die übrigen Specialrechte, Privatrecht der Fürsten, Adelsrecht ꝛc. Wechselrecht, Handelsrecht ꝛc. welche nicht sehr viel Zeit, etwa sechs Stunden, erfordern, wenn die Kenntniß der Stände und Gewerbe schon als bekannt vorausgesezt wird. Auch hier, wie allemal, würde jedes specielle Recht sogleich von seinem Processe begleitet.

§. 164.

Peinliches Recht.

Den Schluß machte endlich das in Deutschland insgemein heutiges Tages geltende peinliche Recht, mit seinem Processe, eben so wie das Privatrecht, ohne die Quellen abzusondern.

§. 165.

§. 165.

Besondere Rechte D. Staaten (partic.).

Den besonderen Rechten einzelner Deutscher Staaten brauchte man zwar keine eigene Vorlesungen zu widmen: denn was nicht im Vortrage des gemeinen (communis) zur Erläuterung oder als Beyspiele wichtiger Abweichungen und näherer Bestimmungen beygebracht werden könnte, das würde sich doch leicht durch eigenen Fleiß erlernen lassen, nachdem das gemeine Recht den Grund gelegt hätte. Dennoch würde derjenige nicht übel thun, der über seines Landes eigene Rechte Vorlesungen hörte, zumal wenn dasselbe sehr besondere und viele Gesetze hätte. Dann müßten aber die Staatsgeschichte, Alterthümer und Statistik dieses Landes vorausgeschickt werden. Auch müßte eine mit Rechts- und Litterargeschichte verbundene Encyklopädie der Rechte aller besonderen Länder nicht wenig Nuzen leisten.

§. 166.

Neueres Europäisches Völkerrecht.

Das neuere Europäische Völkerrecht wird billig nicht nur von dem natürlichen, sondern auch, weil sich das positive seit dem fünften Jahrhunderte, besonders aber seit dem Ausgange der mittleren Zeit sehr ausgebildet hat, abgesondert vorgetragen, und dabey zugleich angezeiget, was für wichtigere Abweichungen oder Bestimmungen zwi-

schen einzelnen Völkern eintreten, auch dasjenige nicht übergangen, was besonders die Deutschen Völker untereinander und gegen Auswärtige eingeführt haben. Dabey ist erforderlich, daß man mit der Europäischen Staatengeschichte bereits bekannt sey; und will man sich noch gründlicher vorbereiten, so können eigene Vorlesungen über die neueren Europäischen Staatshändel nach Achenwalls Handbuche vorausgehen.

§. 167.

Anleitung zur juristischen Praxis.

Wenn man bey dem Vortrage der Wissenschaften sogleich eine Anwendung derselben zu machen angeführet wäre, (§. 141. VI.) und also nach der Abhandlung einer Materie kurze Fälle entscheiden, oder Aufsätze, Auszüge aus einzelnen Actenstücken oder ganzen Acten ꝛc. verfertigen, auch dabey die Regeln und Vortheile, die bey solchen Arbeiten in Betracht kommen, gelernt hätte; so würde zulezt noch mit Nuzen ein eigenes praktisches Collegium folgen, um alle diese Geschäfte und Verfahrungsarten auf einmal im Zusammenhange vorzustellen und besser einzuprägen, auch verschiedenes hieher gehöriges noch zu lernen, was erst jezt recht gefasset und genüzt werden kann. Nur muß man nicht verlangen, daß man dadurch bereits eine Fertigkeit im Arbeiten erwerbe.

Diese Anleitung würde sich über alle Geschäfte des Rechtsgelehrten erstrecken, sowohl über diejenigen, die

ihm

ihm als Juristen obliegen, als auch über diejenigen, welche man sonst von ihm zu fordern pflegt. Der beste Weg wäre wohl, daß Mehrere zusammen, nachdem sie zuerst von dem Lehrer aus der Theorie der juristischen Praxis das Allgemeinste gehöret hätten, unter seiner Aufsicht allerley mündliche und schriftliche Arbeiten von beiden genannten Arten, auch sowohl gerichtliche, als aussergerichtliche Sachen verfertigten, da denn bey jeder Art Arbeiten die ihr besonders eigenthümlichen Regeln und Vortheile, theils zum voraus, theils aber bey öffentlicher Beurtheilung der Arbeiten angebracht würden.

§. 168.

Juristische Auslegungskunst und Arzneygelahrtheit, Diplomatik, Archivwissenschaft, Heraldik, Numismatik, Dogmatik.

Nun wären noch einige Stücke übrig, welche man auch nicht vernachläßigen sollte, von denen sich aber die Ordnung nicht ganz bestimmt angeben läßt, weil es entweder nicht so sehr genau darauf ankömmt, oder weil man darin ganz freye Willkühr hat.

Hieher gehöret die juristische Auslegungskunst (§. 122.), welche nicht eher zu hören ist, bis man die positiven Rechte kennet, weil der Lehrer seine Regeln nach den besondern Umständen der positiven Rechte einrichten und Beyspiele ihrer Anwendung daher nehmen muß.

Auch die rechtliche Arzneygelahrtheit, welche füglich mit der dem Juristen ebenfalls in gewisser Absicht nützlichen politischen (§. 121.) verbunden werden kann, gehöret hieher. Sie läßt sich zwar verstehen, wenn man gleich das Deutsche heutige Privat- und peinliche Recht noch nicht versteht. Hat man aber diese schon gelernet, so werden sich jene medicinische Lehren mehr in ihrer Brauchbarkeit und Wichtigkeit zeigen und daher die Aufmerksamkeit desto mehr an sich ziehen. Um dieselben besser zu fassen, würde auch, nebst der selbst zur Oekonomie so dienlichen Chemie, das allgemeinere aus der Anatomie und Physiologie vorhergehen können.

Die Diplomatik, Archivwissenschaft, Wappenkunde und Münzwissenschaft könnten zusammen vorgetragen werden; aber nicht wohl früher als diejenigen Dinge, die nach dem 151 §. genannt sind.

Endlich die Dogmatik: welche aber so eingerichtet seyn muß, daß man dadurch lerne, welche Lehren einem jeden der drey in Deutschland angenommenen Religionstheile, so wie auch ihnen allen gemeinschaftlich wesentlich seyen (§. 131). Am füglichsten ist es, wenn man sie nicht vor die Kirchengeschichte des N. Testaments setzt.

§. 169.

Was noch sonst hinzukommen könnte.

Nach Gelegenheit und eines jeden besonderen Umständen können ausserdem einige Vorlesungen nützlich seyn, z. B. über gewisse ausführlicher abzuhandelnde Materien aus

bereits

bereits gelernten Wissenschaften; über die beste Art gelehrte Reisen zu thun; oder auch über Wissenschaften, die aus mehreren Theile der Rechte zusammen gesezt sind: (§. 119). Bey diesem allen muß man aber der Regel eingedenk seyn, daß man nichts eher vornehme, ehe man dasjenige schon weiß, was Gründe dazu hergiebt oder als Hülfswissenschaft den Weg bahnet.

§. 170.

Man kann in der Ordnung einiges ändern.

Die einzig gute Ordnung, wie die verschiedenen Wissenschaften nach einander vorgenommen werden müssen, läßt sich in Ansehung einiger Wissenschaften nicht schlechterdings bestimmen. Denn die eine greift fast immer in die andere ein und es kann also zwar seine Vortheile haben, dieses zuerst, jenes hernach hören, es kann aber auch in anderer Absicht die umgekehrte Ordnung nüzlich seyn: zu geschweigen, daß man sich manchmal in der Nothwendigkeit befindet, zwo Wissenschaften, wovon die eine vorhergehen sollte, zugleich zu hören, weil man mehr als eine in jedem halben Jahre nehmen muß, und daß auch wohl manches äussere Hinderniß eintritt, welches eine genaue Befolgung der richtigsten Rangordnung unmöglich macht. Nichts desto weniger muß man sich an diese so sehr halten, als nur einigermassen geschehen kann. Denn in allen Dingen ist es nicht genug, daß man etwas thue, sondern es ist auch wichtig, und oft fast eben so wichtig, wie man dabey verfährt.

b. In Rücksicht auf die jezt gewöhnlichen Einrichtungen.

§. 171.

Einleitung.

Weil die bisher angegebene Methode, durch Vorlesungen die besagten Wissenschaften zu lernen, Einrichtungen voraussezet, die noch gemacht werden müssen, so ist nothwendig, zu zeigen, welche bey den gegenwärtigen Umständen die beste sey. Um aber die Wichtigkeit anderer Einrichtungen überzeugender zu erkennen, wird noch etwas von der Beschaffenheit der jezigen zu sagen seyn.

Die Fehler, welche die Studirenden zuweilen selbst begehen, indem sie diejenigen Stücke einer guten Einrichtung, die auf ihrer Universität vorhanden sind, nicht benuzen a), kommen hier nicht in Anschlag; sondern blos die Mängel der Einrichtungen selbst.

a) Viel Böses stiften hierin einige Leute, die sich erfahrne Praktiker nennen und ihnen vorsagen, sie hörten auf der Universität eine Menge Dinge, die sie nur wieder vergessen müßten. Aber wie ist dieser Pest zu steuren?

§. 172.

Man kann bisher weder alles Nöthige lernen,

Der erste ist, daß man nicht Gelegenheit findet, alles Nöthi-

Nöthige und Nüzliche zu lernen. Zwar ist die Meinung nicht, alle vorhin, um einen vollständigen Plan zu entwerfen, benannte Stücke für durchaus nothwendig auszugeben. Allein wenn derjenige, der das billige Verlangen trüge, sie zu lernen, auf Universitäten eine leichte Gelegenheit fände, so ist doch unstreitig, daß dieses von grossem Nuzen seyn würde. Inzwischen wenn man auch auf manche vielleicht zu weit getriebene Forderungen Verzicht thut, so findet man doch noch Ursache genug, über den Mangel unentbehrlicherer Vorlesungen zu klagen.

Unter den historischen Hülfsmitteln wird auf vielen Universitäten manches, besonders die Statistik gar nicht gelehret. Selbst das positive neuere Europäische Völkerrecht ist sehr oft eine Seltenheit.

Das wenige, was man in der Universalgeschichte von der Römischen Reichsgeschichte lernt, und das, was in den, selbst nicht immer vorkommenden, allgemeinen Römischen Alterthümern von dem Staatsrechte mitgenommen wird, ist offenbar zu der Absicht, die ein Rechtsgelehrter hat, nicht hinreichend und eigene Vorlesungen über dieses Staatsrecht pflegen ganz zu fehlen.

So kann auch zu seinen Absichten das wenige nicht hinreichen, was von dem Römischen Vor- und Nachjustinianischen Rechte etwa in den Alterthümern und den Vorlesungen über das Justinianische Recht nach den Institutions- und Pandektencompendien ganz als Nebensache angeführet wird.

Vom älteren und mittleren gemeinen Deutschen Rechte findet man zwar gelegentlich hin und wieder, als in dem heutigen Deutschen Staatsrechte, in den Vorlesungen über Pandektencompendien u. d. gl. einige Bruchstücke, allein alles das ist offenbar bey weitem nicht zulänglich. Ein heutiges gemeines Deutsches Privatrecht aber ist noch weit unentbehrlicher und wird dennoch sehr vernachläßigt: nur daß man noch den Proceß, und das Kirchen- und Lehnrecht mitnimt, die sich aber ohne das generelle Recht nicht verstehen lassen.

Auch ist eine Anleitung zur juristischen Praxis nicht allenthalben eingeführet. Anderer Stücke nicht zu gedenken.

§. 173.

noch alles auf die gehörige Weise.

Das zweyte, worüber man bey der bisherigen Einrichtung zu klagen hat, ist, daß man selbst dasjenige, was man noch lernet, grossentheils nicht auf die gehörige Weise lernt. Bey den gewöhnlichen, und, um desto kürzer zu seyn, juristischen, Vorlesungen gehen oft Fehler vor, die der Lehrer, ohne die Lesebücher, welches doch nicht gut wäre, ganz zu verlassen, unmöglich von Grund aus heben kann.

In den Handbüchern über die Institutionen und Pandekten und in dem so genannten kleinen Struv, welcher vor jenen noch immer den Vorzug verdiente, wenn man gar an eines dieser Bücher gebunden wäre, ist die Absicht, das

das Justinianische Recht überhaupt, vornehmlich aber so, wie es heutiges Tages in Deutschland gilt, und gelegentlich einiges aus den Deutschen Rechten zu lehren. Es ist aber leicht einzusehen, daß zu viel und zu wenig darin vorkomme, und daß auch die Ordnung fehlerhaft sey.

Zu viel. Dahin gehören die Fragmente aus dem älteren Römischen Rechte, welche die Stelle eines Römischen älteren Rechts zu vertreten unmöglich zureichen und woraus man sich nie einen ordentlichen und zusammenhangenden Begriff von demselben wird bilden können. Zweytens findet man Dinge aus dem ursprünglich Deutschen, kanonischen und aus anderen Rechten, welche wiederum viel zu sehr aus ihrer Verbindung gerissen und zu mangelhaft angedeutet werden, als daß man sich zur Kenntniß dieser Rechte damit begnügen könnte. Ist gleich der Zweck mit auf diese Dinge gerichtet, so darf man doch noch fragen, ob ein solcher Zweck den Grundregeln des Unterrichts, welchen doch alles untergeordnet werden muß, gemäß sey? und das wird niemand im Ernste bejahen.

Zu wenig enthalten jene Bücher. In den Institutionen, als einem Lehrbuche für die ersten Anfänger, sollten, wo nicht alle, doch die wichtigsten Materien im Kleinen vorkommen. Allein deren fehlen noch viele und an ihrer Statt werden Dinge abgehandelt oder doch zu weit ausgeführt, welche weniger in ein solches Buch für Anfänger gehören. In den Pandektencompendien ist ebenfalls nicht genug Vollständigkeit, und die schon in den Institutionen vorgekommenen Stücke, anstatt hier genauer gelehrt

lehrt zu werden, werden grossentheils nur eben so summarisch abgehandelt. Was vom peinlichen Rechte mitgenommen wird, ist gar nicht des Namens werth. Ein etwas besseres Verhältniß findet sich noch im kleinen Struv. — Aus diesen beiden Stücken erhellet, daß die Grenzen der Wissenschaft ganz vernachläßigt werden.

Die Ordnung ist endlich sehr fehlerhaft: oder vielmehr es ist gar keine wahre Ordnung darin. War diejenige Folge der Materien, die in dem Text der Institutionen beobachtet ist, den Einsichten eines halb barbarischen Zeitalters angemessen, so hat sie schon die Vermuthung, daß sie philosophisch sey, durchaus wider sich; und wenn es in den Pandekten, als einem Gesezbuche, gar nicht nothwendig auf Ordnung ankam, so ist es desto weniger zu begreifen, wie man noch jezt, (da man doch in andern Theilen der Wissenschaft sich sehr bemüht, und den Nuzen davon eingesehen hat, eine systematische Ordnung zu beobachten,) bey der Materienfolge der Pandekten bleibet. In den Institutionen, worin doch noch einiger Schatten eines Systems ist, fehlet der allgemeine Theil ganz, und steht z. B. das Personenrecht vor dem Rechte der Sachen, welches leztere aber schlechterdings vorher bekannt seyn muß, wenn man das erstere verstehen soll. Die blinde Achtung der ehemaligen finstern Zeiten für Justinians Institutionen, und der Gedanke, daß man sich in Ansehung des Unterrichts so nah als möglich an die Quellen halten müsse, welches nur in Ansehung der Materie, nicht aber der Form gegründet ist, hat, nachdem man die

Unbe-

Unbequemlichkeiten der exegetischen Methode bemerkte, nach und nach unsere Institutionen- und Pandektencompendien veranlaßt: allein so wie schon unsere Vorfahren auf die Weise immer verbesserten, so sollten auch wir in einem philosophischen Jahrhunderte dabey nicht stehen bleiben, da wir noch einen grossen Schritt zur Vollkommenheit vor uns sehen. Im kleinen Struv ist das Personenrecht vorangesezt, die besonderen Rechte (i. spec. s. singularia) sind so wenig als in den Institutionen und Pandekten abgesondert, und überhaupt ist das Buch voll methodischer Mängel. Auch werden in demselben, wie in jenen, die Fragmente aus dem Deutschen Recht ꝛc. oft ganz am unrechten Orte vorgetragen: dieses kann zwar nicht anders seyn, so lange das Römische Recht die Hauptabsicht bleibt; aber auch deswegen sollte man man jene Stücke weglassen.

Man würde kein Ende finde, wenn man alle Fehler vollständig anzeigen wollte. Sie lassen sich aber ohne weitere Hülfe bemerken, wenn man die Regeln einer guten Methode mit jenen Büchern vergleicht. Eben so wenig wird es nöthig seyn, die übrigen Lesebücher durchzugehen, welche zwar grossentheils nicht so ausnehmend fehlerhaft als jene, aber doch keinesweges von erheblichen Mängeln frey zu seyn pflegen, wenn auch der Mangel der Gelehrtengeschichte, die man vielleicht als minder nothwendig ansehen kann, nicht in Anschlag kömmt. Es ist genug, daß es selbst mit dem Römischen Rechte, welches doch nicht nur sehr wichtig ist, sondern meistens sogar an-

dern

dern eben so wichtigen Dingen vorgezogen wird, so übel aussiehet.

*) Wer mehr wissen will, kann unter andern nachlesen *Eberh. Habernickelii* Diss. de methodo iuris priuati, quo per Germaniam vtimur. Gotting. 1759. Eben desselben ironische: Vertheidigung der Pandektenmethode. Leipz. 1758. 8. Pütters Methodologie. Karl Christoph Hofackers nähere Entwickelung und Vertheidigung seiner systematischen Methode im Vortrage des Röm. Rechts. Göttingen 1773. 8.

§. 174.

Folgen davon für die Lernenden;

Diese Fehler verdienten desto mehr gekannt und beherziget zu werden, je unvermeidlicher die schädlichsten Folgen derselben sowohl für die Lernenden, als auch für den Staat sind.

Was jene betrifft, so ist es keine Kleinigkeit, wenn die nöthigen Wissenschaften ihnen ganz fremd bleiben. Ein grösserer Fehler kann nicht seyn, als wenn Deutsche Juristen z. B. nicht das ganze Deutsche Privatrecht kennen, gar keine Anleitung zur Praxis von der Universität mitbringen ꝛc. Kommen sie in Geschäfte, so können sie sich nicht helfen; wollen sie alsdann durch eigenen Fleiß eine Wissenschaft studiren, so gerathen sie, der grossen Beschwerden dieses Weges nicht zu gedenken, in tausend

Ge-

Gefahren: wollen sie sich an ältere Gelehrte halten, so ist die Wahl mißlich, und besonders in praktischen Dingen wählen sie leicht den schlechtesten, der sich aber in den Ruf der Geschicklichkeit zu sezen gewußt hat.

Was sie auch auf der Universität lernen, lernen sie nicht recht, wofern die vernünftige Methode ausser Augen gelassen wird. Ohne Ordnung ist nicht möglich, daß alles genau bestimmt werde, und alsdann kann ihre Kenntniß nicht gründlich heissen. Wird nicht alles aus seinen ächten Quellen hergeleitet, so bekommen sie keine feste Ueberzeugung, und jenes kann nicht geschehen, sobald man nicht die Grenzen einer jeden Wissenschaft beobachtet. Bey der Mischung ganz verschiedener Wissenschaften, erhalten sie keine reine Begriffe: man denke nur an die Lehren von der Gerichtsbarkeit, von den Ehen in den Pandektencompendien. Wenn die durch mehrere Gesezgebungen veränderten Lehren z. B. von der Usucapion und Präscription, nicht historisch vorgetragen werden, so ist keine Deutlichkeit zu erwarten. Bey allen solchen Umständen kann man nicht sagen, daß man eine vollständige Erkenntniß erlange; und endlich kann sie auch nicht brauchbar heissen, wenn sie unvollständig und seicht, und folglich mit Irrthümern untermischt ist. Wer die Gesezе in ihrem wahren vollständigen Sinn nicht kennet, kann sie nicht richtig anwenden und also dasjenige nicht thun, worauf der ganze Zweck der Rechtsgelahrtheit abzielet.

Ein unmethodischer Unterricht fordert ungleich mehr Zeit und Mühe, als ein methodischer. Bey einem nicht

systematischen Vortrage muß zur näheren Bestimmung der Säze vieles gesagt und gefasset, es müssen eine Menge Limitationen, Ampliationen, Exceptionen ꝛc. beygefüget werden, welches alles sich von selbst verstehen würde, wenn man nur von Grundlehren zu Folgerungen fortschritte: vieles muß aus dem, was in dem verwirrten Lehrbuche hinten steht, schon einigemal zum voraus beygebracht werden, weil man die zuerst kommenden Lehren sonst nicht beweisen oder erklären kann.

Was nicht kurz gesagt wird, ist schwer zu behalten; und ohne Ordnung ist Kürze nicht möglich. Auch bleibt der Verstand bey dem Mangel der Ordnung desto müßiger. Daher muß man eine unordentlich vorgetragene Sache fünf bis sechsmal sich vorsagen lassen, ehe man sie einigermassen einsieht und behält. Die Erinnerung einer Idee erweckt zwar andere, aber oft nicht wegen der Aehnlichkeit, sondern wegen der Coexistenz im Vortrage, und man denkt etwa bey dem Schiedsrichter an den nautam cet. bey der Condictione sine causſa an die Condictionem furtiuam, womit einem aber nicht gedienet ist. Wenn man eine Materie erst nach dem Römischen, dann nach dem ganz verschiedenen kanonischen, dann nach dem Sächsischen Recht unmittelbar hintereinander zeigt, so wird die eine Vorstellungsart unvermeidlich die andere verdrängen.

Ist es zu verwundern, wenn mittelmäßige Köpfe alsdann unmuthig werden und an dem Zuwachs ihrer Kennt-

nisse

nisse verzweifeln, und dadurch dem Fleisse und der Liebe zur Wissenschaft, ohne die man nicht fortkommen kann, den Abschied geben? wenn gute Köpfe, deren jede Wissenschaft bedarf, von der Rechtsgelehrsamkeit gar abfallen, weil sie einen angebohrnen Trieb zu Licht und Ordnung haben, und von der Methode auf die Beschaffenheit der Wissenschaft selbst, obwohl zu voreilig, schliessen?

Diejenigen, welche nicht abfallen, gerathen durch die Fehler der Methode in Versuchung, vieles für unnöthig zu halten, weil ihnen in Wissenschaften, die blos das Praktische versprechen, so manches Veraltete dargereicht und nicht einmal von Seiten seines mittelbaren Einflusses vorgestellt wird. Woher sonst so lächerliche Urtheile, die man täglich über die Unnützlichkeit gewisser Römischen Rechtslehren höret? Und woher die Geringschätzung mancher wichtigen Vorlesungen, wenn nicht die wenigen Bruchstücke von sogenanntem vsus modernus in andern Lehrbüchern Anlaß gäben, zu wähnen, man habe dort schon alles, dessen man bedürfe.

Wenn eine Wissenschaft nicht philosophisch-systematisch gelehret wird, so gewöhnt sich der Lehrling, zu glauben und nicht zu denken, nicht den Zusammenhang zwischen Hauptsaz und Folgerung aufzusuchen. Nachbeterey ist eine nothwendige Folge und Vorurtheil des Ansehens; oder, wenn dieses nicht stark genug ist, schwankender Skepticismus. Wer die Macht der ersten Eindrücke kennet, und weiß, wie viel daran liegt, daß der Kopf nicht im An-

fang eine schiefe Richtung bekomme, der wird die Nothwendigkeit der bestmöglichen Methode nicht verkennen.

Wer nicht wissenschaftlich gelernt hat, wird bey der sonst so lehrreichen Praxis auf einzelne Erfahrungen stolz, schließt blindlings von einem Fall auf den andern, und wird überhaupt eine Maschine.

Wie viel leichter es der Lehrer habe, wenn er systematisch lehrt, und wenn er in seinen Vorlesungen annehmen darf, daß das vorauszusezende schon bekannt sey, das kann jeder Gelehrte einsehen, wenn er es auch nicht erfahren hat.

§. 175.

und für den Staat.

Aber für den Staat sind die Folgen, wenn er solche zu wichtigen Geschäften gebrauchen muß, die nicht dazu vorbereitet sind, in der That erschrecklich. Langsamkeit in den Arbeiten, Ungerechtigkeiten, obgleich nicht vorsäzliche, und überhaupt schlechte Verwaltung der Geschäfte sind dann unvermeidlich. Selbst die Gesezе, deren der Staat sich bedient, werden erschüttert: denn der Mangel an gründlicher und vollständiger Erkenntniß bringt täglich neue Zweifel, widersprechende Meinungen und Ungewißheit des Rechts hervor.

Wenn also die niederen Schulen seit einigen Jahren der Aufmerksamkeit der Fürsten und des ganzen Publicums mit Recht so vieles verdanken, so wäre es wohl ein fast

eben

eben so dringendes Bedürfniß, daß sie auch die Methode der Rechtsgelehrsamkeit auf Universitäten eines Blickes würdigten.

Man wende nicht ein, daß die bisherige Methode so schlecht nicht seyn könne, da sie doch so grosse Männer, als wir wirklich besizen, gebildet habe. Denn erstlich, eine bessere wird noch grössere, oder wenigstens aus gleich guten Köpfen leichter und geschwinder, folglich auch in grösserer Anzahl, eben solche Männer bilden müssen. Auch sind jene es zuverläßig nicht durch die schlechte Methode, sondern durch die Uebermacht ihres Genies, und durch ihren unverdrossenen Fleiß geworden.

§. 176.

Möglichkeit der Verbesserungen.

Haben gleich die so deutlich redende Wahrheit, die schon alten Wünsche und Klagen solcher Rechtsgelehrten, welche jedermann einstimmig in die erste Klasse sezet, die Beweise, die sie zum Theil von der Möglichkeit ihrer Vorschläge durch die That gegeben, und selbst der scharfe Spott wirklich wiziger Köpfe bisher noch wenig Eindruck gemacht: so darf man dennoch die Möglichkeit der Verbesserungen nicht bezweifeln, und je wichtiger sie sind, desto öfter sollte man davon reden.

Möglichkeit der Verbesserung ist vorhanden, weil schon manches verbessert ist. Im Deutschen Staatsrechte, um einige Beyspiele anzuführen, im Lehnrechte, haben wir

vortreffliche Lehrbücher und auf den meisten Universitäten hat man sie den unvollkommneren vorgezogen. Nirgends ist die Methode so fehlerhaft, als im Römischen Recht: aber daß auch darin die Hoffnung nicht aufzugeben sey, hat Hofacker durch seine grossentheils nach dem Pütterschen Plan ausgearbeiteten institutiones iuris Romani methodo systematica adornatas (Gotting. 1773. 8.) gezeiget, und einen Beweis gegeben, daß selbst dieses Recht, mit allen seinen willkührlichen Satzungen und Anomalien, durch die Bemühung eines gelehrten und helldenkenden Kopfes in eine systematische Ordnung gebracht werden könne. Hat auch dieses so kaltsinnig aufgenommene Werk, wie jedes menschliche Werk immer haben wird, seine Mängel, so übertrifft es doch bey weitem die älteren: und wer ein besseres liefern kann, sollte sich der Jugend, des Staats und der Wissenschaften erbarmen, und seine Kräfte dazu anwenden.

Freylich macht der Mangel recht guter Lehrbücher b), nicht die kleinste Schwierigkeit aus. Inzwischen ist doch nicht zu behaupten, daß es durchaus an Männern fehle, die der Verfertigung besserer gewachsen sind; und diese dazu anzureizen würde ein Wink eines aufgeklärten Fürsten oder Ministers hinreichen. Ein Mittel, welches keine Kosten erfordert und überhaupt die akademischen Lehrer antreiben würde, die bestmögliche Methode, so weit es in ihrer Gewalt steht, einzuführen.

Wenn so alle Lehrer auf einer Universität nach einem gemeins-

gemeinschaftlichen Plan handelten (welches freylich eine nothwendige Bedingung bleibt, falls nicht einer oder der andere dadurch leiden und nicht manches ganz unberührt bleiben soll, was jezt doch, wenn gleich am unrechten Orte gelehret wird), so würde auch das übrige sich bald geben, was etwa in dem Eigensinn der Studirenden, ihrer Eltern, und wer sonst ihre Studien anordnet, beruhen mag: zumal wenn Einheimische durch vorgeschriebene Methodologieen genöthigt würden, sich diesen Einrichtungen zu fügen.

Aber würde nicht die Zahl der Vorlesungen zu sehr vermehret und das Studiren entweder zu lang und kostbar, oder die Aufmerksamkeit der Lernenden zu sehr zerstreuet, und dadurch die gründliche Erlernung irgend eines Theiles der Wissenschaft gehindert werden? Dieses wird man nicht zu fürchten haben. Denn erstlich wenn nach obigem Plane verschiedene neue Vorlesungen erfordert werden, so würden auch dagegen mehrere wegfallen, die man anjezt zu hören pflegt: z. B. die Geschichte des Rechts, als welche zertheilt vor die einzelnen Rechtswissenschaften kommen würde, und in der That nicht füglicher, als so, gelehrt werden kann, auch, wenn sie vor dem Anfang der positiven Rechte auf einmal genommen wird, dem ganz Unerfahrnen zu wenig Unterhaltung giebt, als daß er dann, wann er nun, zum Theil ziemlich lange nachher, die Rechte selbst hört, noch viel davon behalten hätte: und doch darf sie nicht erst nachher, wann schon die positiven Rechte gehört sind, vorgenommen werden. Hieher

gehören ferner eigene Vorlesungen über die gerichtlichen Klagen und Einreden, welche alsdann ganz unnüz sind, wenn man das Recht, worin alle dahin gehörige Sachen ohnedas vorkommen, systematisch lernt, und welche nur jezt einigen Nuzen haben, weil man diese besondere Lehre in einer nicht so ganz schlechten Ordnung abzuhandeln pflegt. Der kleine Struv, der gewöhnlich nebst den Institutionen und Pandekten erkläret wird, kann auch ganz füglich wegbleiben, und es ist nicht einzusehen, warum man eine und dieselbe Sache nach mehreren Lehrbüchern hören soll. Das Wechselrecht wird nach obigem Plane unter den Deutschen heutigen besondern (spec.) Privatrechten vorkommen; und endlich das Prakticum wird sich weit kürzer abthun lassen und ein besonderes Relatorium entbehrlich machen. Zudem kann durch die gute Ordnung viel Zeit gespart werden und man kann eine Stunde weniger, wo nicht zwo, zu einigen Wissenschaften ansezen, als jezt nöthig ist. Und der jezt freylich nothwendige Gebrauch, die Institutionen zwey-, und die Pandekten wenigstens drey-, sehr oft vier- bis fünfmal, zu hören, welches wegen der eben so verderblichen, als jezt leider unvermeidlichen Verdoppelung der Stunden (indem die Pandekten 2 bis 3 Stunden zu erfordern pflegen), so gut als elf Collegien beträgt, würde dann aufhören, wenn man die Wissenschaft systematisch hörte, da man denn an zweyen Malen (das zweytemal ausführlicher) desto mehr genug hätte, da man durch das Collegium über das ältere Römische Recht mit vielen Materien schon bekannt geworden wäre. So würde

auf

auf der einen Seite ein grosser Theil Zeit gewonnen werden, den man auf der andern Seite zusezen müßte.

Auch ist schon zugegeben, daß es nicht schlechterdings nöthig sey, alles dasjenige zu hören, was oben, um einen Plan im Allgemeinen anzugeben, genannt wurde. Und dabey ist noch zu bedenken, daß man jezt gewöhnlich viel zu wenig Zeit der Universität widmet, so daß es also kein wahrer Verlust ist, wenn ein neuer Plan noch etwas mehr Zeit fordert. Vielleicht fordert er ihn auch bald nicht mehr, wenn nehmlich die neueren eifrigen Verbesserungen der unteren Schulen lauter gehörig vorbereitete Jünglinge auf die Universitäten liefern. Endlich aber ist auch das Glück nicht an den gelehrten Stand gefesselt und findet sich vielleicht in vielen andern weit mehr; und da der Staat keinen Mangel an Studirenden hat, so thut derjenige, welcher zum gründlichen Studiren die Kosten nicht aufbringen kann, besser, daß er nicht studire.

Die Gefahr, daß man wegen der Menge Gegenstände keinen gründlich lernen würde, ist nur eingebildet, falls die Lehrer und ihre Methode und die ganze Anordnung des Studirens eines Jünglings gut sind und er es nicht an seinem Fleisse und Aufmerksamkeit fehlen lässet.

Daß man, was besonders die Institutions- und Pandekten-Methode betrifft, sich dadurch die Titelfolge der Gesezbücher (doch mit Ausnahme des eben so wichtigen Codex) einpräge, ist ein unendlich kleiner Vortheil gegen den grossen Schaden dieser Methode. Wer das Gesezbuch

fleißig in Händen hat, lernt auch von selbst die Folge der am häufigsten nachzuschlagenden Titel, und die übrigen lassen sich jedesmal durch das Register sehr leicht finden: und mehr braucht man nicht: denn es ist doch ein kindischer Ehrgeiz, wenn man darin etwas sucht, daß man nie das Register nöthig habe. Wen diese Ehre reizt, der kann sie durch Auswendiglernen desselben erwerben.

a) Methodologie §. 141. ff.

b) Wenn man in den alten bey jeder neuen Ausgabe allmälich soviel beyfügte, abthäte und versezte, daß zulezt ein neues daraus würde, so hätte man zulezt freylich ein gutes Buch: aber dann würde man in hundert Jahren dahin kommen, wohin man sogleich gelangen kann. Auch macht es unsern Zeiten keine Ehre, daß das Gute unter dem Namen des Schlechten eingeführet werden muß.

§. 177.

Welche Rangordnung bey den jezigen Umständen zu befolgen sey.

Die Rangordnung, die man in den Vorlesungen bey der jezigen Einrichtung zu beobachten hat, richtet sich überhaupt nach den im obigen enthaltenen allgemeinen Grundsäzen, welche man so viel möglich vor Augen haben muß; so daß man z. B. das natürliche Recht vor den positiven, das Staatsrecht vor dem Privatrechte höre u. s. w. welches hier nicht wiederholt zu werden braucht.

Es

Es kömmt auch viel auf die Gelegenheiten an, die eine Universität vor der andern anbeut, dieses oder jenes zu lernen; und danach muß jeder seinen Plan entwerfen. Sehr rathsam ist übrigens, daß man gleich im Anfang denselben entwerfe und ihm im Ganzen genommen stets treu bleibe.

C. Wie die Vorlesungen selbst anzuhören sind.

§. 178.

Bey der Frage, wie man sich während der Vorlesungen zu verhalten habe, ist ausser dem, was sich von selbst versteht, von dem Nachschreiben etwas zu sagen. Manche vernichten durch dasselbe die Vortheile, die der mündliche Vortrag einer Person, welche man zugleich sieht, in Ansehung des lebhaften Eindrucks bewirken sollte, und ziehen im Eifer des mechanischen Schreibens die Aufmerksamkeit von dem Vortrage ab. Alles wörtlich nachzuschreiben, ist daher nicht zu billigen, wie denn auch nicht alles, was man höret, solch eine Seltenheit ist, daß man es sich auf die Art eigen machen müßte. Aber theils um seine Gedanken besser zusammen zu halten, theils auch die Wiederholung zu erleichtern, theils endlich, sich einige Sachen zu merken, die wahrscheinlich nicht, oder nicht so gut in Büchern, zumal nicht in den wenigen Büchern stehen, so man auf der Universität bey sich zu haben pflegt, ist es allerdings rathsam, daß man einiges sogleich ganz kurz aufzeichne. Dahin würde nun folgendes zu rechnen seyn: die nicht in dem Lehrbuche stehenden Definitionen,

Divisionen, Distinctionen, Allegate merkwürdiger Bücher und Gesetze, Urtheile darüber, Erklärung dunkler Gesetze, Verbesserungen des Lehrbuches oder anderer Schriften und alles, was einem in einer Materie, die man bisher besonders dunkel gefunden oder sich falsch vorgestellt hatte, ein erhebliches Licht ertheilet. Jedoch muß man solche nachgeschriebene Hefte nicht für zu grosse Schäze halten.

Einen Deutschen Vortrag Lateinisch nachzuschreiben, würde ein Mittel seyn, seinen Lateinischen Stil zu verderben.

Nichts ist übrigens schädlicher, als das Versäumen einzelner Stunden, zumal in Wissenschaften, die nach einer wahren Ordnung abgehandelt werden und worin man also ohne grossen Nachtheil des folgenden nichts überschlagen darf a). Daß man stets das Lehrbuch bey sich haben müsse, sollte billig keiner Erinnerung bedürfen.

a) Zur Entschuldigung des Aussezens wird zuweilen gesagt: dieses oder jenes sey trocken. Aber es muß doch einmal gelernt werden: — Es sey ohne praktischen Gebrauch. Aber das versteht der Anfänger nicht zu beurtheilen, und was nicht unmittelbar brauchbar ist, kann dennoch sehr wichtig seyn. — Oder, man habe das schon gehört. Aber jeder Lehrer trägt doch dieselbe Sache anders, und oft auch anders vor, als er selbst vormals that.

II. Andere mit den Vorlesungen zu verbindende Dinge.

§. 179.

Vorbereitung auf die Vorlesungen.

Neben dem Anhören der Vorlesungen giebt es noch andere auf der Universität anzuwendende Mittel nützliche Kenntnisse zu erwerben; theils um die Vorlesungen desto besser zu nuzen, theils auch sonst: so das derjenige, welcher seine akademischen Jahre nicht vertändeln will, Gelegenheit genug zum Fleisse übrig hat.

Vor allen Dingen ist eine sorgfältige Vorbereitung auf die Vorlesungen unentbehrlich. Diese besteht nicht darin, daß man über die Materien etwas, auch nicht einmal andere Handbücher nachlese, welches im Gegentheil den Anfänger verwirret und den Eindruck schwächt, welchen ein guter und systematischer Vortrag machen kann. Sondern zur Vorbereitung muß man sich 1. gleich bey dem Anfange einer Wissenschaft mit dem Lehrbuche bekannt machen, indem man den Plan desselben, wenn einer vorgedruckt ist, öfter genau durchgeht und ihn überdenkt, oder wenn das nicht ist, sich selbst den Plan herauszuziehen sucht und alsdann eben so damit verfährt: welches jedoch bey Wissenschaften, in denen gar keine einigermassen richtige Ordnung beobachtet wird, nicht möglich ist, auch nicht einmal rathsam wäre, sich eine ordnungslose Einrichtung einzuprägen. Ueberdem muß man 2. vor Anhörung jeder Stunde

Stunde den zu erklärenden Theil des Buches sorgfältig durchlesen und zugleich die Verbindung desselben mit dem vorhergehenden und folgenden aufsuchen, auch diejenigen Stellen sich merken, bey denen man besonders anstößt, um die Erklärung derselben desto aufmerksamer anzuhören; welches jedoch bey der Geschichte nicht leicht der Fall seyn kann.

§. 180.

Wiederholung.

Bey der ebenfalls nüzlichen Wiederholung muß man sich nicht durch Nachlesen ausführlicherer Werke überladen und verwirren, sondern das Lehrbuch mit dem Nachgeschriebenen wieder durchlesen, auch in positiven Rechtswissenschaften die Gesezbücher, welche daher jeder (und nicht etwa blos das Römische) selbst besizen muß, fleißig nachschlagen, und endlich bey einigen Materien, wo es auf Eintheilungen ankömmt, Tabellen verfertigen, welches überhaupt besser ist, als fremde Tabellen zu brauchen.

Auch von einer summarischen Wiederholung am Ende der Woche, des Monats ꝛc. wird sich der Nuzen leicht zeigen.

§. 181.

Disputirübungen.

Disputirübungen unter Aufsicht eines Lehrers sind von nicht geringem Vortheil. Sie geben die einem Rechtsgelehr-

gelehrten oft so nothwendige Freymüthigkeit und nüzliche Fertigkeit im freyen Vortrage durchdachter Sachen; veranlassen ein schärferes Nachdenken über einzelne Säze und Lehren, und eine genauere Betrachtung derselben von mehreren Seiten; lehren, was jedem Gelehrten so wichtig ist, zweifeln; und bewahren leicht vor übereilten Urtheilen, Unbescheidenheit und Stolz; endlich stiften sie eine heilsame Vertraulichkeit unter Lehrern und Lernenden.

§. 182.

Examinatoria.

Wenn Lehrer ihre Zuhörer über das erlernte in besondern Stunden befragen, so hat dieses zum Theil den Nuzen der Disputirübungen. Es dienet aber auch dazu, daß der Lehrer die Geschicklichkeit und Fähigkeiten seiner Zuhörer genau kennen lernt, und dadurch, wenn er deren wenige hat, in den Stand gesezt wird, seinen Vortrag desto besser nach diesen Umständen einzurichten. Selbst bey dem Examiniren kann er sogar noch manches beybringen, wenn er merkt, daß seine Vorlesungen nicht hinlänglich verstanden worden sind.

§. 183.

Gesellschaftliche Uebungen.

Gesellschaftliche Uebungen unter Vertrauten, die man sich aus seinen Mitzuhörern wählt, können im Disputiren, im Examiniren und auch darin bestehen, daß Einer

nach

nach dem Andern den Vortrag über das Lehrbuch wiederholt. Diese Uebungen sind ungemein nüzlich, sie geben den Materien Leben und Interesse; und Wiederholungen auf die Art angestellt, sind nüzlicher, als wenn man einen andern Lehrer nimt, der nochmals den Vortrag thut.

§. 184.

Lesen.

Auch das Lesen ist nicht zu vergessen. Man muß nehmlich seine Handbücher fleißig lesen, aber auch das Nachlesen einiger, jedoch weniger, Bücher damit verbinden, und zwar vorzüglich solcher, welche der Lehrer über diesen und jenen Gegenstand zu dieser Absicht empfohlen hat. Auch muß man sich auf Büchersälen mit dem Aeusserlichen der wichtigsten Werke bekannt machen. Endlich sollte man durch Lesen guter Schriften dasjenige, so man in einer schon gehörten Wissenschaft gelernet hat, wo nicht erweitern, doch wenigstens erhalten.

§. 185.

Schreiben.

Aufsäze die man zuweilen über einzelne Theile und Gegenstände aus seinen Wissenschaften verfertigt, geben eine sehr heilsame Uebung in der Sprache ab, und veranlassen einen, solche Materien genauer, ordentlicher und deutlicher vorzustellen, sie schärfer durchzudenken und desto fester dem Gedächtnisse einzuprägen. Der Anfang kann damit gemacht

gemacht werden, daß man über gewisse Materien, die in den Vorlesungen abgehandelt sind, nach der Ordnung eines guten Lehrbuchs mit Zuziehung des Nachgeschriebenen, der Gesezbücher und anderer Schriften kleine Abhandlungen ausarbeitet.

§. 186.

Umgang mit den Lehrern.

Wenn die Umstände der Universität es zulassen, so ist einem jeden ein vertrauterer Umgang mit seinen Lehrern anzurathen. Diese werden dem, der durch gute Sitten, Wißbegierde und offene Freymüthigkeit sich empfiehlt, manchen Zweifel auflösen und ihm allerley gute, und auf die besondern Umstände passende Anleitungen zur Einrichtung des Studirens ertheilen.

Zweytes Stück:

Vom Studiren nach den Universitätsjahren.

§. 187.

Nothwendigkeit desselben.

Es ist ein nicht ganz ungewöhnlicher, aber sehr irriger und schädlicher Wahn, daß man auf der Universität in der des Lernens wegen daselbst zugebrachten kurzen Zeit gelehrt werden und wohl gar mit Endigung dieser Zeit das Studiren schliessen könne. Im Gegentheil wird derjenige, der mit edlem Eifer den möglichsten Grad der Vollkommen-

kommenheit zu erreichen strebt, alsdann, nachdem er auf der Universität eine allgemeine Uebersicht erhalten, und den einzuschlagenden Weg kennen gelernet hat, und mit denjenigen Kenntnissen ausgerüstet ist, ohne welche er für sich nicht leicht einen sichern Schritt würde thun können, mit allem Fleisse weiter gehen: zumal da die Methode auf Universitäten ihrer Absicht noch so wenig zu entsprechen pflegt. — Uebrigens kömmt es jezt auf zwey Stücke an.

I. Was man alsdann zu studiren habe.

§. 188.

Was noch gar nicht gelernt ist, ist nachzuholen u. auf dem Gelernten weiter zu bauen.

Unter den Gegenständen des Fleisses ist meistentheils dasjenige das wichtigste, wovon man noch gar nichts gelernet hat. Denn wegen der Verbindung der Theile der Rechtsgelehrsamkeit und anderer mit ihr verwandten Wissenschaften wird man nur gar zu oft in seinem weiteren Studiren und in den Geschäften aufgehalten, wenn man nicht von allem diesem wenigstens die Grundzüge sich bekannt macht.

Sodann muß man es sich angelegen seyn lassen, in dem, was man schon weiß, seine Begriffe immer mehr aufzuklären und zu berichtigen, immer tiefer einzudringen und täglich seine Kenntniß zu erweitern. Da in den Jahren, wann man die Universität verläßt, gewöhnlich der Verstand

stand reifer ist, und mehr Neigung zu anhaltendem Fleisse eintritt, so ist diese Arbeit die angenehmste Beschäftigung für den, der bey den erforderlichen Vorerkenntnissen gute Fähigkeiten besizt und den Zweck aller bisherigen Bemühungen erwäget. Auch kann man in dem Lande oder der Stadt, woselbst man wohnet, vieles leichter und vollständiger lernen, als auf der Universität, woselbst es oft an den dazu nöthigen Nachrichten mangelt.

II. Durch welche Mittel und auf welche Weise.

A. Ueberhaupt.

§. 189.

Denken und Lesen.

Zur Vermehrung seiner Kenntnisse gelangt man vorzüglich durch eigenes Nachdenken und Lesen, wobey aber vor allem diejenigen Regeln nicht zu vergessen sind, welche die Logik deshalb vorschreibt.

Man lese gute und, mit der nöthigen Vorsicht, auch schlechte Bücher; hauptsächlich aber die Quellen, als durch welche man, wenn man sie anders recht versteht, viel leichter und kürzer, denn durch andere Schriften lernen kann. Man lese übrigens nicht sowohl viele, als vielmehr die wichtigsten und besten Bücher, und diese desto öfter.

Das Lesen nüzt auch dazu, daß es die Eindrücke mäßiget, welche die Ehrfurcht vor den Lehrern gemacht hat. So nüzlich dieselbe ist, so schädlich wird sie doch, wenn man sich einbildet, nur jene besäßen wahre Gelehrsamkeit.

Man bemühe sich, in denjenigen Theilen der Wissenschaft, welche auf der Universität nicht methodisch vorgetragen wurden, ein wahres System sich einzuprägen: wähle das allerbeste Lehrbuch dieser Wissenschaft, mache sich desselben Einrichtung vollkommen bekannt, und gebrauche es in Zukunft als sein Handbuch.

Will man sich durch das Lesen in einer besonderen Materie recht fest sezen, so nehme man diejenigen Schriften, die darin ein hervorstechendes Ansehen, mit Recht oder Unrecht erlangt haben, nach der Zeitfolge vor. So wird man den Ursprung und Fortgang gewisser Vorstellungsarten und Meinungen kennen lernen, die neueren Schriftsteller besser verstehen, und den Nachbeter von dem Denker zu unterscheiden wissen.

§. 190.

womit das Excerpiren zu verbinden ist.

Bey einem so weiten Felde, als der Rechtsgelehrte zu bearbeiten hat, und wobey so viel auf Gedächtnißsachen ankömmt, ist das Excerpiren (mit Inbegriff des wörtlichen Ausschreibens und des Annotirens) zu eigener Belehrung und zu künftigem unbestimmten Gebrauche wohl nicht überflüßig, wenn es gleich mühsam ist. Man hilft dadurch seinem Gedächtnisse, ersparet manchmal bey einzelnen Arbeiten Zeit und ersezt den Mangel an Büchern. Dieses Geschäft ist aber nicht eher zu unternehmen, bis man zu unterscheiden weiß, was merkwürdig genug ist: doch kann ein seltenes Buch eine

Aus-

Ausnahme hievon rechtfertigen. Man excerpire was man gelegentlich findet, und nehme nicht leicht blos zu dieser Absicht ein Buch vor, es wäre denn selten oder enthielte nur wenige erhebliche Dinge. Was zu excerpiren sey, läßt sich im Allgemeinen nicht bestimmen, weil wichtig ein relativer Begriff ist. Unter den vielen Arten des Excerpirens scheinen die bequemsten diese zu seyn, daß man alles hinter einander in ein Buch schreibt und am Rande der besten Handbücher anzeigt, wo sich etwas dahin gehöriges in jenem oder in gedruckten Büchern, so man selbst besizt, findet: oder, daß man auf einzelne Blätter von vollkommen gleicher Grösse schreibt, jedem eine soviel möglich ganz specielle Ueberschrift giebt, und alle diese Blätter nach alphabetischer Ordnung zusammen legt. Beide Arten fordern kein Register, und die lezte hat noch den Vortheil, daß man Blätter, die bey reiferen Einsichten unnüz geworden sind, ohne Unbequemlichkeit wegthun kann.

§. 191.

Lehren und Schreiben.

Noch nüzlicher, als auf der Universität (§. 183. 185.) ist gnezt das Lehren und Schreiben. Ohne eben ein öffentlicher Lehrer und Schriftsteller zu seyn, kann man es doch zu seiner eigenen Belehrung thun. Und wie verdient würde sich nicht ein geschickter Mann zugleich um das gemeine Wesen machen, wenn er seinen jungen Freunden vor oder nach ihren Universitätsjahren Unterricht ertheilte!

§. 192.

Gelehrter Umgang u. gesellschaftl. Uebungen.

Der gelehrte Umgang mit Männern, die sich eben der oder ähnlichen Wissenschaften und Geschäften widmen, würde unstreitig die Liebe zum Studiren vergrössern und einen nicht selten auf nüzliche Wege leiten, zumal wenn man in einem Theile der Wissenschaft noch ganz fremd wäre. Man würde lernen, ohne es zu wissen; durch Gespräche, durch freundschaftliche Streitigkeiten, durch Mittheilung des Gelesenen und Beobachteten, durch Berathschlagung über vorkommende Fragen. Und daß die Gelehrsamkeit selbst ein gefälligeres Ansehen gewinnen würde, ist auch kein zu verachtender Vortheil.

§. 193.

Praxis selbst.

Unter die wichtigsten Stücke rechnen wir Geschäfte, wodurch man das Gelernte anwendet, und es folglich vor dem Vergessen sichert und noch fester einpräget, zugleich aber auch viele Dinge lernet, welche in Schriften nicht vorgetragen werden, weil sie denjenigen, der blos im Allgemeinen nachdenkt, nicht leicht in den Sinn kommen, oder weil sie zu veränderlich sind, oder nicht wohl in allgemeine Säze zusammen gefasset werden können, oder zu geringfügig scheinen, und die man dennoch wissen muß, oder die einen veranlassen, die übrigen Kenntnisse zu prüfen

sen und aus mehreren, oft neuen, Gesichtspuncten anzusehen. So ziehet die Wissenschaft selbst aus demjenigen Vortheile, um welches willen man sie treibt. Nur ist demjenigen, dessen Umstände es leiden, zu rathen, daß er sich in den ersten Jahren nicht mit so vielen Geschäften überhäufe, daß dadurch das Studiren zu sehr zurück gesezet wird.

§. 194.

Reisen, u. a.

Auch dem Rechtsgelehrten kann das Reisen grossen Nuzen bringen, um gewisse in seine Geschäfte einschlagende oder auf seine Wissenschaft sich beziehende Dinge und vorzügliche Gelehrte mehr in der Nähe kennen zu lernen. Hiernach hat ein solcher, welcher im Stande ist, gelehrte Reisen zu thun, seinen Plan einzurichten und nach seiner besondern Absicht diejenigen Oerter zu wählen, welche er vor andern besuchen will. Um aber wahren Vortheil davon zu ziehen, muß er schon gewisse Kenntnisse haben und sich dazu vorbereiten, indem er aus Berichten Anderer vorläufig mit jenen Dingen, und aus den Werken der Gelehrten mit ihren Verdiensten und ihrer Stärke in diesem oder jenem Fache sich bekannt macht, und unter andern darauf Acht hat, was etwa bey seiner vorzüglichen Wichtigkeit noch unbekannt oder zweifelhaft ist. Auf der Reise muß man ein Tagebuch führen.

Es kann unter gewissen Umständen vortheilhaft seyn, wenn man gleich nach geendigten Universitätsstudien einige

ge Zeit in Bedienungen an kleinen Höfen oder als Lehrer auf Universitäten sich zu bilden sucht. Ueberhaupt aber können besondere Umstände theils neue Mittel an Hand geben, theils einen bestimmen, von den bisher angezeigten dieses oder jenes vorzüglich zu ergreifen.

B. Besonders bey einzelnen Wissenschaften.

a. Allgemeinere Regeln.

§. 195.

Man studire nach einem Plan und Ordnung, und das Nöthigere zuerst.

In Rücksicht auf einzelne Wissenschaften muß man erstlich einen gewissen Plan bey seinem Studiren zum Grunde legen und soviel möglich befolgen, damit man nicht zwecklos arbeite und, indem man ohne Ordnung von einem Gegenstande zum andern übergehet, Zeit und Mühe verliere. Zweytens, welches auch ein wesentliches Stück eines guten Plans ist, man räume den ersten Plaz dem Nöthigern ein; also theils dem noch gar nicht gelernten (§. 188.), theils besonders denjenigen Gesezen und andern Gegenständen, die dieses Land oder Stadt betreffen, oder die man bey seinen Geschäften am unentbehrlichsten findet.

§. 196.

§. 196.

Man gebrauche die ächten Quellen und Hülfsmittel.

Je grösser die Gefahr ist, in einzelnen Wissenschaften durch die Irrwege seiner Vorgänger sich verleiten zu lassen, desto wichtiger ist die Kenntniß dieser Irrwege. Wir wollen uns hierbey auf die Rechtsgelahrtheit einschränken.

Nichts ist gefährlicher, als wenn man sich, wie so oft aus Bequemlichkeit geschieht, von dem eigenen Forschen in den Quellen abhalten läßt, und zu viel Vertrauen auf die Schriftsteller sezet. Diese haben 1. oftmals gewisse Grundirrthümer und falsche Vorstellungsarten, und fast immer irgend ein Lieblingssystem, auf welchem sie, so zweifelhaft es auch ist, bauen und die Gesezе aus demselben erklären. Nicht nur von den älteren gilt dieses, sondern auch von den neueren. Denn obgleich manches altes Hypothesengebäude eingerissen wird, so kommen dagegen wieder neue zum Vorschein: wie man z. B. vormals alles aus dem Römischen Geschichtspuncte ansah, so fingen nachher Andere an, die Anwendung des Römischen Rechts bey Deutschen Rechtsmaterien ganz auszuschliessen. 2. Die Schriftsteller, und selbst den besten begegnet es zuweilen, führen zum Beweise ihrer Lehren Gesezе an, die entweder nicht beweisen, sondern nur beyläuftig etwas sagen, ohne es zur Vorschrift zu machen, oder die gerade das Gegentheil beweisen, oder endlich gar nichts von der Sache enthalten, worauf es ankömmt. 3. Nicht selten machen die

Schriftsteller aus demjenigen, was wohl geschehen ist, zu übereilte Schlüsse auf das Recht, und dieses besonders in der Wissenschaft solcher Rechte, die größtentheils auf Gewohnheiten und Herkommen beruhen. 4. Ein sehr gewöhnlicher Fehler ist, daß sie die Rechte eines Volks ꝛc. nicht genug nach den Zeiten unterscheiden, und folglich wahre Sätze, weil sie dieselben nicht gehörig bestimmen, falsch lehren. 5. Wo es auf Gewohnheitsrechte und Usualinterpretationen ankömmt, irren sie oft aus Unwissenheit oder weil sie nicht genug nachgeforscht haben; und wenn gleich 6. ein Schriftsteller die Rechte, wie sie zu seiner Zeit waren, richtig vorgetragen hat, so darf man sich dennoch nicht darauf verlassen, weil die Rechte, besonders die aus Gewohnheiten entspringen, so sehr veränderlich sind. Aus allen diesen Ursachen muß man also, wenn man gründliche Erkenntniß verlangt, kein Sectirer werden.

Bey einer jeden besonderen Wissenschaft und Materie muß man die eigenthümlichen Quellen derselben, und das Verhältniß der an einem Orte geltenden Rechte unter einander, genau und mit immer festerer Ueberzeugung kennen zu lernen suchen, weil man sonst einen jeden Schritt auf das Gerathewohl thun würde.

Neben den Quellen sind die Hülfsmittel zu gebrauchen; jedoch hat man sich in Acht zu nehmen, daß man nicht das minder nützliche, um den so oft gemißbrauchten Namen eines eleganten Juristen zu erwerben, vorziehe.

b. Cau-

b. Cautelen bey einigen Wissenschaften besonders.

§. 197.

Bey dem Naturrecht.

Um nun zu einigen Wissenschaften besonders überzugehen, ist es erstlich bey der des Naturrechts ein in die Augen fallender Fehler vieler Schriftsteller, daß sie einen falschen Grundsaz derselben (§. 23.) annehmen, und die Grenzen entweder zu eng aufsezen, oder, welches noch gewöhnlicher geschieht, in die Moral, Klugheitslehre und selbst in die positiven Rechte ausschweifen, auch durch ihre verwirrten Begriffe von natürlicher Billigkeit auf Abwege gerathen: oder alles, was im Allgemeinen über Rechte und Verbindlichkeiten und über gewisse Gegenstände, worauf diese sich beziehen, gesaget werden kann, in die Naturrechtswissenschaft bringen. Endlich gehen viele darin zu weit, daß sie mehr bestimmen wollen, als nach der Natur der Sache möglich ist, ein Fehler, der bey dem natürlichen Staatsrechte (§. 26.) die gefährlichsten Folgen nach sich ziehen kann.

§. 198.

Bey einigen positiven Rechten.

Was die positiven Rechte betrifft, so werden wir uns auf diejenigen einschränken dürfen, wobey noch einige vorzüglich wichtige Cautelen zu bemerken sind.

In dem Deutschen Staatsrechte hat man sich sehr zu hüten, daß man sich nicht durch Parteylichkeit mancher Schriftsteller verblenden und verleiten lasse. In wenig Wissenschaften sind Unredlichkeit und Irrthümer, die aus Anhänglichkeit entstehen, so häufig anzutreffen: ein Glück ist es noch, daß mehrentheils eine gewisse Heftigkeit und Hitze solche Verfasser zum voraus verdächtig machen. Einige Staatsrechtslehrer übertreiben die Rechte des Kaisers gegen die Stände, andere beschränken ihn zu sehr: einige gehen zum Besten der Kurfürsten, andere zum Besten der Fürsten ꝛc. zu weit: einige möchten gern dem Landesherrn alles, andere nichts ihm lassen u. s. w. Aber die Gefahr, sich selbst durch sein Temperament, seine Lieblingshypothesen, seine Ehrfurcht gegen diese oder jene Religion, Fürsten oder Stand verleiten zu lassen, ist noch weit grösser und am sorgfältigsten zu vermeiden; denn ihr ist selbst der Rechtschaffene, der zur Schmeicheley und Eigennutz zu groß ist, und auch derjenige ausgesezt, welcher Verstand genug hat, zu begreifen, daß weder Unterthans-, noch Amtspflicht, noch irgend ein Verhältniß ihn verbinden kann, Dinge für wahr zu halten, die es nicht sind.

Eine andere Vorsichtigkeitsregel betrifft den behutsamen Gebrauch der einen Quelle des Staatsrechts, nehmlich des Herkommens, welches nicht ohne Prüfung anzunehmen ist.

Im Deutschen Privat, und peinlichen Rechte höret man viel von Gerichtsgebrauch und Präjudicien. Alles dieses ist nicht anders für eine Vorschrift und ein wahres

Recht

Recht zu achten, als wenn es alle Eigenschaften eines Gewohnheitsrechts hat, welches bey weitem nicht immer der Fall ist. Viele nehmen zu eilfertig ein allgemeines Recht an, ohne sogar einen richtigen Begriff davon zu haben. Die Juristen einiger Länder suchen gern ganz Deutschland zu überreden, daß ihr Landrecht gemeines Recht sey. Auch hat man sich vor den Lehren derer wohl in Acht zu nehmen, die in Ansehung der Verbindlichkeit der fremden Rechte, des Grundes derselben, und ihres Verhältnisses gegen die einheimischen irren, und nicht weniger vor solchen, die das ältere und mittlere Deutsche Recht theils aus unrichtigen Quellen ableiten, theils über die Verbindlichkeit desselben falsche Meinungen hegen.

Einige Schriftsteller lassen sich, besonders im peinlichen Rechte, durch mißverstandene Weichherzigkeit zu Gesezverdrehungen; einige in Ansehung der Rechte gewisser Stände, z. B. der Bauren, aus politischen oder kameralistischen Absichten zu ungegründeten und rechtswidrigen Behauptungen verleiten.

Was die Rechte gewisser über ganz Europa sich verbreitender Gegenstände betrifft, so wollen einige aus der Uebereinstimmung ein allgemeines Europäisches Wechsel-, See-, Handlungsrecht ꝛc. bilden. Obwohl die Vergleichung aller Particularrechte durchgehends in der Theorie manche Aufklärung giebt, auch das Gewöhnliche ein Rechtsgrund werden kann (§. 35.), so ist dennoch nicht sogleich ein wahres allgemeines Recht vorhanden: und selbst die vorgebliche Uebereinstimmung verschwindet manchmal bey genauerer Untersuchung.

Das

Das Kirchenrecht der Römischkatholischen wird sehr verschieden gelehrt und behandelt, je nachdem einer zu dem bischöflichen oder päbstlichen System sich bekennet: in Ansehung der Protestanten aber sind unter andern die Systeme über die Kirchengewalt zu bemerken.

Endlich, mit Uebergehung mehrerer Stücke, im Europäischen Völkerrechte muß man den Schriftstellern nicht sogleich trauen, wenn sie von ganz Europa reden und wenn sie sich auf stillschweigende Einwilligung berufen.

Anhang.

Es wird nicht unschicklich seyn, die noch übrigen Blätter einigen Regeln zu schenken, die nach Befinden bey der Erklärung dieses Buches weiter ausgeführt und vermehret werden können.

A. Aus der Moral des Rechtsgelehrten.

Compositum ius, fasque animi, sanctosque recessus
Mentis et incoctum generoso pectus honesto —
Pers.

I. Der Rechtsgelehrte muß in seinen eigenthümlichen Geschäften nichts vornehmen, wodurch Andere an ihren eigentlichen Rechten gekränket werden. Folglich darf er

1. keine ungerechte Lehren behaupten, keine ungerechte Sachen begünstigen, oder (ausgenommen wenn die Obrigkeit ihm den Auftrag giebt, und auch dann nur so, daß er der Wahrheit und Gerechtigkeit nicht zu nahe trete) in Gerichten vortragen und führen; es geschehe nun aus Leidenschaft, oder um sich zu bereichern, oder um seinen Freunden zu helfen, Feinden zu schaden, Gunst zu erwerben u. d. gl., oder weil er sich verbunden achtet, oder versprochen hat, das Beste desjenigen, dessen er sich annimt, zu befördern: denn dieses kann niemals ungerechte Mittel rechtfertigen und durch solche geschieht keine Beförderung des wahren Besten. Auch wegen der Billigkeit darf das Recht eines Andern nicht verletzet werden.

2. Gute Sachen durch ungerechte Mittel u. Chikane unterstützen, zur Vertheidigung eines Verbrechers unwahre Dinge vorbringen, und überhaupt auch Cautelen gebrauchen, die diesen Namen nicht verdienen, ist unerlaubt.

3. Be-

3. Besonders sind die übernommenen Geschäfte, so lange man noch nicht findet, daß sie böse sind, mit aller Treue und Eifer zu führen und das Ende derselben zu beschleunigen.

II. Bey allen Geschäften hat der Rechtsgelehrte auf die Beobachtung der Pflichten überhaupt Rücksicht zu nehmen, und muß demnach

1. Andern zum Frieden und Ausübung der Billigkeit und der innerlichen und unvollkommnen Verbindlichkeiten rathen;

2. seines Gegners soviel möglich schonen und aller beissenden und ungesitteten Ausdrücke gegen ihn sich enthalten; besonders

3. wenn er wider seine Vorgesezten und obrigkeitliche Personen zu reden verbunden ist, bescheiden und ehrbietig bleiben und ihr so nöthiges Ansehen nicht zerstören;

4. gegen Untergebene gelinde, aber nicht zur Unzeit, seyn;

5. nichts absolut böses thun, wenn es auch äusserlich recht wäre;

6. wenn er Einfluß hat, die Abschaffung böser Gesezе und Einrichtungen, und die Einführung besserer bewirken, aber in seinen Urtheilen darüber und in seinen Vorschlägen behutsam zu Werke zu gehen; wie denn überhaupt das Studium der Klugheitslehren zu seinen besondern Pflichten gehöret.

III. Ferner muß er für seine eigene moralische Vollkommenheit desto mehr sorgen, je grössere Gefahren in dieser Absicht ihn umgeben, und also

1. selbst das Gute nicht aus unlautern Absichten thun,

2. bedenken, daß die innerlichen und unvollkommenen Pflichten auch Pflichten sind, welches diejenigen leicht vergeß-

vergessen, die nur immer mit den vollkommnen und äusserlichen umgehen und dabey die ersteren nicht lieben. Er muß ferner

3. sein Vertrauen auf die göttliche Vorsehung stärken und lebhaft erhalten, damit er Muth genug habe, dem Unterdrückten beyzustehen und allemal Recht zu thun, wenn er sich gleich mächtige Feinde dadurch zuziehen sollte.

4. Er muß seine Pflichten, besonders die seinem Stande und seiner Lage vorzüglich eigen sind, gründlich kennen zu lernen suchen; und

5. überhaupt seinen Geist cultiviren, zumal da ein grosser Theil seiner Wissenschaft auf Dinge sich beziehet, die mit diesem Leben aufhören.

IV. Ueberhaupt bedenke er, wie wichtig der Stand des Rechtsgelehrten ist und wie nachtheilig der grosse Haufen von demselben denkt. Er suche daher durch sein ganzes Betragen diese Vorurtheile zu widerlegen, die Würde seines Standes ins Licht zu sezen und durch sein Beyspiel Andern vorzugehen. Und je allgemeiner jene Vorurtheile sind, desto sorgfältiger vermeide er auch sogar der Schein des Bösen.

B. Einige Regeln zur Erhaltung der Gesundheit beym Studiren.

Mens sana in corpore sano.

Juu.

Daß das Studiren sehr leicht der Gesundheit schädlich wird, lehrt die täaliche Erfahrung. Desto wichtiger ist die Beobachtung folgender Regeln, wodurch man theils dieser Gefahr ausweichen, theils auch verhüten kann, daß der bey dem Studiren geschwächte Körper nicht auf andere Weise leide.

I. Man

Anhang.

I. Man studire nicht zuviel. Was zuviel sey, kömmt auf die körperliche Beschaffenheit, auf die Seelenkräfte, auf das Alter, u. d. gl. an. Studiren muß mit Musse, Bewegung, und Vergnügungen abwechseln. Die lezteren müssen aber mäßig seyn und nicht in rauschenden Lustbarkeiten bestehen. Die Bewegung daure nicht zu lang, sey nicht zu stark, zumal wenn man so eben vom Studiren kömmt.

II. Man muß nicht ununterbrochen studiren, sondern theils Musse ꝛc. einschalten, theils auch mit den Arten selbst wechseln.

III. Man studire nicht zur Unzeit; nicht bey Nacht, oder sogleich nach Tische, oder unmittelbar nach der Bewegung. Auch studire man nicht wenn man müde ist, und suche keine erkünstelte Munterkeit durch Kaffeetrinken oder indem man die Füsse in Wasser stellt u. d. gl. Endlich bey reiferen Jahren fange man nicht leicht eine Wissenschaft an, die man noch gar nicht kennt, am wenigsten neue Sprachen.

IV. Man suche seinen Geist in Ruhe von zerstörenden Leidenschaften und in beständiger Heiterkeit zu erhalten.

V. In Ansehung der ganzen Lebensordnung halte man sich nach den bekannten Vorschriften der Aerzte, ohne durch Uebertreibung seinen Körper zu empfindlich zu machen. Die Wahl und das Maaß der Nahrungsmittel, die Zeit des Schlafs, der Gebrauch der freyen Luft, besonders auch die Stellung des Leibes bey der Arbeit u. d. gl. kommen hier vorzüglich in Betracht.

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn814418449/phys_0212
DFG

Universitäts Bibliothek Rostock
http://purl.uni-rostock.de
/rosdok/ppn814418449/phys_0216
DFG

Vorlesungen zu verbindende
Dinge.

§. 179.

uf die Vorlesungen.

r Vorlesungen giebt es noch ande
wendende Mittel nüzliche Kennt
um die Vorlesungen desto besser
ist: so das derjenige, welcher seine
t vertändeln will, Gelegenheit
hat.

eine sorgfältige Vorbereitung auf
rlich. Diese besteht nicht darin,
ien etwas, auch nicht einmal an
, welches im Gegentheil den An
Eindruck schwächt, welchen ein
Vortrag machen kann. Sondern
an sich 1. gleich bey dem Anfange
dem Lehrbuche bekannt machen,
selben, wenn einer vorgedruckt
t und ihn überdenkt, oder wenn
en Plan herauszuziehen sucht und
rfährt: welches jedoch bey Wis
gar keine einigermassen richtige
d, nicht möglich ist, auch nicht
ich eine ordnungslose Einrichtung
muß man 2. vor Anhörung jeder
Stunde